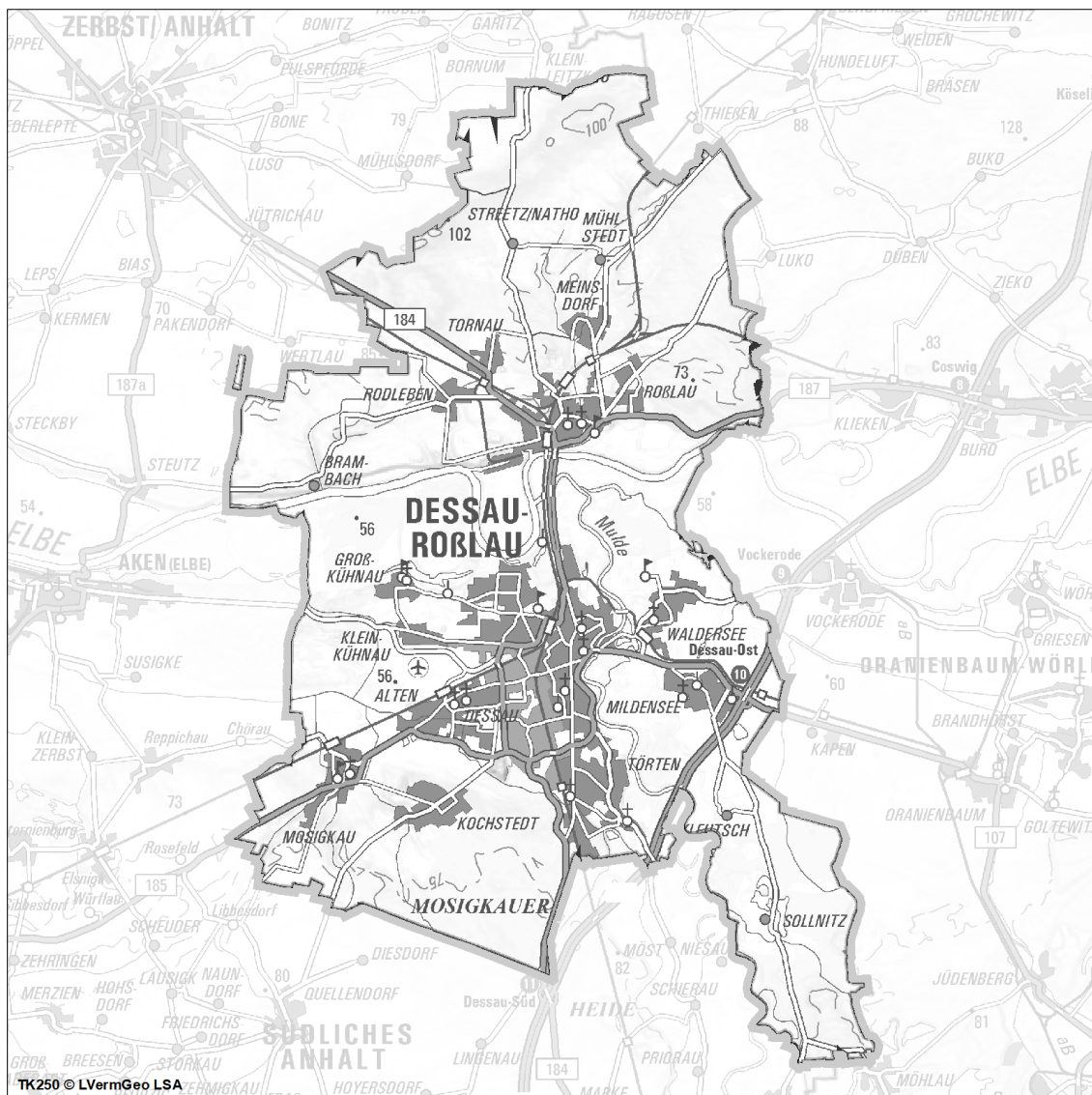


Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzeptes der Stadt Dessau-Roßlau

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden



Impressum

Dessau
Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzübersicht zur Beteiligung..... 5
1.1	Öffentlichkeit..... 5
1.2	Nachbargemeinden 6
1.3	Behörden und Träger öffentlicher Belange..... 7
2	Stellungnahmen der Öffentlichkeit 12
2.1	Ö 1 – ASG Anhalt Solar vom 17.08.2023 12
2.2	Ö 2 – ABO Wind vom 25.09.2023 14
2.3	Ö 3 – Fam. Huber vom 29.09.2023 23
2.4	Ö 4 – BayWa vom 29.09.2023 26
2.5	Ö 5 – Stadtwerke Leipzig/TEW vom 28.09.2023 34
2.6	Ö 6 – Schulz & Coll. vom 19.09.2023 41
3	Stellungnahmen der Nachbargemeinden 43
	Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen 43
	Nachbargemeinden ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise..... 44
4	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 45
4.1	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen 45
4.2	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise 47
1.3	TÖB 1 – Ministerium für Infrastruktur und Digitales 48
4.4	TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt..... 51
4.5	TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie 53
4.6	TÖB 6 – Deutsche Bahn AG..... 65
4.7	TÖB 7 – Eisenbahn-Bundesamt..... 68
4.8	TÖB 8 – Polizeiinspektion Zentrale Dienste 69
4.9	TÖB 9 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten..... 70
4.10	TÖB 12 – Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Dessau 79
4.11	TÖB 13 – Landesamt für Geologie und Bergwesen..... 80
4.12	TÖB 17 – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft 82
4.13	TÖB 19 – Biosphärenreservat Mittelelbe 84
4.14	TÖB 21 – Fernstraßen Bundesamt 85
4.15	TÖB 22 – Autobahn GmbH des Bundes 90
4.16	TÖB 23 – Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost 93
4.17	TÖB 25 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 97
4.18	TÖB 28 – Handelsverband Sachsen-Anhalt 99
4.19	TÖB 34 – Telekom Deutschland GmbH 100
4.20	TÖB 42 – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung 101
4.21	TÖB 43 – DVV 104
4.22	TÖB 47 – Gascade 107
4.23	TÖB 48 – Mitnetz Gas 113
4.24	TÖB 51 – 50hertz 115
4.25	TÖB 55 – Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel 116
5	Stellungnahmen der Stadtverwaltung..... 117
5.1	Fachämter ohne Stellungnahmen 117
5.2	Fachämter ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise..... 118
5.3	TÖB 59 – Eigenbetrieb Stadtpflege..... 119
5.4	TÖB 70 – Amt 61-0.1 Untere Denkmalschutzbehörde 121
5.5	TÖB 72 – Stadtentwicklung und Förderung 123

5.6	TÖB 77 - Tiefbauamt	124
5.7	TÖB 81 – Amt 83 - Amt für Umwelt- und Naturschutz.....	126
6	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände	137
6.1	Naturschutzverbände ohne Stellungnahme	137
6.2	Naturschutzverbände ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise	138
6.3	V 4 – Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.....	139
6.4	V 11 – Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.....	141

Anmerkung:

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Kurzübersicht grau abgebildet.

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB,

- die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder*
 - die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder*
 - die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)*
- sind in der Kurzübersicht kursiv abgebildet.*
-

1 Kurzübersicht zur Beteiligung

1.1 Öffentlichkeit

lfd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahmen zum Entwurf von:
Ö1	ASG Anhalt Solar	17.08.2023
Ö2	ABO Wind GmbH	25.09.2023
Ö3	Fam. Huber	29.09.2023
Ö4	BayWa	29.09.2023
Ö5	Stadtwerke Leipzig/TEW	28.09.2023
Ö6	Schulz & Coll.	19.09.2023

1.2 Nachbargemeinden

(beteiligte Behörden und TÖB / Nachbargemeinden)

Ifd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahmen zum Entwurf von:
		Stellungnahme Entwurf vom:
N1	Stadt Aken	-
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	-
N3	Stadt Gräfenhainichen	-
N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz	-
N5	Stadt Südliches Anhalt	-
N6	Gemeinde Osternienburger Land	15.08.2023
N7	Stadt Zerbst	-
N8	Stadt Coswig (Anhalt)	-

1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange

(beteiligte Behörden und TÖB)

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum Entwurf vom:
TÖB 1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA	27.09.2023
TÖB 2	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energien	-
TÖB 4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	-
	Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten	-
	obere Luftfahrtbehörde	-
	obere Abfall- und Bodenschutzbehörde	-
	obere Immissionsschutzbehörde	29.09.2023
	obere Behörde für Wasserwirtschaft	26.09.2023
	obere Behörde für Abwasser	16.08.2023
	obere Naturschutzbehörde	15.08.2023
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete	-
TÖB 5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	22.09.2023
		25.09.2023
TÖB 6	Deutsche Bahn AG	28.09.2023
TÖB 7	Eisenbahn-Bundesamt	22.09.2023
TÖB 8	Polizeidirektion Dessau	14.09.2023
TÖB 9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	27.09.2023
TÖB 10	Bauernverband	-

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum Entwurf vom:
TÖB 11	Landeszentrum Wald - Betreuungsförstamt Annaburg	-
TÖB 12	Landeszentrum Wald - Betreuungsförstamt Dessau	29.09.2023
TÖB 13	Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)	28.09.2023
TÖB 14	Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation	16.08.2023
TÖB 15	Landesamt f. Verbraucherschutz	-
TÖB 16	Landesschulamt	-
TÖB 17	Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA	10.08.2023
TÖB 18	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	-
TÖB 19	Biosphärenreservat Mittelelbe	14.09.2023
TÖB 20	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost	-
TÖB 21	Fernstraßen-Bundesamt	20.09.2023
TÖB 22	Autobahn GmbH des Bundes	19.09.2023
TÖB 23	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost	11.08.2023
TÖB 24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3	26.09.2023
TÖB 25	Regionale Planungsgemeinschaft	01.09.2023
TÖB 26	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	-
TÖB 27	Handwerkskammer Halle (Saale)	-
TÖB 28	Handelsverband Sachsen-Anhalt	04.08.2023
TÖB 29	Hochschule Anhalt (Standort Dessau)	21.08.2023
TÖB 30	Evangelische Landeskirche Dessau	-

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum Entwurf vom:
TÖB 31	Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau	-
TÖB 32	Jüdische Gemeinde	-
TÖB 33	Muslimische Gemeinde	-
TÖB 34	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	11.08.2023
TÖB 35	Deutsche Post AG	-
TÖB 36	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	-
TÖB 37	HL komm Telekommunikations GmbH = PYUR	03.08.2023
TÖB 38	Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig	-
TÖB 39	Agentur für Arbeit	-
TÖB 40	Landesanstalt für Altlastenfreistellung	-
TÖB 41	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)	-
TÖB 42	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	04.09.2023
TÖB 43	Stadtwerke Dessau	19.10.2023
	DVV Daten- U. Telekommunik.	-
	DVV Deswa	-
	DVV Fernwärme	-
	DVV Gas	-
	DVV Kraftwerks GmbH	-
	DVV Strom	-
	DVV Verkehrsgesellschaft	-
TÖB 44	Städtisches Klinikum	-

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum Entwurf vom:
TÖB 45	Stadtmarketinggesellschaft	-
TÖB 46	Primacom	-
TÖB 47	GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)	14.08.2023
TÖB 48	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)	22.08.2023
TÖB 49	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	-
<i>TÖB 50</i>	Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz	07.08.2023
<i>TÖB 51</i>	50Hertz Transmission GmbH	11.09.2023
TÖB 52	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	-
TÖB 53	Heidewasser GmbH	-
TÖB 54	Unterhaltungsverband Taube/Landgraben	-
TÖB 55	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel	14.08.2023
TÖB 56	Geschäftsstelle Naturpark Fläming e. V.	-
TÖB 57	Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE)	-
TÖB 58	Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)	-
TÖB 59	Eigenbetrieb Stadtpflege	16.08.2023
TÖB 60	I-07-2-Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten	-
TÖB 62	II-32-Ordnung, Bürgerdienste und Wahlen	-
<i>TÖB 63</i>	II-37-Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst	14.08.2023
<i>TÖB 64</i>	IV-40 Bildung und Schulentwicklung	-
<i>TÖB 65</i>	I-41-Kultur	-
<i>TÖB 66</i>	IV-50 Amt für Soziales und Integration	-
<i>TÖB 67</i>	IV-51 Jugendamt	-

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum Entwurf vom:
TÖB 68	V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	-
TÖB 69	I-61-0.0 Projektleitung Strategische Stadtentwicklung	-
TÖB 70	I-61.0.1-Untere Denkmalschutzbehörde	21.09.2023
TÖB 71	I-61-2.1-Wirtschaftsförderung und Innovationsservice	-
TÖB 72	I-61-2.2 Stadtentwicklung und Förderung	27.09.2023
TÖB 73	I-61-3 Geodienstleistungen	29.08.2023
TÖB 74	III-Klimaschutzmanager	-
TÖB 75	III-63-Bauordnungsamt	29.09.2023
TÖB 76	III-65-Zentr. Gebäudemanagement	-
TÖB 77	III-66-Tiefbauamt	10.10.2023
TÖB 78	III-67-Referat für Stadtgrün	-
TÖB 79	IV-Seniorenbeauftragter	-
TÖB 80	IV-Behindertenbeauftragte	-
TÖB 81	V-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	04.10.2023

2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit


Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers / der Bürgerin jeweils eine Nummer angegeben.


2.1 Ö 1 – ASG Anhalt Solar vom 17.08.2023

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Wir planen im Bereich Mosigkau eine Freiflächenphotovoltaikanlage und haben uns die Kriterien an dieser Stelle im Detail angesehen. Die Fläche ist eingestuft in der Kategorie ungeeignet und Einzelfallprüfung. Die Einzelfallprüfung bzw. teilweiser Ausschluss der Fläche erfolgt auf Grund der Kategorien HQ 200, Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz und der Ackerzahl.</p> <p>Bezüglich der Hochwasserkategorie ist uns nicht klar warum diese Bereiche prinzipiell für PV ausgeschlossen bzw. als ungeeignet eingestuft werden. Ein HQ200 stellt ein Risiko für den Anlagenbetreiber dar. Im Falle eines Hochwassers ist mit Ertragsausfällen zu rechnen. Wir haben bereits Erfahrungen mit dem Bau von Freiflächenanlagen im Hochwasserschutzgebiet und demnach wird meist gefordert, dass die Trafostationen in erhöhter Bauweise errichtet werden sollen. Dies ist ein Thema welches im Bauleit- bzw. Bauantragsverfahren behandelt werden muss, jedoch nicht bereits als Kriterium ob und wo ein Solarpark errichtet werden kann.</p> <p>Dies stellt für Photovoltaikanlagenbetreiber kein Ausschlusskriterium dar.</p> <p>Wir wünschen uns daher, dass sie dieses Kriterium überdenken und nicht prinzipiell als Einzelfallprüfung einstufen, da die Flächen dennoch für PV geeignet sind.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Planung der ASG Anhalt Solar ist der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 19.06.2024 gefasst. Der teilweise Ausschluss der betrachteten Fläche resultiert aus der Ackerzahl, wenn diese einen Wert über 40 aufweist. Aus der Lage im HQ200 und dem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz resultiert die Erfordernis einer Einzelfallprüfung.</p> <p>Die Festsetzung eines HQ200 ist kein Ausschlusskriterium. Dies kann der Bewertungsmatrix, die Teil des Freiflächen-PV-Konzepts ist, entnommen werden. Im Falle einer Planung ist die Fläche einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, da aufgrund der Festsetzung als Risikogebiet i.S.d. § 73 Abs. 1 S. 1 WHG eine auf den jeweiligen Einzelfall angepasste Bauweise erforderlich wird. Eine Anpassung der Kriterien wird bzw. eine Einstufung der Flächen im HQ200 als geeignete Flächen wird aus den genannten Gründen abgelehnt. Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Nutzbarkeit der Fläche nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern lediglich besondere Anforderungen an die Bebauung bestehen.</p>
<p>Zur Ackerzahl lässt sich sagen, dass diese in ganz Sachsen-Anhalt sehr hoch ist. Es gibt kaum Äcker mit Bodenzahl unter 25. Das Maximum liegt bei ca. 90. Es wäre daher sinnvoll auch Böden mit Ackerzahl zwischen 25-40 als geeignet</p>	<p>Der Anregung, die Ackerzahl zwischen 25-40 als geeignet einzustufen wird nicht gefolgt. Bezogen auf die örtlichen Verhältnisse, können Böden mit einer Ackerzahl zwischen 25 und 40 zu den besseren Böden gezählt werden. Die Einstufung von Böden mit einer Ackerzahl von 25 – 40 als geeignete Flächen, wird daher abgelehnt.</p>

<p>einzustufen und diese Zulässigkeit im Vergleich zu den sehr guten Böden in Sachsen-Anhalt ins Verhältnis zu setzen.</p> <p>Bei unserer konkreten Vorhabenfläche in Mosigkau wurde dieser teilweise mit Bodenzahlen zwischen 25-40 und über 40 eingestuft. Die durchschnittliche Ackerzahl beträgt ca. 38. Vor Ort ist es aber tatsächlich so, dass die Fläche für den landwirtschaftlichen Betrieb schwierig und nicht ertragreich zu bewirtschaften ist, daher ist der Bau einer Freiflächen-PV-Anlage hier eine durchaus sinnvolle Alternative.</p>	<p>Der Argumentation, die durchschnittliche Ackerzahl als Kriterium anzunehmen, wird nicht gefolgt. Dieser Ansatz lässt größere Teilflächen mit höheren Ackerzahlen >40 innerhalb der Gesamtfläche außen vor.</p>
<p>Als schwierig sehen wir auch die sehr kleinteilige Parzellierung der Flächen. Von größerem Nutzen wäre hier sicher, wenn man die geeigneten Flächen wenigstens an den Flurstücksgrößen orientiert.</p>	<p>Die zum Teil vorhandene Kleinteiligkeit der Flächen ergibt sich aus der Anwendung der Kriterien aus der Bewertungsmatrix. Das Vorliegende Konzept sieht keine Parzellierung von Flächen auf Flurstücksebene vor. Die Betrachtung des gesamten Stadtgebietes als Untersuchungsgebiet bedingt eine geringere Maßstabsgröße der Kartendarstellungen. Daher ist eine Betrachtung von Flächen auf Flurstücksebene nicht vorgesehen.</p>
<p>Eine Photovoltaikanlage bringt immer auch eine regionale Wertschöpfung mit sich. Zum Bau und Betrieb der Anlage können regionale Unternehmen beauftragt werden, beispielsweise zur Grünpflege der Anlage, diese muss 2-3-mal jährlich gemäht werden. Weiterer Vorteil der Region ist die freiwillige Zahlung einer Kommunalabgabe von 0,2 ct/kWh, wodurch viele Vorhaben verwirklicht werden können, die bisher aus Kostengründen nicht realisierbar waren. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit einer Crowd Beteiligung direkt am Projekt oder auch über eine Anleihe direkt an der ASG Gruppe.</p>	<p>Der Hinweis, dass eine FFPV-Anlage immer auch eine regionale Wertschöpfung mit sich bringt, wird zur Kenntnis genommen. Diesem Argument wird in dem Konzept auch nicht widersprochen.</p>
<p>Wir wünschen uns auf Grund dieser Stellungnahme, dass sie die Kriterien für einen Solarpark in Dessau-Roßlau dahingehend verändern, dass mehr Flexibilität bei der Flächenakquise möglich ist, denn das Potential geeigneter Flächen ist um einiges größer, als im Kriterienkatalog dargestellt. Diese Flexibilität kann zum einen damit erreicht werden, in dem man 1. auch Flächen als geeignet ansieht deren Ackerzahl bis zu 40 betragen und 2. das Thema Hochwasser nicht als Kriterium einbezieht sondern diese Thema ins Bauleitverfahren verschiebt.</p>	<p>Der Anregung, dass die Kriterien für einen Solarpark in Dessau-Roßlau dahingehend verändert werden, dass mehr Flexibilität bei der Flächenakquise möglich ist, wird nicht gefolgt. Durch das vorliegende Konzept sollen Konflikte frühzeitig erkannt und gelöst werden. Durch eine „Lockerung“ der Kriterien werden Konflikte lediglich auf die nachfolgenden Planungsebenen verlagert. Mit den aufgezeigten Konflikten ist im Bebauungsplanverfahren auseinanderzusetzen.</p>

2.2 Ö 2 – ABO Wind vom 25.09.2023

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die ABO Wind AG hat als Projektentwicklerin für erneuerbare Energien das Stadtgebiet Dessau-Roßlau hinsichtlich geeigneter Photovoltaikflächen analysiert. Dabei wurden gängige Kriterien wie geringe Ackerzahlen, Verträglichkeit für Anwohnerinnen und Anwohner sowie die üblichen Restriktionen aus Naturschutz sowie Landes- und Regionalplanung berücksichtigt. In der Analyse hat sich eine Fläche in der Gemarkung Kochstedt südlich der Ortslage Kochstedt als besonders geeignet herausgestellt. Die Abo Wind AG hat zu den betroffenen Flurstücken bereits Nutzungsverträge mit der Agrargenossenschaft Mosigkau e.G. und der Agrarproduktions- und Handelsgenossenschaft e.G. Hinsdorf geschlossen. Mit der Agrargenossenschaft Mosigkau ist auch der bewirtschaftende Betrieb in die Planung eingebunden und stimmt einer PV-Anlage auf der Fläche aufgrund der sehr niedrigen Erträge zu. Des Weiteren wurde die Planung bereits dem Ortschaftsrat Kochstedt vorgestellt, welcher sich grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber dem Projekt zeigte.</p> 	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Der Hinweis, die Planung bereits dem Ortschaftsrat Kochstedt vorgestellt wurde und dieser sich grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber dem Projekt zeigte, wird zur Kenntnis genommen. Die Planung der ABO Wind für die betroffene Fläche ist der Stadt Dessau-Roßlau bekannt.</p>

<p>Entsprechend des Entwurfs der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikkonzepts (Stand 10.01.2023) erfordert die hier vorliegende Fläche hinsichtlich der Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen eine Einzelfallprüfung. Diese Festlegung begrüßen wir sehr und möchten diese durch die vorliegende Stellungnahme bestärken, da sich bei näherer Betrachtung zeigt, dass auch innerhalb des für die Einstufung maßgeblichen Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau Flächen ergeben, die grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. Im Einzelnen möchten wir die Eignung der in Rede stehenden Fläche darlegen:</p> <p>Die Fläche südlich von Kochstedt am Waldrand ist im aktuellen Entwurf der Offenlage als „Fläche zur Einzelfallprüfung“ ausgewiesen, erfüllt aus unserer Sicht jedoch alle Kriterien einer „geeigneten“ Fläche (entsprechend der Kategorisierung im Photovoltaikfreiflächenkonzept).</p>	<p>Die Einstufung der Fläche als Fläche für die Einzelfallprüfung resultiert aus der Lage im Denkmalbereich „Ortslage Mosigkau“.</p> <p>Der Hinweis, dass die Fläche aus Sicht des Vorhabenträgers alle Kriterien einer geeigneten Fläche erfüllt, wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die einzelfallbezogene Bewertung von Vorhaben erst im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erfolgen hat und nicht bereits auf Ebene des Freiflächen-PV-Konzepts.</p>
<p>Bodengüte</p> <p>Auf den betroffenen Flurstücken 1077, 1076, 1075, 1074 und 1073 der Flur 4 sowie 874, 876, 877, 878, 1079, 1080 und 1081 der Flur 3, Gemarkung Kochstedt, liegen die Ackerzahlen nahezu vollständig unter dem Wert 30.</p> 	<p>Die Anmerkungen zur Ackerzahl werden zur Kenntnis genommen. Die Betrachtung des gesamten Stadtgebietes als Untersuchungsgebiet bedingt eine geringere Maßstabsgröße der Kartendarstellungen. Daher ist eine Betrachtung von Flächen auf Flurstücksebene nicht vorgesehen.</p>

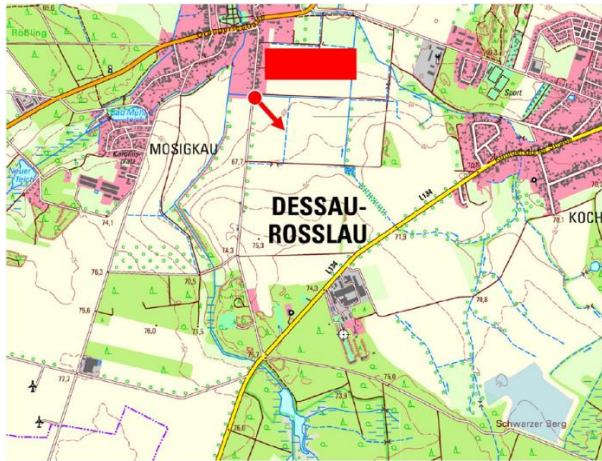
Denkmalbereich Ortslage Mosigkau

Auch die Lage des betreffenden Gebiets im „Denkmalbereich Ortslage Mosigkau“ steht einer Einstufung der Fläche als „geeignet“ nicht entgegen. Dies kann begründet werden mit der randlichen Lage innerhalb des Denkmalbereichs, die zu keinerlei Einschränkung des zu schützenden Gegenstands in der „Denkmalausweisung Ortslage Mosigkau“ (Stand Januar 2020) beiträgt. Darin heißt es: „Die besondere Bedeutung des Denkmalbereiches Mosigkau konstituieren das Schloss mit seinen Gartenanlagen, die Kirche mit zwei hohen Westtürmen, die Bauten und Hofflächen des ehemaligen Vorwerks, die zur Gartenreichszeit bebaut gewesenen Parzellen, die historischen Straßen- und Wegeverläufe, die Gräben und Wasserläufe, die unverbaute Horizontlinie in der angrenzenden Kulturlandschaft im Osten, Süden und Westen von Schloss und Garten.“ Zu Schützen sind die Sichtbeziehungen zwischen der Ortslage Mosigkau und den umliegenden Kulturlandschaften sowie die Sicht auf Schloss und Kirchtürme: „Die Sichten aus der Kulturlandschaft auf die Siedlungen und umgekehrt, die Sichtverbindungen zwischen den (extra erhöhten) Kirchtürmen und Sonderbauten über viele Kilometer hinweg sind konstituierend für den außergewöhnlichen universellen Wert.“ Es kann nicht von einer Beeinträchtigung dieser Sichtbeziehungen durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgegangen werden. Dies ergibt sich aus einer tiefergehenden Prüfung der Sichtbeziehungen von der Ortslage Mosigkau in die umliegende Kulturlandschaft sowie umgekehrt:



Der Anregung, die Flächen des Gebiets im „Denkmalbereich Ortslage Mosigkau“ als „geeignet“ einzustufen, wird nicht gefolgt. Denkmalbereiche sind nach Regelungen des DenkmalSchG besonders geschützt. Das Ausmaß der optischen Veränderung und Auswirkungen auf Sichtbeziehungen sind abhängig von einzelnen Vorhaben. Ob das Vorhaben bzw. die damit verbundene Änderung mit der Denkmaleigenschaft vereinbar ist, muss für jedes einzelne Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung/Genehmigungsplanung geprüft werden.

Sichtbeziehung von der Ortslage Mosigkau in die umliegende Kulturlandschaft



Geprägt ist das Landschaftsbild von Landwirtschaftsflächen mit Baumreihen und Baumgruppen sowie einigen Bachläufen. Die Ortslage Mosigkau liegt dabei auf 60 bis 63 Meter Höhe über N.N. und die Landschaft steigt in südöstlicher Blickrichtung bis zur Landstraße 134 (Königendorfer Str.) auf rund 72 Meter über N.N. an. Von der Landstraße ausgehend bis zum südöstlich gelegenen Waldrand steigt die Landschaft nur um weitere drei Meter auf 75 Meter über N.N. an. Somit bildet die Landstraße mit ihren Alleebäumen die Horizontlinie für die Sichtbeziehung von der Ortslage Mosigkau in die Kulturlandschaft in südöstlicher Richtung. Eine Einsehbarkeit und gemeinsame Wahrnehmung der Anlagen und der schützenswerten Landschaftsbestandteile sind nicht möglich.

Die aufgeführten Einschätzungen zu den Sichtbeziehungen zwischen der geplanten Freiflächen-PV-Anlage und der umliegenden Kulturlandschaft, der Ortslage Mosigkau einschließlich Schloss und Kirchtürmen sowie der Ortslage Kochstedt werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen ist nicht Bestandteil des Freiflächen-PV-Konzepts, sondern ist im Rahmen der Einzelfallprüfung als Bestandteil der Vorbereitung des Bauleitplanverfahrens durchzuführen. Hierfür ist die Untere Denkmal-schutzbehörde einzubeziehen.

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

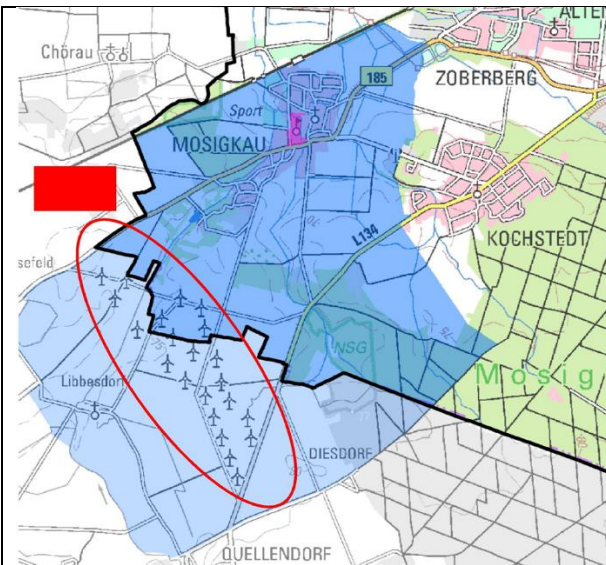


Sichtbeziehung aus der Kulturlandschaft auf die Ortslage Mosigkau, einschließlich Schloss und Kirchtürmen



Aufgrund der topografischen Gegebenheiten sowie der Alleebäume an der Landstraße ist die Ortslage Mosigkau von der Landstraße aus noch zu sehen, nicht jedoch von weiter südöstlich gelegenen Blickpunkten. Somit bildet die Landstraße auch die Horizontlinie für den Blick aus den südöstlich gelegenen Kulturlandschaften in Richtung der Ortslage Mosigkau. Somit kann die Ackerfläche südöstlich der Landstraße hinsichtlich des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau insgesamt als geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgehalten werden.






Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass weder die Sichtbeziehung von der Ortslage Mosigkau in die Kulturlandschaft noch die umgekehrte Sichtbeziehung auf die Ortslage mit dem Schloss und den Kirchtürmen durch die geplante PV-Anlage beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist der Denkmalsbereich Ortslage Mosigkau bereits durch die Windenergieanlagen des Windparks Mosigkau von erneuerbaren Energien vorgeprägt. Aufgrund ihrer baulichen Höhe prägen die Windenergieanlagen den Denkmalsbereich erheblich stärker als dies von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erwartet werden kann.

Weitere Betrachtungen Ortslage Kochstedt

Aufgrund der Nähe der geplanten PV-Anlage zur Ortslage Kochstedt sollte neben der Sichtbeziehung ausgehend von Mosigkau auch die Sichtbeziehung ausgehend von Kochstedt betrachtet werden. Auch hier zeigt sich anhand eines Luftbildes, dass Baumreihen den Blick auf die PV-Anlage vollständig verstellen.

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

 	
--	--

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden



Da auch keine sonstigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oder andere Restriktionen auf der Ackerfläche der genannten Flurstücke vorliegen, ist die entsprechende Fläche als geeignet für Photovoltaikfreiflächenanlagen einzustufen. Wir bitten um die Berücksichtigung der hier aufgeführten Betrachtungen und die Ausweisung der südöstlich der Landstraße gelegenen Areale als „geeignet“ in der Fortschreibung des Photovoltaik-Konzepts.

Der Aussage, dass keine sonstigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oder andere Restriktionen auf der Ackerfläche der genannten Flurstücke vorliegen, wird zugestimmt. Da sich die Fläche jedoch innerhalb des Denkmalsbereichs „Ortslage Mosigkau“ befindet ist im Rahmen weiterführender Planungen eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Bitte, die Fläche als „geeignet“ einzustufen, wird daher abgelehnt.

2.3 Ö 3 – Fam. Huber vom 29.09.2023

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Meine Frau, Martina Daniel-Huber und ich, Lorenz Huber, sind Grundstückseigentümer von Ackerflächen in der Gemarkung Streetz, Flur 5, Flurstücksnummer 3 und Flur 6, Flurstücksnummer 2. Wir selbst betreiben seit geraumer Zeit einen Landwirtschaftsbetrieb in Sachsen-Anhalt.</p> <p>Wir möchten unsere Flächen in Natho für eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage zur Verfügung stellen und arbeiten mit dem Projektentwickler BayWa r.e. Solar Projects GmbH in Leipzig zusammen. Es gibt eine Entwurfsplanung, die eine Leistung von ca. 50 MWp auf ca.43 ha unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ausweist. Ein möglicher Netzanschluss beim zuständigen Netzbetreiber Mitnetz könnte 3,5 km entfernt liegen. Gern stellen wir das Konzept gemeinsam mit unserem Projektentwickler Ihren Entscheidungsgremien vor, um unseren Umsetzungswillen zu untermauern.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Planungen der BayWa r.e. Solar Projects GmbH auf der betreffenden Fläche sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt.</p>
<p>Unsere Flächen befinden sich in benachteiligten Gebieten und sind nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz förderfähig.</p> <p>Nach der in Sachsen-Anhalt seit 15.02.2022 gültigen Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO, Sachsen-Anhalt) dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die außerhalb von Natura-2000-Gebieten, von erklärten geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach den § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 22 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt liegen, nach Maßgabe des Absatzes 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden.</p>	<p>Die Einstufung als benachteiligtes Gebiet trifft nur Aussage über Förderfähigkeit, aber keine Aussagen über Eignung der Fläche für Freiflächen-PV im Sinne der Regelung von Nutzungskonkurrenzen (Freiflächen-PV vs. Bodenschutz/Landwirtschaft).</p>
<p>In Ihrem Konzept Anlage 5 Karte 22 werden unsere o.g. Grundstücke unter der Kategorie Flächen zur Einzelfallprüfung dargestellt. Große Areale unserer Grundstücke liegen im Bereich von Ackerzahlen 25-40, siehe Karte 18</p>	<p>Der Stadt Dessau-Roßlau liegt ein Lageplan der betreffenden Fläche vor. Ein Großteil der genannten Flächen weist eine Ackerzahl über 40 auf und ist somit gemäß der Bewertungsmatrix als ungeeignet eingestuft.</p>

<p>Ackerzahlen. Diese Karte basiert leider nicht auf bewirtschaftete Ackerschläge bzw. auf Grundstücksebene.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Grundstücke in Ihrem Konzept und um Ausweisung unserer Grundstücke als geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p>	<p>Gemäß den für das FFPV-Konzept verwendeten, amtlichen Daten, denen der Vorzug vor persönlichen Einschätzungen zu geben ist, liegt für einen Großteil der betroffenen Fläche, eine Ackerzahl von über 40 vor.</p> <p>Die Betrachtung des gesamten Stadtgebietes als Untersuchungsgebiet bedingt eine geringere Maßstabsgröße der Kartendarstellungen. Daher ist eine Betrachtung von Flächen auf Flurstücksebene nicht vorgesehen.</p> <p>Die Einstufung der Fläche, die sich aus der Anwendung der Bewertungsmatrix ergibt, wird daher beibehalten.</p>
<p>In diesem Zusammenhang bitten wir auch im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans um Übernahme unserer Grundstücksflächen in den Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen „Photovoltaik“ FPV Freiflächenphotovoltaik. Alternativ sehen wir die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Freiflächenphotovoltaikanlage auf unseren Grundstücken im Parallelverfahren, um unser Vorhaben zeitnah umsetzen zu können.</p>	<p>Über eine Aufnahme von Flächen in den FNP wird nach Fertigstellung des Konzepts und Weiterführung der FNP-Neuaufstellung entschieden.</p> <p>Über die Aufstellung eines Bebauungsplans für Freiflächen-Photovoltaik wird nach Fertigstellung des Konzepts entschieden. Hierfür ist bei der Stadt Dessau-Roßlau ein entsprechender Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu stellen.</p>
<p>Seit 2020 ist unser Projektentwickler mit dem Stadtplanungsplanungsamt im Gespräch, um das Vorhaben „Solarpark Natho“ vorzustellen und bemühen sich um Einleitung des notwendigen Bauleitverfahrens.</p> <p>Anfangs wurde auf das existierende aber leider auf historischen Annahmen beruhende Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzept (FFPVA-Konzept) aus dem Jahr 2014 verwiesen. Im Mai 2021 wurden wir informiert, dass ein neues Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für das gesamte Stadtgebiet Dessau-Roßlau erstellt werden soll. Auf dessen Grundlage sollen dann neue Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Bis Vorliegen des neuen Konzepts würden neue Anträge für Bauleitverfahren abgelehnt bzw. nicht bearbeitet. Das Vorliegen des Konzepts wurde für Anfang 2022 geplant. Auf Nachfrage wurde im Februar 2022 mitgeteilt, dass es Verzögerungen bei der Erarbeitung des Konzepts gab und mit Ergebnissen Ende 2022 zu rechnen sei. Die Ergebnisse des Konzepts und die Öffentlichkeitsbeteiligung könnten Ende 2022 auf der Homepage der Stadt recherchiert werden.</p> <p>Bei einem Telefonat im Dezember 2022 erfuhren wir, dass es bei der Ausarbeitung des Konzepts weitere Verzögerungen gab und wir uns im 1.</p>	<p>Interessierten Vorhabenträgern wurde mitgeteilt, dass weitere Anfragen erst nach Fertigstellung des Konzepts behandelt werden. Die dargelegten zeitlichen Verzögerungen können bestätigt werden. Grund hierfür waren sich verändernde gesetzliche Rahmenbedingungen, die für das FFPV-Konzept zu berücksichtigen sind.</p>

<p>Quartal 2023 wieder melden könnten.</p> <p>2023 erhielten wir die Auskunft, dass für den Entwurf des Konzepts, nach der Billigung durch den Stadtrat am 5.7.2023, eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Die Entwurfsunterlagen konnten Ende Juni 2023 eingesehen werden. Nach Auskunft des Stadtplanungsamts soll die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach der Sommerpause stattfinden. Mit einer Fertigstellung des Konzepts und dem abschließenden Beschluss des Stadtrates könne voraussichtlich erst im 1. Quartal 2024 gerechnet werden.</p> <p>Uns wurde bisher nicht die Chance gegeben unseren erkennbaren Umsetzungswillen aufzuzeigen und unser Vorhaben Solarpark Natho vorzustellen.</p>	
<p>Trotz der abschlägigen Information zur Berücksichtigung unseres Vorhabens beim Entwurf des Freiflächenphotovoltaikkonzeptes flossen offensichtlich andere Projektanfragen für Solarparks in die Bewertung des Entwurfs mit ein und wurden als geeignete Flächen ausgewiesen.</p>	<p>Die im Entwurf des FFPV-Konzepts dargestellten Standortanfragen bestanden schon vor Beginn der Arbeiten am FFPV-Konzept.</p>
<p>Aus diesem Grund bitten wir Sie unsere Grundstücke ebenso als geeignete Flächen auszuweisen und uns die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung, die entsprechenden Grundstücke als geeignete Flächen darzustellen, wird nicht gefolgt, da die hohen Ackerzahlen (über 40) das Flächenpotenzial einschränken.</p>
<p>Wir bitten um Benachrichtigung im Zuge des weiteren Verfahrens, insbesondere Ihre Abwägung und die Ergebnisse.</p>	<p>Die Benachrichtigung erfolgt nach Abwägung der Stellungnahmen.</p>

2.4 Ö 4 – BayWa vom 29.09.2023

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Gern möchten wir die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem von der Stadt Dessau-Roßlau vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen, der in Zusammenarbeit mit der Energielenker Projects GmbH entstanden ist.</p> <p>Die BayWa r.e. Solar Projects GmbH ist eine Tochter der BayWa AG, die seit ihrer Gründung 1923 auf langjährige Erfahrung in den Bereichen Landwirtschaft und Energie zurückblickt. In den letzten Jahren hat die BayWa r.e. über 30 Solarparks in Deutschland errichtet und ist ebenfalls Vorreiter in den Themen Floating- und Agri-Photovoltaik. Unter anderem hat die BayWa r.e. 2019 als erstes deutsches Unternehmen in Barth (MV) einen Solarpark errichtet, der außerhalb der EEG-Subvention über Stromlieferverträge realisiert wurde. Zudem können wir ebenfalls auf Projekterfahrung im Bereich von Speicherkombinationen zurückgreifen. Eine entsprechende Hybridlösung mit 4,0 MWh Speicherkapazität haben wir erst im letzten Jahr in der Ortschaft Pfaffenweiler (BW) in Betrieb genommen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Anmerkungen zur Vorstellung der BayWa r.e. Solar Projects GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1. Zum Entwurf des Konzeptes:</p> <p>Wir begrüßen die Absicht der Stadt Dessau-Roßlau, sich konzeptionell mit der Steuerung der Errichtung von Solarparks in ihrem Verwaltungsgebiet fachlich fundiert auseinanderzusetzen. Dies ist aus unserer Sicht ein begrüßenswerter, proaktiver Umgang mit den Herausforderungen der Zukunft.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Steuerung der Errichtung von Solarparks begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.1 Im Allgemeinen:</p> <p>Aktuell ist auf Bundesebene eine Novellierung des EEG in Arbeit (Solarpaket I). Dieses befindet sich nach Kabinettsbeschluss derzeit im parlamentarischen Prozess und soll noch im Laufe des Jahres beschlossen werden. Dieses sieht die Möglichkeit vor, dass die als landwirtschaftlich benachteiligt ausgewiesenen Flächen in die EEG-Förderkulisse fallen. Die Bundesländer können hiervon abweichen, wenn z. B. mehr als 1% der Landesfläche mit PV belegt ist.</p>	<p>Der Anregung, die künftigen Vorgaben des Solarpaketes I zu berücksichtigen wird nicht gefolgt. Die Einstufung als benachteiligtes Gebiet trifft nur Aussagen über die Förderfähigkeit, aber keine Aussage über die Eignung der Fläche für FFPV im Sinne der Regelung von Nutzungskonkurrenzen (FFPV vs. Bodenschutz/Landwirtschaft).</p> <p>Die Verordnung über die benachteiligten wird daher nicht berücksichtigt.</p>

<p>Diesbezüglich regen wir eine Berücksichtigung der voraussichtlich kommenden Bundesgesetzgebung an!</p> <p>Inwiefern die derzeit geltende Regelung zum Umgang mit benachteiligten Gebieten – explizit in Sachsen-Anhalt – in das Konzept eingeflossen ist, können wir nicht nachvollziehen. Hier existiert bereits jetzt eine Erweiterung der EEG-Kulisse auf benachteiligte Gebiete: Nach der in Sachsen-Anhalt seit 15.02.2022 gültigen Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO, Sachsen-Anhalt) dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Abs. 1 des EEGs auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h des EEGs nach Maßgabe des Absatzes 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die außerhalb von Natura-2000-Gebieten, von erklärten geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach den § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 22 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt liegen.</p>	
<p>1.2 Im Einzelnen:</p> <p>Zu Kapitel 3 <i>Ermittlung des Energiebedarfs (Kenn-/ Bedarfswerte)</i> möchten wir anmerken, dass wir davon ausgehen, dass der voraussichtliche tatsächliche Strombedarf, der als Referenzwert ermittelt wird, vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Umbrüche in Bezug auf die Umstellung auf E-Mobilität deutlich höher liegt. Dass viele erneuerbare Energienanlagen nur volatil Strom produzieren und die Umwandlung über power-to-gas und power-to-heat Wirkungsgradverluste beinhaltet, wurde unserer Ansicht nach nicht erkennbar berücksichtigt, sodass in Summe der auf dieser Basis ermittelte Flächenbedarf als zu gering eingeschätzt wird.</p>	<p>Der Hinweis, dass die BayWa r.e. Solar Projects GmbH davon ausgeht, dass, dass der voraussichtliche tatsächliche Strombedarf, der als Referenzwert ermittelt wird, vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Umbrüche in Bezug auf die Umstellung auf E-Mobilität deutlich höher liegt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Fertigstellung des FFPV-Konzepts wurde als Bedarfsgrundlage auf den voraussichtlichen Strombedarf für das Jahr 2040 aus der Kommunalen Wärmeplanung zurückgegriffen, da dieser Wert aktueller ist und einzelnen Sektoren Haushalte, Wirtschaft, Verkehr, Wärmenetze und Power-to-Gas-Herstellung berücksichtigt. Für weiterführende Informationen wird auf die kommunale Wärmeplanung verwiesen.</p>
<p>In Kapitel 4.7 <i>Allgemeine Standortanfragen</i> – 2. Absatz – wird darauf hingewiesen, dass für das Konzept nur Standortanfragen berücksichtigt wurden, bei denen bereits ein konkretes Planinteresse der Vorhabenträger bekannt ist sowie bereits konkrete Planungen nach ersten Gesprächen und Vorstellungen vorliegen und somit ein „entsprechender Umsetzungswille</p>	<p>Um eine einheitliche Strategie zu verfolgen, werden sämtliche Abstimmungen mit Vorhabenträgern erst nach Fertigstellung des Konzeptes durchgeführt. Die im Entwurf des Konzeptes dargestellten Anfragen an Standortanfragen bestanden schon vor Beginn der Arbeiten am Freiflächen-PV-Konzept.</p>

<p>erkennbar“ sei. In diesem Zusammenhang möchten wir höflich darauf hinweisen, dass seit dem Jahr 2020 sämtliche Kontaktanfragen bei der Stadt Dessau-Roßlau zur Vorstellung unserer Planung konsequent abgelehnt wurden. Im letzten Absatz des Kapitels 4.7 wird darauf hingewiesen, dass – sollten sich diesbezüglich die Rahmenbedingungen ändern – die Umsetzbarkeit entsprechender Vorhaben im Einzelfall auf Basis dieses Konzeptes geprüft wird. Entsprechend möchten wir die Gelegenheit nutzen, die Vorhabenfläche im Rahmen dieser Stellungnahme vorzustellen und die Planungsabsicht zu bekräftigen.</p>	
<p><u>Flächenvorschlag:</u></p> <p>Als ein Risiko bezgl. der Nicht-Umsetzung von Projekten auf bisher ermittelten Flächenpotentialen wird im Kapitel <i>4.9 Zusammenfassung der Ergebnisse</i> unter anderem auf die fehlende privatrechtliche Vereinbarung mit den Eigentümern hingewiesen. Im Verwaltungsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau haben wir in Zusammenarbeit mit einem ortsansässigen Agrarbetrieb Flächen mit dem Zwecke der Entwicklung/Errichtung von einer Photovoltaikanlage angepachtet. Die privatrechtliche Sicherung der Flächen besteht hier bereits seit dem Jahr 2020.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die in Rede stehende Fläche bereits eine pachtrechtliche Sicherung vorliegt.</p>
<p>Die Vorhabenfläche liegt am nördlichen Rand des Verwaltungsgebietes der Stadt, westlich des Ortsteils Natho in der Gemarkung Streetz (siehe Abbildung 1). Vollumfänglich liegt sie damit im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet! Sie hat eine Größe von ca. 43 ha und ist westlich und östlich von Biotopstrukturen eingefasst. Im Westen ist dies eine Waldfläche, im Osten und Süden sind dies Windschutzpflanzungen / Baumreihen. Aktuell wird die Fläche noch intensivlandwirtschaftlich genutzt, nach Aussage des Landwirtes, dem die Fläche gehört, ist der Acker Schlag in Gänze jedoch als Grenzstandort zu betrachten. Eine entsprechende Shape-Datei stellen wir sehr gerne zur Verfügung.</p> <p>Entsprechend den Kategorien des Entwurfs ist die Fläche nach unserer Einschätzung der Einzelfallprüfung zugänglich. Sie liegt im Naturpark und hat im Wesentlichen Ackerzahlen unter 40. Arrondiert wurde die Fläche ebenfalls mit Bereichen, deren Ackerzahlen geringfügig über 40 liegen. Diese Vorgehensweise entspricht der Logik der landwirtschaftlichen</p>	<p>Die Einstufung als benachteiligtes Gebiet trifft nur Aussagen über die Förderfähigkeit, aber keine Aussage über die Eignung der Fläche für FFPV im Sinne der Regelung von Nutzungskonkurrenzen. Die Verordnung über die benachteiligten wurde daher auch bisher nicht berücksichtigt</p> <p>Ein Großteil der genannten Fläche weist eine Ackerzahl über 40 auf und ist somit ungeeignet.</p>

Bewirtschaftung (die nicht auf Basis der Katasterdaten erfolgt), entsprechend erfolgte die Flächenabgrenzung auf Basis des Ackerschlages. Gleichzeitig wird auch in dem Konzept der Stadt in Kapitel 4.9 *Zusammenfassung der Ergebnisse* darauf verwiesen, dass eine Arrondierung mit teilweise ungeeigneten Flächen sinnvoll sein kann. Auch nach der Arrondierung ist für die Vorhabenfläche nach eingehender Prüfung sichergestellt, dass der Durchschnitt der Ackerzahl in Summe unter 40 liegt! Gern stellen wir hierzu Detailinformationen zur Verfügung.



Die Lage im Naturpark wird sich im biodiversitätsgerechten Design des Solarparks spiegeln (siehe Abbildung 1). Neben einem von West nach Ost verlaufenden vorgesehenen Wilddurchlass, der sich an den bereits vorhandenen Biotopstrukturen orientiert, werden die Windschutzpflanzungen/Baumreihen ebenfalls weiträumig ausgespart. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Siegel „Gute Planung – Best Practice für PV-Freiflächenanlagen“ (www.gute-solarparks.de) hinweisen, dessen Vorgaben wir vollumfänglich einhalten. Hervorzuheben sind die dortigen

Die Anregung durchschnittliche Ackerzahlen zu betrachten, wird nicht gefolgt. Dieser Ansatz lässt größere Teilflächen mit höheren Ackerzahlen über 40 innerhalb der Gesamtfläche außen vor.

Der Hinweis auf das Siegel „Gute Planung – Best Practice für PV-Freiflächenanlagen“ wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit von speziellen Vorhaben mit der Lage im Naturpark ist im Rahmen der Einzelfallprüfung auf der Ebene Bauleitplanung einzubringen bzw. wenn über die Umsetzung des Vorhabens entschieden wird.

<p>Vorgaben zur Integration in die Landschaft, die Verpflichtungen zur Steigerung der Artenvielfalt und die Verpflichtungen im Betrieb.</p>	
<p><u>Zur Einzelfallabwägung der Vorhabenfläche:</u></p> <p>In Kapitel 4.1 <i>Freiflächen-PV-Potentiale</i> werden auf S. 24 ff. nicht abschließend Kriterien genannt, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung unabhängig vom Vorhabenträger herangezogen werden können. Dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wirtschaftlichkeit der Anlage und Netzanbindung b) Sichtbarkeit in der Landschaft c) Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung d) Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit e) Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen f) Erhalt der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit <p>In Bezug auf diese Aspekte erarbeiten wir derzeit eine umfassende Prüfunterlage, die wir zeitnah bei Ihnen nachreichen möchten. Vorab hierzu folgende Informationen:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine umfassende Prüfunterlage erarbeitet wurde, in welcher die Kriterien für die Einzelfallprüfung behandelt wurden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abhandlung der Prüfkriterien nicht Gegenstand des FFPV-Konzepts ist, sondern erst im Nachgang zum FFPV-Konzept zu erfolgen hat, wenn über die Umsetzung des Vorhabens entschieden wird bzw. im Rahmen der Bauleitplanung.</p>
<p><i>a) Wirtschaftlichkeit der Anlage und Netzanbindung</i></p> <p>Völlig korrekt wird im Konzept dargestellt, dass die Netzsituation die Wirtschaftlichkeit eines PV-Parks wesentlich beeinflusst. Wir sind seit geraumer Zeit in Abstimmung mit den in Frage kommenden Netzbetreibern der Region. Angefragt wurde unter anderem bei den Stadtwerken Dessau, der Avacon und der Mitnetz. Wir möchten diesbezüglich darauf hinweisen, dass gerade für PV-Anlagen > 20 ha Netzverknüpfungspunkte in der Regel bis zu einer Entfernung von 15 bis 20 km darstellbar sind. Der hier geplante Solarpark hat eine voraussichtliche Leistung von ca. 53 MWp. Auch die Errichtung eines eigenen Umspannwerkes ist in diesem Zuge denkbar. Aktuell gehen wir von einem Netzanschluss in ca. 3,5 km Entfernung aus; dort liegt die nächste 110 kV-Leitung. Eine finale Rückmeldung der Mitnetz steht diesbezüglich noch aus. Die Ergebnisse werden in unserem Konzept eines wirtschaftlichen Anschlusses</p>	<p>Fragen der Netzanbindung zu konkreten Projekten sind nicht Teil des Konzeptes und werden im Rahmen der Antragstellung / Bauleitplanung betrachtet.</p>


<p>mitberücksichtigt werden. Dabei können sich auch Kombinationsmöglichkeiten mit Batteriespeichertechnologien ergeben, die wir ebenfalls prüfen.</p>	
<p><i>b) Sichtbarkeit in der Landschaft</i></p> <p>Entsprechend der Vorgaben des o.g. Siegels werden wir den Solarpark in die Landschaft möglichst verträglich einbinden. Dies geschieht unter anderem durch die Anlage von Heckenstrukturen. Im Rahmen des Konzeptes werden hier Visualisierungen erarbeitet, die die wesentlichen Sichtbeziehungen vor Ort widerspiegeln.</p>	<p>Der Hinweis, dass der Solarpark möglichst verträglich in die Landschaft eingebunden wird, wird zur Kenntnis genommen. Fragen zum Eingriff ins Landschaftsbild werden im Rahmen der Antragstellung / Bauleitplanung betrachtet.</p>
<p><i>c) Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung</i></p> <p>Selbstverständlich für uns ist, dass wir das Vorhaben nicht gegen den Willen des Ortsteils Natho umsetzen. Hier wird eine enge Abstimmung und ein regelmäßiger Austausch erfolgen. Im Ortschaftsrat möchten wir das Vorhaben in Kürze vorstellen. Eine Beeinträchtigung der Ortschaft durch Spiegelungseffekte gilt es zu vermeiden – dies weisen wir üblicherweise durch Blendgutachten im Zuge der B-Planverfahren nach. Die Grundbedingungen hierfür sind jedoch gut: Die Ortslage liegt im Osten der Vorhabenfläche und die PV-Module werden mit Südausrichtung geplant, eine Einbindung von Heckenstrukturen ist gemäß Punkt 2 ohnehin vorgesehen. Diese werden neben den Sichtbeziehungen zum Ort gleichzeitig Anknüpfungspunkte für die geplanten Biotopstrukturen und Wilddurchlässe bieten.</p>	<p>Maßnahmen zu den Belangen des Sicht- und Immissionsschutzes werden im Rahmen der Antragstellung / Bauleitplanung betrachtet.</p>
<p><i>d) Natur- und Artenschutzverträglichkeit</i></p> <p>In diesem Zusammenhang erarbeitet ein externes Umweltplanungsbüro derzeit eine Stellungnahme zur Naturverträglichkeit des vorgeschlagenen Anlagenstandort und Designs. Kürzlich erworbene Kenntnisse aus anderen unserer Parks z.B. in Bezug auf die Feldlerche werden hier mit einfließen. Die Kleintierdurchlässigkeit der Zäune ist für uns ebenfalls selbstverständlich, wie die Einrichtung von Wilddurchlässen.</p>	<p>Maßnahmen zur Natur- und Artenschutzverträglichkeit werden im Rahmen der Antragstellung / Bauleitplanung betrachtet.</p>

<p><i>e) Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen</i></p> <p>Die BayWa r.e. Solar Projects begrüßt die Möglichkeiten der kommunalen Beteiligung nach §6 EEG ausdrücklich. Seit dem Bestehen dieser Regelung wurden im Rahmen bereits umgesetzter Projekte bereits mehrere Gemeinden entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten angeboten. Von höchster Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang, die Compliance-Regelungen zu beachten, die konkrete Vereinbarungen erst nach einem Satzungsbeschluss zulassen (siehe §6 EEG Abs. (3)). Die Gestaltung von städtebaulichen Verträgen, die bzgl. der Themen Rückbausicherheiten und Ausgleichsflächen Sicherheiten zu Gunsten der Stadt vorsehen, ist für uns ebenfalls gängige Praxis.</p>	<p>Maßnahmen zur regionalen Wertschöpfung werden im Rahmen der Antragstellung / Bauleitplanung betrachtet.</p>
<p><i>f) Erhalt der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit</i></p> <p>Wie bereits angesprochen, ist die BayWa r.e. einer der Vorreiter bei der Entwicklung von Agri-PV-Konzepten. Grundsätzlich werden unsere Anlagen so errichtet, dass eine Schafbeweidung möglich ist. Gleichzeitig erheben wir für die ackerbauliche Doppelnutzung anhand von Testanlagen derzeit Daten, um auch hier den bewirtschaftenden Landwirten die notwendige Sicherheit bieten zu können, wie sich die Arbeit zwischen PV-Modulen auf die Erträge auswirkt (Erhöhung von Randstreifeneffekten, stärkere Verschattung usw.). Die Anwendung eines solchen Konzeptes ist auf der Vorhabenfläche aktuell nicht ausgeschlossen, muss jedoch im Detail mit dem Bewirtschafter der Fläche ausgearbeitet werden. Entsprechende Detailinformationen werden wir im Rahmen der Nachreichung vorlegen.</p>	<p>Maßnahmen zum Erhalt der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit werden im Rahmen der Antragstellung / Bauleitplanung betrachtet.</p>
<p><u>Zusammenfassung:</u></p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Vorhabenfläche in Ihrem Konzept und um Ausweisung der Vorhabenfläche im Rahmen der Einzelfallprüfung als geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Vorstehende Ausführungen sind aus unserer Sicht ein Beleg für einen „erkennbaren Umsetzungswillen“. Alternativ sehen wir eine Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Vorhabenfläche im Parallelverfahren, um unser Vorhaben zeitnah umsetzen zu können. Die angesprochene Detailunterlage werden wir</p>	<p>Über die Berücksichtigung des Vorhabens wird im Anschluss an die Fertigstellung des FFPV-Konzepts entschieden.</p>

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

<p>möglichst zeitnah einreichen. Auf dieser Basis hoffen wir auf die Möglichkeit der detaillierten Präsentation des Vorhabens und bitten diesbezüglich noch einmal nachdrücklich um einen Abstimmungstermin. Für die Beantwortung von Rückfragen stehen meine Kollegen und ich gern zur Verfügung.</p>	
--	--

2.5 Ö 5 – Stadtwerke Leipzig/TEW vom 28.09.2023

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der steigenden Energiepreise begrüßen wir das Vorhaben eines Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes (im Folgenden PV-Konzept) der Stadt Dessau-Roßlau als Grundlage zur schnellen Umsetzung, zur rechtlichen Planungssicherheit und zu mehr Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Photovoltaikanlagen. Mit dem folgenden Schreiben nehmen wir, die Stadtwerke Leipzig GmbH und die Technik- Energie-Wasser Servicegesellschaft mbH, Dienstleister des Biopharmaparks, Stellung zur Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung von 10.01.2023 mit der Beschlussnummer 6V/126/2023/1-61.</p> <p>Das Vorhabengebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage durch die Stadtwerke Leipzig GmbH liegt südwestlich der Bahnstrecke Zerbst/Anhalt (Streckenummer 6411) in der Gemarkung Rodleben (siehe Abbildung 1). Diese Fläche ist in dem PV-Konzept als Sonderstandort in Karte 32 aufgeführt.</p> 	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke Leipzig und die Technik-Energie-Wasser Servicegesellschaft mbH die Erstellung des FFPV-Konzepts begrüßen.</p> <p>Das Vorhaben und die betreffende Fläche sind der Stadt Dessau-Roßlau bereits bekannt. Die Bedeutung der Fläche für die Energieversorgung des Biopharmaparks als bedeutendem Wirtschaftsstandort in der Stadt Dessau-Roßlau wurde im Entwurf des FFPV-Konzepts bereits hervorgehoben.</p>

<p>Aufgrund der geringen Entfernung (Luftlinie) von ca. 1,0 km zum Biopharmapark und einer erwarteten Gesamtleistung von 58 MWp, stellt das Vorhaben eine herausragende Möglichkeit zur regionalen und erneuerbaren Stromversorgung für den Biopharmapark dar. Nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig würde die PV-Anlage damit die steigenden Bedarfe an elektrischer Energie des Biopharmaparks, etwa für die Elektrifizierung der Erzeugung von Kälte und -dampf, oder zur Errichtung einer Ladeinfrastruktur für den Verkehrssektor abdecken. Insbesondere können sprunghafte Anstiege des Energieverbrauchs bei Ansiedlung weiterer Firmen am Standort des Biopharmaparks durch die Leistung des geplanten Solarparks gedeckt und aus dem geplanten Umspannwerk bezogen werden. Dabei schaffen die Größe und Lage der Fläche eine besondere Voraussetzung für die technologischen und wirtschaftlichen Vorteile des Vorhabens.</p>	
<p>2. Kriterien des PV-Konzeptes 2.1. Netzanbindung (zu Kapitel 4.1 a))</p> <p>Da der Anschluss an eine Hochspannungsleitung 110 kV Leitung der Mitnetz, in Kombination mit einem noch zu errichtenden Umspannwerk, weniger als 1 km Entfernung beträgt und damit nach dem PV-Konzept Priorität 1 zugeordnet werden kann, ist dies ein besonderer Vorteil der Fläche. Direkter Stromabnehmer in räumlicher Nähe (< 2 km) durch die TEW für den Biopharmapark vorhanden, wodurch alle Punkte zur Wirtschaftlichkeit der Anlage und der Netzanbindung erfüllt (PV-Konzept, Kapitel 4.1 a)) werden. Da der erneuerbare Strom direkt von dem Stromabnehmer TEW verbraucht wird, wird kein Speichermedium vorgesehen. Dies würde zu den aktuellen Preisen und trotz Innovationsausschreibung nicht wirtschaftlich umsetzbar sein.</p>	<p>Die Anmerkungen zu den nachfolgend aufgeführten Unterpunkten 2.1 bis 2.7 werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abhandlung der Prüfkriterien nicht Gegenstand des FFPV-Konzepts ist, sondern erst im Nachgang zum FFPV-Konzept zu erfolgen hat, wenn über die Umsetzung des Vorhabens entschieden wird bzw. im Rahmen der Bauleitplanung.</p>
<p>2.2. Sichtbarkeit in der Landschaft (zu Kapitel 4.1 b))</p> <p>Hier verweisen wir auf die Lösung des Gesetzgebers, der den erneuerbaren Energien einen Abwägungsvorrang vor den Belangen des Denkmalschutzes einräumt (vgl. § 2 EEG 2023).</p>	<p>Der Hinweis auf den Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien vor den Belangen des Denkmalschutzes wird zur Kenntnis genommen. Fragen zur Sichtbarkeit in der Landschaft werden jedoch erst im Rahmen der Antragstellung betrachtet bzw. im Rahmen der Bauleitplanung.</p>

<p>2.3. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung (zu Kapitel 4.1 c))</p> <p>Wir stimmen dem PV-Konzept in diesem Punkt, Kapitel 4.1 c), zu. Da die Lage des Vorhabengebiets der Stadtwerke Leipzig GmbH sich in ca. 600 m zur Wohnbebauung des Ortsteils Rodleben befindet, sind keine wesentlichen Störungen zu erwarten.</p>	<p>Der Hinweis zu den Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung wird zur Kenntnis genommen. Fragen zu den Auswirkungen auf Gebäude mit Wohnnutzung werden jedoch erst im Rahmen der Antragstellung betrachtet bzw. im Rahmen der Bauleitplanung.</p>
<p>2.4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit (zu Kapitel 4.1 d)) Zustimmung.</p>	<p>Die Zustimmung zum Schutz der Belange des Natur- und Artenschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen (zu Kapitel 4.1 e))</p> <p>Zustimmung. Die Gewerbesteuererinnahmen aus der PV-Anlage sind nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG geregelt.</p>	<p>Die Zustimmung zu den Fragen der regionalen Wertschöpfung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.6. Erhalt der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit (zu Kapitel 4.1 f))</p> <p>Die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik stellt die wirtschaftlichste und flächenoptimierteste Form der solaren Energieerzeugung dar. Dabei sind die Flächen unterhalb und neben den Modulen weiterhin für eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, zum Beispiel in Form einer Schafbeweidung, möglich. Langfristig kann dadurch der landwirtschaftliche Ertrag der Fläche sicher gestellt werden.</p> <p>Die Nutzung von Agri-PV hat im Vergleich zu der Freiflächenphotovoltaik folgende wesentliche Nachteile, weshalb wir von der Umsetzung abraten: Vertikal aufgeständerte Agri-PV Anlagen haben nur eine Leistung von ca. 0,3 MWp/ha (vgl. Freiflächen-PV: ca. 1,1 MWp/ha), wodurch sich der Flächenbedarf auf ca. 1771 ha, bei gleichbleibendem Ertrag von 530 GWh, erhöht. Bewirtschafter sind aufgrund der Höhenbegrenzung eingeschränkt in der Auswahl der Feldfrüchte und begrenzt in der Auswahl der landwirtschaftlichen Maschinen, durch den Abstand der Module.</p> <p>Horizontal aufgeständerte Agri-PV Anlagen sind zum jetzigen Zeitpunkt, trotz Anspruch auf Prämie von 1,2 Cent/kWh nach der Regelausschreibung des EEG, nicht wirtschaftlich, aufgrund der hohen Stromgestehungskosten (8,1</p>	<p>Die Ausführungen zum Erhalt der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und die Haltung gegenüber Agri-PV-Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die hier vorgebrachten Ausführungen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung in Vorbereitung auf das Bauleitplanverfahren einzubringen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist dennoch der Ansicht, dass die Planung und Errichtung von Agri-PV-Anlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte. In Zeiten zunehmender Flächeninanspruchnahme stellen Agri-PV-Anlagen eine geeignete Möglichkeit dar, um Strom aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und gleichzeitig den Schutz landwirtschaftlicher Fläche zu gewährleisten. Somit können durch Agri-PV-Anlagen zwei zentralen Herausforderungen begegnet werden.</p>

<p>Cent/kWh)1. Auch hier ist die Wahl der landwirtschaftlichen Maschinen des Bewirtschafters durch den Abstand der Pfosten eingeschränkt.</p> <p>Für besondere Anwendungen, wie Obst- und Beerenanbau, könnte es eine wirtschaftliche Möglichkeit darstellen. Dies muss aber im Einzelfall geprüft werden.</p>	
<p>2.7. Konkurrierenden Raumnutzungen</p> <p>Für diese Fläche besteht keine Konkurrenz mit anderen Nutzungen, da der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche nur geringe Erträge erzielt, verglichen mit anderen Flächen. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass zu DDR-Zeiten diese Fläche sogar komplett stillgelegt worden ist und somit keine Erträge erwirtschaftet wurden.</p>	<p>Gemäß den für das FFPV-Konzept verwendeten, amtlichen Daten, denen der Vorzug vor persönlichen Einschätzungen zu geben ist, liegt für einen Großteil der betroffenen Fläche, eine Ackerzahl von über 40 vor.</p>
<p>3. Kriterien der Sonderstandorte:</p> <p>Die Vorhabenfläche in Rodleben wird nach dem PV-Konzept zu den Sonderstandorten gezählt und aufgrund der Versorgungssicherheit „zur Einzelfallprüfung“ klassifiziert. In dem PV-Konzept wird dabei eine Ackerzahl von über 40 vorausgesetzt.</p> <p>Diese Einschätzung teilen wir nicht. Uns liegen Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt von 2022 vor, die beweisen, dass die Vorhabenfläche lediglich eine gewichtete Ackerzahl von max. 38 aufweist. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Bodenzahl, ohne Berücksichtigung der Faktoren wie Klima und Geländegestaltung, deutlich unter 40 liegt.</p> <p>Trotz dieser Diskrepanz, erfüllt die von den Stadtwerken Leipzig GmbH vorgeschlagene Fläche beide Kriterien der „Einzelfallprüfung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1 km zu Biopharmapark b) 500 m Streifen entlang von Bahnlinien 	<p>Eine Einstufung als Fläche zur Einzelfallprüfung wird bei einer Ackerzahl zwischen 25 und 40 vorgenommen. Gemäß den der Stadt Dessau-Roßlau vorliegenden amtlichen Daten, beträgt für den überwiegenden Teil der betroffenen Ackerfläche eine Ackerzahl von über 40 vor, was für die örtlichen Verhältnisse als höherwertig einzustufen ist. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist sich daher zwingend mit den Belangen des Bodenschutzes und dem Schutz landwirtschaftlicher Fläche auseinanderzusetzen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich ein Teil der Fläche im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft befindet. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft stellt die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar. Der landwirtschaftliche Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (vgl. LEP-ST 2010 Z 129). Im Rahmen der Umsetzung des Projekts ist daher die Vereinbarkeit mit dieser Vorgabe der Raumordnung im Detail zu überprüfen.</p> <p>Der Anregung, eine durchschnittliche Ackerzahl anzunehmen, wird nicht gefolgt. Dieser Ansatz lässt größere Teilflächen mit höheren Ackerzahlen >40 innerhalb der Gesamtfläche außen vor.</p>

Im PV-Konzept wird die Bewertungsmatrix in Kapitel 2.3 erläutert. Eines der sieben Kategorien bezeichnet „die Ackerzahl bzw. Ertragsfähigkeit“.

Wir kritisieren die isolierte Nutzung der Ackerzahl als alleinigen Parameter für den potenziellen Ertrag der Landwirtschaftlichen Fläche und die damit einhergehende Eignung als PV-Fläche. Besonders für die Vorhabenfläche in Rodleben ist die Ackerzahl irreführend, da es sich um Böden aus Sand bis stark lehmigen Sand handelt (vgl. Abbildung 2), weshalb die nutzbare Feldkapazität (vgl. Abbildung 3) auch als gering (6 bis 14 Vol.-%) angegeben wird.

Folgende Punkte möchten wir als Anstoß zur weiteren Bearbeitung der Sonderstandorte nennen:

- a) Sollte man sich dem Kriterium der Ackerzahl bedienen, wäre fraglich, welche Gewichtung diese im Vergleich zu den anderen Kriterien, wie Netzanschluss, Regionale Wertschöpfung, Daseinsvorsorge haben soll.
- b) Vertrauen auf die Einschätzung der Flächen durch die langjährige Erfahrung der Eigentümer und der Bewirtschafter, denn die kennen ihre Flächen am besten.

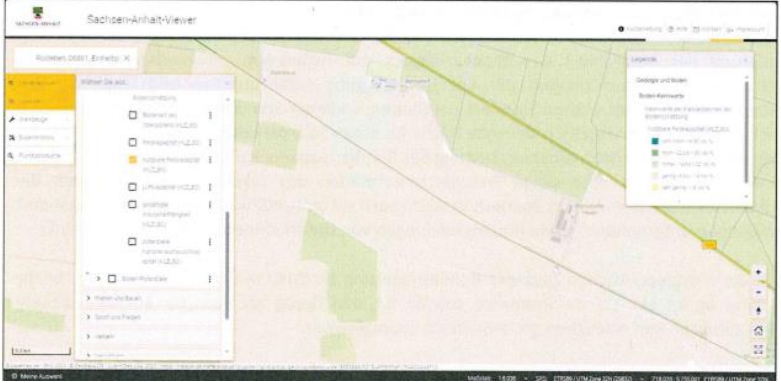


Der Anregung, die Ackerzahl als Ausschlusskriterium zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Ackerzahl beinhaltet präzisere Angaben als beispielsweise die Bodenwertzahl, da Kriterien wie Bewirtschaftbarkeit, Hangneigung etc. berücksichtigt werden.

Die Verwendung der Ackerzahl als Kriterium ermöglicht eine einheitliche Beurteilungsgrundlage, insbesondere da amtliche Daten Vorzug haben. Die Ackerzahl soll daher als gewichtiges Kriterium im Rahmen der Anwendung der Bewertungsmatrix betrachtet werden, um die Eignung einer Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen zu bewerten.

Die anderen genannten Punkte (wie Netzanschluss, Regionale Wertschöpfung, Daseinsvorsorge) werden jedoch erst im Rahmen der Antragstellung betrachtet bzw. im Rahmen der Bauleitplanung.

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

	
<p>4. Hinweis: Erneuerbaren Energien Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse</p> <p>Abwägungsvorteil von PV nach § 2 EEG 2023 „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“</p>	<p>Der Hinweis, dass erneuerbare Energien von „überragendem öffentlichen Interesse sind“, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. Zusammenfassung</p> <p>Die Stadtwerke Leipzig GmbH und der Technik-Energie-Wasser Servicegesellschaft mbH begrüßen grundsätzlich die Inhalte der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau.</p>	<p>Die Begrüßung des Konzeptes durch die Stadtwerke Leipzig wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Vorhabenfläche der Stadtwerke Leipzig GmbH erfüllt alle wesentlichen Kriterien (6 von 7), ausgenommen der erforderlichen geringen Ackerzahl. Darüber hinaus erfüllt die Fläche in Rodleben die Kriterien „zur</p>	<p>Die Abarbeitung der wesentlichen Kriterien zur Begründung der Zulässigkeit des Vorhabens ist nicht Gegenstand des FFPV-Konzeptes. Dies hat im Rahmen der Antragstellung bzw. auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen.</p>

<p>Einzelfallprüfung" in der Kategorie a) 1 km zum Biopharmapark und b) 500 m Streifen zu Bahnlinien.</p> <p>Wir vertrauen auf die langjährigen Erfahrungen des Eigentümers und teilen seine Einschätzung zu der Fläche, dass, aufgrund des geringen Ertrags der Fläche, diese der solaren Energieerzeugung zur Verfügung gestellt werden sollte.</p> <p>Aufgrund der Möglichkeit den Biopharmapark mit regionalem, erneuerbarem Strom zu versorgen, die Transformation der Energieversorgung voranzutreiben und langfristig den Biopharmapark als attraktiven Standort zu erhalten, stellt der Standort in Rodleben die einzige, wirtschaftlich und energetisch sinnvolle Fläche für einen Solarpark dar.</p> <p>Derzeit ist die elektrische Anschlussleistung des Biopharmaparks auf 8 MW begrenzt. Hierdurch wird nicht nur die notwendige Energietransformation des Biopharmapark als einen der Zukunftsorte Sachsen-Anhalts limitiert, sondern auch zukünftige Erweiterungen der am Standort ansässigen Unternehmen sowie Neuansiedelungen von Unternehmen wesentlich beschränkt.</p>	<p>Die Einschätzung wird in Anbetracht der Ackerzahl nicht geteilt. Bei der Bewertung der Ertragsfähigkeit wird amtlichen Daten der Vorzug gegeben.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau begrüßt die Absicht, den Biopharmapark als bedeutenden Wirtschaftsstandort künftig mit regionalem, erneuerbarem Strom zu versorgen. Dem Konzept kann durch die Darstellung des Sonderstandortes auch bereits entnommen werden, dass der Stromversorgung zugunsten des Biopharmaparks ein hohes Gewicht im Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft eingeräumt wird.</p> <p>Die Bewertung der elektrischen Anschlussleistung des Biopharmaparks ist nicht Gegenstand des FFPV-Konzepts.</p>
<p>Um die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung bis 2030 und 2045 umzusetzen, ist die Anbindung an ein 110 kV Stromnetz sowohl für den Bezug als auch für künftige weitere Einspeisungen von erzeugtem grünem Strom unumgänglich.</p>	<p>Die Klärung der Netzeinspeisung ist im Rahmen der Projektumsetzung zu klären.</p>

2.6 Ö 6 – Schulz & Coll. vom 19.09.2023

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Unser Mandant ist Eigentümer der im Außenbereich der Stadt Dessau-Roßlau gelegenen Freifläche Rodleben — Flur 4 und 8, südwestlich der Bahnstrecke Zerbst/Anhalt (Streckenummer 6411).</p> <p>Am 11.09.2023 hat unser Mandant persönlich die öffentlich ausgelegten Unterlagen in Augenschein genommen und geprüft. Dabei musste er feststellen, dass das Freiflächen-Photovoltaikkonzept der Stadt Dessau-Roßlau (ausgelegt in der Fassung vom 10.01.2023) für einen Teil seiner in seinem Eigentum befindlichen Flächen von fehlerhaften Voraussetzungen ausgeht.</p> <p>Aus diesem Grunde geben wir namens und im Auftrag unseres Mandanten zum Entwurf zur Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau folgende Stellungnahme ab:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme im Namen des Flächeneigentümers abgegeben wurde.</p> <p>Die Einschätzung, dass das FFPV-Konzept von fehlerhaften Voraussetzungen ausgeht wird nicht geteilt. Bei Bewertung der Fläche wurden amtliche Daten verwendet, denen der Vorzug vor persönlichen Einschätzungen gegeben wird.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei einem Teil der Grundstücksflächen von Landwirt Heinrich Kruse, konkret: Freifläche Rodleben — Flur 4 und 8, südwestlich der Bahnstrecke Zerbst/Anhalt (Streckenummer 6411), handelt es sich um minderwertiges Ackerland, welches bis zum Kauf durch Herrn Kruse im Jahr 1995 bereits in der damaligen DDR aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurde. (Siehe Anlage: Foto von 1996.) 2. Es handelt sich um Sandboden (Entstehungsart Diluvium) mit einer Bodenzahl von zirka 23 bis zirka 45, wobei die Ackerzahl jeweils niedriger ist. 3. Wegen des hohen Feldsteinaufkommens ist die Fläche generell für den Kartoffelanbau ungeeignet. 4. Außerdem ist diese Fläche innerhalb des Betriebes von Herrn Kruse mit der schlechtesten Bonitierung und zählt zum benachteiligten Gebiet. 5. Fazit: Die Feststellungen des PV-Konzepts der Stadt Dessau-Roßlau für die o.g. Flächen (in der Fassung vom 10.01.2023) sind sachlich 	<p>Gemäß den für das FFPV-Konzept verwendeten, amtlichen Daten, denen der Vorzug vor persönlichen Einschätzungen zu geben ist, liegt für einen Großteil der betroffenen Fläche, eine Ackerzahl von über 40 vor. Dies stellt für örtliche Verhältnisse einen vergleichsweise hohen Wert dar. Die Einschätzung, dass es sich um minderwertiges Ackerland handelt und sachliche Fehler vorliegen, wird somit in Anbetracht der Datenlage nicht geteilt. Die Einstufung der Fläche, die sich aus der Anwendung der Bewertungsmatrix ergibt, wird daher beibehalten.</p> <p>Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Einstufung als benachteiligtes Gebiet nur eine Aussage über Förderfähigkeit der Fläche trifft, aber keine Aussagen über Eignung der Fläche für FFPV im Sinne der Regelung von Nutzungskonkurrenzen (im vorliegenden Fall zwischen FFPV und Bodenschutz/Landwirtschaft).</p> <p>Da es sich bei dem FFPV-Konzept um eine informelle Planung handelt, deren Ablauf und Inhalt keiner gesetzlichen Regelung unterliegen, liegen auch keine planungsrechtlichen Feststellungen vor.</p>

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

fehlerhaft und die planungsrechtlichen Feststellungen zur Raumnutzung im fraglichen Bereich bedürfen dringend der Korrektur.	
Aus den o.g. Gründen stellt Herr Kruse seine Fläche für die dringend notwendige Transformation des Energiesystems durch den Bau einer Photovoltaikanlage zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Flächeneigentümer seine Flächen für die Bebauung mit FFPV zur Verfügung stellt.

3 Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Aken/Elbe • Stadt Zerbst • Stadt Coswig • Stadt Gräfenhainichen • Gemeinde Osternienburger Land • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Stadt Südliches Anhalt 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass das FFPV-Konzept auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

Nachbargemeinden ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahmen zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Einwände / Bedenken / Hinweise zum Entwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="293 480 860 507">• Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 15.08.2023	<p>Der Entwurf des Konzepts hat der nebenstehenden Gemeinde zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Von Seiten der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden. Dementsprechend wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

4 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energien • Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten • Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Luftfahrtbehörde • Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete • Bauernverband • Landeszentrum Wald - Betreuungsforstamt Annaburg • Landesamt f. Verbraucherschutz • Landesschulamt • Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben • Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost • Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau • Handwerkskammer Halle (Saale) • Evangelische Landeskirche Dessau • Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau • Jüdische Gemeinde • Muslimische Gemeinde • Deutsche Post AG • Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass das FFPV-Konzept auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig• Agentur für Arbeit• Landesanstalt für Altlastenfreistellung• Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)• Städtisches Klinikum• Stadtmarketinggesellschaft• Primacom• Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)• GDMcom (Verbundnetz Gas AG)• Heidewasser GmbH• Unterhaltungsverband Taube/Landgraben• Geschäftsstelle Naturpark Fläming e. V.• Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE)• Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) | |
|--|--|

4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahmen zum Entwurf vom	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Entwurf vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesverwaltungsamt – Obere Abwasserbehörde vom 16.08.2023 • Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 16.08.2023 • Bundeswehr vom 26.09.2023 • Hochschule Anhalt vom 21.08.2023 • HLKomm vom 03.08.2023 • Landesamt für Altlastenfreistellung vom 03.08.2023 • Fernwasser Elbaue-Ostharz vom 07.08.2023 	<p>Der Entwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Diese Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.</p>

1.3 TÖB 1 – Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Stellungnahme vom 27.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die Städte/Gemeinden als öffentliche Stellen sind gemäß § 13 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) Sachsen-Anhalt verpflichtet, ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig der obersten Landesentwicklungsbehörde mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die oberste Landesentwicklungsbehörde entscheidet dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen, ob zur landesplanerischen Abstimmung der mitgeteilten raumbedeutsamen Planung die Durchführung eines Raumordnungs-verfahrens oder eine landesplanerische Stellungnahme geboten ist.</p> <p>Die Erstellung der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes für die Stadt Dessau- Roßlau als informelle städtebauliche Planung ohne bindende Außenwirkung durchläuft kein gesetzlich vorgeschriebenes öffentlich-rechtliches Verfahren und erreicht auch bei Durchführung eines Beteiligungsverfahrens durch Beschluss der Stadt Dessau-Roßlau keine rechtliche Verbindlichkeit.</p> <p>Entsprechend ergeht von hier zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes für die Stadt Dessau-Roßlau als informelle Planung keine landesplanerische Stellungnahme.</p> <p>Da bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr.11 Baugesetzbuch (BauGB) die Ergebnisse eines von der Stadt/Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen sind und somit das Freiflächen-Photovoltaikkonzept auch Gegenstand der Abwägung zur Bauleitplanung wird, unterliegt es der landesplanerischen Beurteilung der nach § 13 Abs. 1 LEntwG vorzulegenden Bauleitplanung. Entsprechend wird zu gegebener Zeit die oberste Landesentwicklungsbehörde im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans eine landesplanerische Stellungnahme abgeben.</p> <p>Die Ausarbeitung des Konzeptes wurde sehr umfassend und detailliert durchgeführt. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde möchte ich zu diesem Konzept noch einige Hinweise geben.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das FFPV-Konzept keine landesplanerische Abstimmung erforderlich ist und keine landesplanerische Stellungnahme abgegeben wird.</p>

<p>- Sie beschreiben in den Unterlagen, dass der Gesamtstromverbrauch in Dessau-Roßlau innerhalb eines Jahres ca. 530 GWh beträgt. In der Zusammenfassung wurde ein Netto-Flächenpotenzial von ca. 832,3 ha ermittelt. Dies führt zu einem Potenzialflächenüberschuss von ca. 290,3 ha bzw. einem Ertragsüberschuss von ca. 282,5 GWh gegenüber dem Bedarf von ca. 530 GWh. Berücksichtigt wurde dabei nicht das erzeugte Energiepotenzial durch Windenergieanlagen. Das Flächenpotenzial sollte daher überprüft werden.</p>	<p>Für die Fertigstellung des FFPV-Konzepts wurde die Bedarfsgrundlage aktualisiert und auf den voraussichtlichen Strombedarf für das Jahr 2040 aus der Kommunalen Wärmeplanung zurückgegriffen, da dieser Wert aktueller ist und einzelnen Sektoren Haushalte, Wirtschaft, Verkehr, Wärmenetze und Power-to-Gas-Herstellung berücksichtigt. Für weiterführende Informationen wird auf die kommunale Wärmeplanung verwiesen. Für die Deckung des Energiebedarfs wurden auch die vorhandenen und potenziell künftigen Flächenpotenziale für Windkraftanlagen berücksichtigt.</p>
<p>Wie Sie in den Unterlagen aufzeigen, sind gem. dem LEP-LSA 2010 sowie dem REP A-B-W 2018 landes- bzw. regionalbedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe räumlich zu sichern. Damit sollen infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorgehalten werden. Diese Standorte sollen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Gemäß der vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr veröffentlichten „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ vom 17.04.2020 bestehen jedoch Möglichkeiten für planungsrechtliche Ausnahmen. Beabsichtigt eine Gemeinde in den Vorrangstandorten auf Einzelflächen, die im Rahmen der Zielfestlegung nicht nutzbar sind, großflächige PVFA zuzulassen, ist dies nur durch eine planungsrechtliche Ausnahmefestsetzung im Sinne des § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 BauNVO im Änderungsverfahren eines rechtswirksamen, jedoch anpassungspflichtigen Bebauungsplanes möglich. Gleiches kann im Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes für Einzelflächen erfolgen, für die bisher keine verbindliche Bauleitplanung vorlag. Zu beachten sind folgende Kriterien</p> <p>a) unattraktive Form für die bauliche Nutzung und/oder b) räumliche Lage auf dem Grundstück und/oder c) schlechte Verkehrsanbindung</p> <p>der betroffenen Einzelfläche, die als ungeeignet für die Ansiedlung von Industrieunternehmen und arbeitsplatzintensivem Gewerbe erscheinen. Grundlage für die Handhabung der planungsrechtlichen Ausnahmefestsetzung ist die Erarbeitung einer nachvollziehbar begründeten Bestandserfassung aller dieser Einzelflächen im Vorrangstandort mittels einer Ausnahmekonzeption</p>	<p>Die Handreichung für die Errichtung von großflächigen FFPV-Anlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ liegt der Stadt Dessau-Roßlau vor. Im Rahmen der Fortschreibung des FFPV-Konzepts wurde eine Bestandserfassung der Einzelflächen durchgeführt, die nicht für Gewerbe- und Industrieanlagen im Sinne der Zielfestlegung nutzbar sind.</p> <p>Wie im Bericht zum FFPV-Konzept dargestellt, wurden noch unbebaute Freiflächen in den landes- und regionalbedeutsamen Vorrangstandorten erfasst und einer Bewertung der gewerblichen und industriellen Vermarktbarkeit durch das Sachgebiet Wirtschafts- und Investitionsservice unterzogen. Flächen, denen eine gute gewerbliche und industrielle Vermarktbarkeit attestiert wurde, wurden nicht weiter berücksichtigt. Die in den Karten 27 bis 31 dargestellten Flächen, sind diejenigen, die als Bestandteil der Ausnahmekonzeption gelten sollen und die in der Handreichung genannten Kriterien a) bis c) erfüllen.</p> <p>Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit zum FFPV-Konzept wurde den Flächeneigentümern Gelegenheit gegeben, den Sachverhalt einzusehen und sich zur Auswahl ihrer Flächen zu äußern.</p>

(AK) durch die Stadt/Gemeinde in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern. Die vorgenannten Kriterien zur Festlegung der Einzelflächen in der AK dienen der Orientierung und sind nicht abschließend festgelegt. Die AK, bestehend aus einer alle Einzelflächen erfassenden Karte im Vorrangstandort und der standortbezogenen Begründung dieser, ist dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Referat 24) im Vorgriff auf die entsprechend verbindlichen Bauleitplanverfahren zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen. Wie ich auf den beiliegenden Übersichtskarten sehen kann, sind nur teilweise Splitterflächen ausgewiesen. Auf der Grundlage der AK wird die Einzelfallentscheidung für den Vorrangstandort insgesamt getroffen und das Ergebnis der Stadt/Gemeinde mitgeteilt. Dies ist in den Bauleitplanverfahren zu beachten.

Weitere Hinweise gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die o. g. informelle Planung nicht.

4.4 TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Stellungnahme vom 29.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Obere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 29.09.2023	
<p>Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 if. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau-Roßlau).</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt sind. Die Untere Immissionsschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Hinweis:</p> <p>Grundsätzlich erscheint die Übernahme von Flächen allein auf Grund von Standortanfragen in den Flächennutzungsplan bedenklich. Ein solches Vorgehen würde dem planerischen Gesamtkonzept der PV-Flächenauswahl über eine schlüssige Bewertungsmatrix entgegenstehen.</p>	<p>Die Bedenken, Flächen allein auf Grund von Standortanfragen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen werden nicht geteilt. Auch Standortanfragen aus dem Entwurf wurden auf die Einhaltung der Kriterien hin geprüft und erst im Anschluss ein Bauleitplanverfahren eingeleitet.</p>
Obere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 15.08.2023	
<p>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau als zuständiger TÖB vertreten.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p>NATURA 2000</p> <p>Auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau liegen mehrere FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet. Diese sind Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000.</p> <p>Die NATURA 2000-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt nach § 32 BNatSchG nationalrechtlich gesichert. Für EU-rechtskonforme Prüfungen nach § 34 BNatSchG sollten die Verordnungen der betr. NATURA 2000-Gebiete</p>	<p>Der Hinweis, dass auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau mehrere FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet liegen und die entsprechenden Vorschriften zu beachten sind, wird zur Kenntnis genommen. Natura 2000-Gebiete wurden als ungeeignete Gebiete ausgeschlossen</p>

entsprechend der gebietsspezifisch konkretisierenden Funktionen Berücksichtigung finden.	
<p>Artenschutz</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG einzuhalten sind, wird zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Belange und der Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verstößen werden auf Ebene der Bauleitplanung behandelt.</p>
Obere Wasserbehörde, Stellungnahme vom 26.09.2023	
<p>Gemäß § 97 Abs. 1 WG LSA sind Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen könnten, verboten.</p> <p>Gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu 10 m, sonstige Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m, und Anlagen des Bodenaushubs in einer Entfernung von 150m, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.</p> <p>Nach § 97 Abs. 3 Satz 1 WG LSA kann die Wasserbehörde Ausnahmen zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 genehmigen, wenn Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung oder des Verkehrs betroffen sind oder das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Hinweise zu § 97 WG LSA werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise übersteigen den Regelungsgehalt des FFPV-Konzepts und sind im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu beachten.</p>

4.5 TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 25.09.2023	
<p>Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen. „Geeignete Flächen" gemäß Freiflächen-Photovoltaikkonzept (Karte 23) Einige der Flächen der o.g. Karte befinden sich im Wirkungsbezugsraum von Kulturdenkmalen. Ein Objekt liegt mitten in einer „geeigneten Fläche" im Norden des Gebietes: Denkmal-Erfassungsnummer: 09441422000000000000 Ortsteil: Rodleben Anschrift: Berndorf, Fl. 8, Fist. 3/3 Ausweisungsart: Baudenkmal Sachbegriff: Wirtschaftsgebäude Bauwerksname: Vorwerk Bernsdorf</p> <p>Das Objekt ist als Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs.2 Nr.1 DenkmSchG LSA ins nachrichtliche Denkmalverzeichnis eingetragen ist. Nach § 1 Abs.3 DenkmSchG LSA ist durch öffentliche Planungen zu gewährleisten, dass die Umgebung von Kulturdenkmalen angemessen gestaltet werden kann. Dies wäre hier durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht unmittelbar gegeben, Daher bestehen denkmalfachliche Bedenken gegen PV-Anlagen an diesem Standort. Der Umgebungsschutz des Kulturdenkmals müsste darum, wenn auf die Festsetzung nicht verzichtet werden kann, in möglichen folgenden Planungsstufen Berücksichtigung finden, damit denkmalpflegerische Belange nicht entgegenstehen, etwa indem durch entsprechende Abstandsflächen in der Anordnung von baulichen Anlagen und Modulen und denkmalverträgliche Einfriedungen eine Beeinträchtigung vermieden wird.</p> <p>Weitere Flächen dieser Auflistung grenzen unmittelbar an in der Denkmalliste eingetragene Objekte: Denkmal-Erfassungsnummer: 09440936000000000000 Ortsteil: Alten, Kochstedt, West Anschrift: Kochstedter Kreisstraße -; Bergstraße - Ausweisungsart: Baudenkmal</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Der Hinweis, dass einige der Flächen aus Karte 22 (im Entwurf Karte 23) sich im Wirkungsbezugsraum von Kulturdenkmalen wird zur Kenntnis genommen. Die Betrachtung des gesamten Stadtgebietes als Untersuchungsgebiet bedingt eine geringere Maßstabsgröße der Kartendarstellungen. Einzelne Baudenkmale können daher zunächst nicht weiter berücksichtigt werden. Im Rahmen weiterführender Planung (Bauleitplanung und Genehmigungsplanung) werden die Anforderungen des Denkmalschutzes bezüglich der aufgeführten Einzeldenkmale berücksichtigt.</p>

<p>Sachbegriff: Allee</p> <p>Denkmal-Erfassungsnummer: 0944061501400000000</p> <p>Ortsteil: Alten, Kochstedt, Mosigkau</p> <p>Anschrift: s. Kartierung</p> <p>Ausweisungsart: Teilobjekt eines Denkmalsbereichs</p> <p>Sachbegriff: Ortslage</p> <p>Bauwerksname: Ortslage Mosigkau</p> <p>Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die beigefügte Kartierung.</p> <p>Zudem grenzt eine der Flächen südlich von Kochstedt an das Denkmal-Objekt Wald Mosigkauer Heide, das sich derzeit im Prozess der Denkmalausweisung befindet — daher liegt noch keine genaue Kartierung vor und die Fläche ist ergo in den beigefügten Kartierungen noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe zu den o. g. Kulturdenkmälern werden würden sich in diesen Fällen geringfügig erhöhte Anforderungen in der Anordnung von baulichen Anlagen und Modulen und denkmalverträgliche Einfriedungen bauliche Anlagen ergeben, für etwa indem durch entsprechende Abstandsflächen, um Beeinträchtigungen der Wirkung der Kulturdenkmale sicher auszuschließen.</p> <p>Was die übrigen Flächen „geeigneten Flächen“ gemäß Freiflächen-Photovoltaikkonzept (Karte 23) betrifft, sind denkmalfachliche Belange nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p>	
<p>Flächen für Einzelfallprüfung gemäß Freiflächen-Photovoltaikkonzept (Karte 22)</p> <p>Die Flächen der Einzelfallprüfung „schneiden“ Kartierungen von im Sinne von § 2 Abs.2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 DenkmSchG LSA ins nachrichtliche Denkmalverzeichnis eingetragenen Objekten. Viele dieser Flächen liegen im Gebiet Mosigkau.</p> <p>Nach § 1 Abs.3 DenkmSchG LSA ist durch öffentliche Planungen zu gewährleisten, dass die Umgebung von Kulturdenkmälern angemessen gestaltet werden kann. Das ist in diesen Fällen durch das Freiflächenphotovoltaikkonzept nicht unmittelbar gegeben, und müsste darum, wenn auf die Festsetzung nicht verzichtet werden kann, in möglichen</p>	<p>Der Anregung, dass die Umgebung von Kulturdenkmälern angemessen gestaltet wird und in möglichen folgenden Planungsstufen Berücksichtigung findet, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betrachtung des gesamten Stadtgebietes als Untersuchungsgebiet bedingt eine geringere Maßstabsgröße der Kartendarstellungen. Einzelne Baudenkmale können daher zunächst nicht weiter berücksichtigt werden. Im Rahmen weiterführender Planung (Bauleitplanung/Genehmigungsplanung) werden die Anforderungen des Denkmalschutzes bezüglich der aufgeführten Einzeldenkmale angemessen berücksichtigt.</p>

<p>folgenden Planungsstufen Berücksichtigung finden, damit denkmalpflegerische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Im Zuge der für diese Flächen vorgesehenen Einzelfallprüfungen ist das LDA im Vorfeld zu beteiligen, um zu prüfen, ob entweder etwa durch entsprechende Abstandsflächen in der Anordnung von baulichen Anlagen und Modulen und denkmalverträgliche Einfriedungen eine Beeinträchtigung vermieden werden kann, oder eine denkmalverträgliche Installation von Freiflächen-PV-Anlagen an den entsprechenden Standorten nicht in denkmalverträglicher Weise realisierbar ist.</p> <p>Im Falle folgender Objekte bestehen denkmalfachliche Bedenken, wenn in ihrem Wirkungsbezugsraum Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen werden:</p> <p>Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die beigelegte Kartierung.</p>	
<p>Denkmal-Erfassungsnummer, Ortsteil, Anschrift, Ausweisungsart, Sachbegriff, Bauwerksname</p> <p>09440615000000000000, Großkühnau, Mildensee, Mosigkau, Waldersee, Niesau, Denkmalsbereich, Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz</p> <p>09440948000000000000, Alten, Hünefeldstraße 3, Baudenkmal, Villa</p> <p>09440941000000000000, Alten, Junkersstraße 35, Baudenkmal, Verwaltungs-gebäude Junkers & Co Gasgerätewerk</p> <p>09440286000000000000, Alten, Köthener Straße 93, Baudenkmal, Schule, Junkers-Werkschule</p> <p>09440206000000000000, Alten, Kleinkühnau, Siedlung, West, Brauereistraße, Baudenkmal, Fabrik, Maschinenfabrik Polysius, Zementanlagenbau</p> <p>09440615014000000000, Alten, Kochstedt, Mosigkau, Lage: Ortslage, Teilobjekt eines Denkmalsbereichs, Ortslage, Ortslage Mosigkau</p>	

<p>09440936000000000000, Alten, Kochstedt, West, Kochstedter Kreisstraße – Bergstraße, Baudenkmal, Allee</p> <p>09440300000000000000, Großkühnau, Brambacher Straße 1, Baudenkmal, Gasthof, Waldschlößchen</p> <p>09440615015000000000, Großkühnau, Seeweg 1, 1a, 2, 3, 4 Steutzer Straße 1, 2, 3, 3a, 4, 5; Stocksgasse 1, 2; Ebenhanstraße 1,2, 2a, 3, 4, 5, 6, 6a, 8 Erlenbuschstraße 1, 1a, 2, 3, 3a, 4, 4a, 5, 5a, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18; Friedrichplatz 1, 2, 3, 4, 5, 5a, 6, 7, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 16a Kleinkühnauer Straße 3,4, 5a, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12; Neekener Straße 1, 2, 3,4, 5, 6, 6a, 7, 7a, 8, 9, 9a, 9b, 9c, 10, 10a, 10b, 11, 12, 13, 14, 14a, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 20a, 21, 23, 24, 24a, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 32a, 32b, 33, 33a, 34, 35, 35a, 36, 36a, 37, 38, 39 Rietzmecker Straße 1, 2,4, 5, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13; Burgkühnauer Straße 3,4, 5,6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 13a, 14, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 45, Burgrainauer Straße 1, 2, 3, 4, 5, 5a, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12a, 12c, 12d, 12e, 13, 14, 14a, 15, 16; Alsenstraße 1, 1a, 2,3 Brambacher Straße 43b, 44, 44a, 45, 46, 47, 48, 49, 50, Teilobjekt eines Denkmalsbereichs, Ortskern, Ortskern Großkühnau</p> <p>10730015000000000000, Großkühnau, Kleinkühnau, Lage: östlich zwischen Großkühnau und Kleinkühnau, Baudenkmal, Wald, Lobenbreite</p> <p>10730018000000000000, Großkühnau, Kleinkühnau, Lage: westlich von Groß-kühnau und Kleinkühnau, Baudenkmal, Wald, Kühnauer Heide</p> <p>09441107000000000000, Großkühnau, Kleinkühnau, Hauptstraße 200, Baudenkmal, Schule, Grundschule -Hugo Junkers-</p> <p>09441280000000000000, Haideburg, Heidestraße 441, Baudenkmal, Villa, Villa Vester</p> <p>09440093000000000000, Haideburg, Törten, Heidebrückenweg 28, Baudenkmal, Jagdhaus, Jagdhaus Haideburg</p>	
---	--

<p>09440921000000000000, Innerstädtischer Bereich Mitte, An der Fine 14; Lutzmannstraße 6, Baudenkmal, Fabrik, Gärungschemie, Fine</p> <p>09440949000000000000, Innerstädtischer Bereich Mitte, Askanische Straße 156, Baudenkmal, Fabrik, Dessauer Zuckerraffinerie, Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie AG</p> <p>09440086000000000000, Innerstädtischer Bereich Mitte, Chaponstraße, Baudenkmal, Friedhof, Neue Begräbnisstätte; Historischer Friedhof, Friedhof I</p> <p>09441133000000000000, Innerstädtischer Bereich Mitte, Friedhofstraße – Baudenkmal, Friedhof, Friedhof I</p> <p>09440100000000000000, Innerstädtischer Bereich Mitte, Johann-Meier-Straße 6, Baudenkmal, Kulturhaus, Kameradschaftshaus der Dessauer Zuckerindustrie</p> <p>09441202000000000000, Innerstädtischer Bereich Mitte, Johann-Meier-Straße 10, Baudenkmal, Verwaltungsgebäude, Dessauer Zuckerraffinerie</p> <p>09441083000000000000, Innerstädtischer Bereich Mitte, Mauerstraße 35, Baudenkmal, Schule, Knaben-Mittelschule</p> <p>09440889000000000000, Innerstädtischer Bereich Mitte, Innerstädtischer Bereich Nord, Siedlung, West, Ziebigk, Fritz-Hesse-Straße 47; Georgenallee 3; Roßlauer Allee 3, Baudenkmal, Bahnhof, Dessau Hauptbahnhof</p> <p>09440915000000000000, Innerstädtischer Bereich Nord, Albrechtstraße 54, 54a, Baudenkmal, Wohnhaus</p> <p>09440282000000000000, Innerstädtischer Bereich Nord, Albrechtstraße 61 Baudenkmal, Forsthaus, Rosenhäuschen</p> <p>09440126000000000000, Innerstädtischer Bereich Nord, Eduardstraße 20; Schlachthofstraße 12, Baudenkmal Schlachthof, Schlachthof Dessau</p>	
--	--

09440187000000000000, Innerstädtischer Bereich Nord, Rosenhof 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 51, 52, 53, 54, die Garage: Flur 2, Flurstück 73/6; Zur großen Halle 1, Baudenkmal, Kaserne, Friedrichs-Kaserne
09440094000000000000, Innerstädtischer Bereich Nord, Walderseestraße - Baudenkmal, Deichwächterhaus, Pyramide am Gänsewall
09440999000000000000, Innerstädtischer Bereich Nord, Zur Großen Halle – Baudenkmal, Fabrik, Waggonbau Dessau
09440471004000000000, Innerstädtischer Bereich Nord, Ziebigk, Lage: Gartenreich Dessau-Wörlitz, vom nördlichen innerstädtischen Bereich Dessaus bis nach Ziebigk; östlich des Schillerparkes beginnend nach Norden bis zum Peißker, abbiegend nach Westen über Elbpavillon bis zum Kornhaus, Teilobjekt eines Baudenkmals, Deich, Gänsewall
09440717000000000000, Innerstädtischer Bereich Nord, Mildensee, Waldersee, Lage: Gemarkung Dessau, Oranienbaum und Verfitz, Baudenkmal, Eisenbahnanlage Dessau-Wörlitzer-Eisenbahn
09440923000000000000, Innerstädtischer Bereich Süd, Fröbelstraße 19, Baudenkmal, Stift, Städtisches Armenstift
09440199000000000000, Innerstädtischer Bereich Süd, Heidestraße 79, Baudenkmal, Wohnhaus
09440132000000000000, Innerstädtischer Bereich Süd, Turmstraße 22, Baudenkmal, Altenheim, Leopolddank-Stift
09440134000000000000, Innerstädtischer Bereich Süd, Wasserwerkstraße 20 Baudenkmal, Wasserwerk, Städtisches Wasserwerk
09440908000000000000, Innerstädtischer Bereich Süd, Wasserwerkstraße 20d, 20e, 20f, 21, 22, 23, 23a, Baudenkmal, Häusergruppe, Alteleute-Häuser

<p>09440246000000000000, Innerstädtischer Bereich Süd; Süd, Heidestraße 123, Lage: nordöstlich des Krematoriums, Baudenkmal, Friedhof, Ehrenfriedhof</p> <p>09441105000000000000, Kleinkühnau, Hauptstraße 185, Baudenkmal, Schule</p> <p>09440945000000000000, Kleinkühnau, Kühnauer Straße, Lage: südwestlich Kühnauer Straße 161, Baudenkmal, Flugplatz, Junkers-Flugplatz</p> <p>09440659000000000000, Kleutsch, Lage: östlich und südlich der BAB 9, westlich der L 135, nördlich des Mühlbaches, Baudenkmal, Feld</p> <p>09440715019000000000 Kleutsch, Mildensee Lage: südlich von Mildensee, nördlich von Kleutsch an der BAB 9 Teilobjekt eines Baudenkmal Allee</p> <p>09440471007000000000, Kleutsch, Mildensee, Sollnitz, Lage: Gartenreich Dessau-Wörlitz, von Pötnitz in südlicher Richtung über Kleutsch in Richtung Siedlung Schwarzer Stamm, Teilobjekt eines Baudenkmal, Deich, Muldedeich</p> <p>09440115000000000000, Kochstedt, Königendorf 1, Mosigkauer Heide, Baudenkmal, Jagdhaus, Jagdhaus Königendorf</p> <p>09440658000000000000 Mildensee, Lage: westlich und nördlich der BAB 9, östlich des Muldedeiches, südlich von Mildensee, Baudenkmal, Feld</p> <p>09440656000000000000, Mildensee, Lage: östlich der BAB 9, nördlich der L 133, westlich der Kreisgrenze von Dessau, Baudenkmal, Feld</p> <p>09440615018000000000, Mildensee, Alt Dellnau 1, 1a, 2, 3, 30, 31,4, 4a, 4b, 5,6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 11a, 11b, 11c, 12, 12a, 13, 13a, 14, 15, 16, 16b, 17,</p>	
---	--

<p>17a, 18, 19, 19a, 20, 21, 22, 22a, 22b, 22c, 22d, 22e, 23, 24, 24a, 25, 25a, 26, 27, 28, 29, 30, 31; Alt Scholitz 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 9a, 10, 11, 12, 12a, 12b, 12c, 12d, 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 19a, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 27a, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 53, 55; Bauernweg 1, 2, 2a, 3, 4, 5, 5a, 6, 7; Breitscheidstraße 1, 2, 2b, 2d, 3, 5, 5a, 5c, 7, 9, 11; Obstgut la, 4; Obstgutgarten 7, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27; Oranienbaumer Straße 1, la, lb, 3, 4, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 7b, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, 21, 21a, 22, 23, 24, 24a, 25, 26, 27, 27a, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 40a; Pötnitz 1, la, 2, 2a, 3, 3b, 3c, 3d, 3e, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17a, 17b, 17c, 17d, 17e, 17f, 18, 19, 20, 20a, 20b, 20c, 21, 22, 22a, 23a, 24, 25, 26, 26a, 27, 28, 29, 30, 30a, 30b, 31, 32, 33, 33a, 34; Sieglitzer Straße 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 20a, 20b, 20c, 21, 22, 23; Am Anger 1, la, 2, 3,4; Kapenstraße 1, 2, 2a, 3, 3a, 4, 5, 6, 7a, 8, 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 22a, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, Teilobjekt eines Denkmalbereichs, Ortskern, Ortskern Mildensee</p> <p>09440108000000000000, Mildensee, Kleutscher Straße 336 –Baudenkmal, Mühle</p> <p>09440119000000000000, Mosigkau, Knobelsdorffallee, Orangeriestraße, Baudenkmal, Schloss, Schloss Mosigkau</p> <p>09440847000000000000, Mosigkau, Libbesdorfer Straße 6, Baudenkmal, Mühle</p> <p>09441338000000000000, Rodleben, Lage: am Westende des großen Firmengeländes, Baudenkmal, Verwaltungsgebäude, Tetralin-Werke; Deutsche Hydrierwerke GmbH</p> <p>09441045000000000000, Roßlau, Am Schloßgarten 18b, Baudenkmal, Burg, Burg Roßlau</p> <p>09441045001000000000, Roßlau Am Schloßgarten 18b, Teilobjekt eines Baudenkmal, Park, Burg-/Schlossgarten</p>	
---	--

<p>9441044000000000000, Roßlau, Am Schlossgarten 19, Baudenkmal, Wohnhaus</p> <p>09435794000000000000, Roßlau Hauptstraße 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 50a, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, Denkmalbereich, Straßenzug, Hauptstraße Roßlau</p> <p>09435796000000000000, Roßlau, Hauptstraße 117, 118, 119, Baudenkmal Fabrik, Sachsenberg-Werke, Gebrüder Sachsenberg AG, VEB Elbe-Werk</p> <p>09435793000000000000, Roßlau Markt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15,; Hauptstraße 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 50a, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121; Elbstraße 1,2, 3,4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 30a, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, Denkmalbereich, Altstadt, Altstadt Roßlau</p> <p>09440968000000000000, Roßlau, Mühlenstraße 1, Baudenkmal, Handwerker-haus</p> <p>09435860000000000000, Roßlau, Mühlenstraße 2, Baudenkmal, Werkhalle, Elbwerk, Gebrüder Sachsenberg AG</p> <p>09435856000000000000, Roßlau, Mühlenstraße 47, 48, Baudenkmal, Mühle, Amtsmühle</p> <p>09441235000000000000, Roßlau, Sachsenbergstraße 24, Baudenkmal, Wohnhaus, Schanzenhaus</p> <p>09441356000000000000, Siedlung, Ziebigker Straße, Lage: Ziebigker Straße zwischen den Seitenstraßen Am Winkel und Peusstraße, Baudenkmal, Park, Hohe Lache</p> <p>09440491000000000000, Siedlung, Waldersee, Ziebigk, Dessauer Straße 47 Baudenkmal, Bauernhof, sogenanntes Richtergut</p>	
---	--

<p>0944032100000000000, Siedlung, Ziebigk, Ebertallee 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, Baudenkmal, Häusergruppe, Meisterhäuser</p> <p>0944087300000000000, Süd, Heidestraße 318, Baudenkmal, Kirche, Heilige Dreieinigkeit</p> <p>0944065700000000000, Törten, Lage: östlich der Verbindungsstraße Siedlung Hagenbreite - Törten, westlich der Kreisgrenze südlich der Ortslage Törten, Baudenkmal, Feld</p> <p>0944094300000000000, West, Altener Straße 43, auf dem Gelände des ehemaligen Kalorifer-Werkes Baudenkmal, Werkhalle, Stahl-Lamellenhalle</p> <p>0944020700000000000, West, Brauereistraße 1, 2, Baudenkmal, Brauerei, Schultheiß-Brauerei Dessau</p> <p>0944028300000000000, West, Junkersstraße 27, Baudenkmal, Institutsgebäude, Forschungsinstitut für Zement</p> <p>0944014700000000000, West, Peterholzstraße 15, Baudenkmal, Ausbesserungswerk, Reichsbahnausbesserungswerk</p> <p>0944043600000000000, West, Zimmerstraße 8, Baudenkmal, Villa</p>	
<p>Zudem grenzen Flächen im Süden des an das Denkmal-Objekt Wald Mosigkauer Heide, das sich derzeit im Prozess der Denkmalausweisung befindet — daher liegt noch keine genaue Kartierung vor und die Fläche ist ergo in den beigefügten Kartierungen noch nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Flächen im Süden an das Denkmal-Objekt „Wald Mosigkauer Heide“ angrenzen. Da noch digitalen Daten zur Abgrenzung vorliegen, kann dieser Umstand im FFPV-Konzept nicht berücksichtigt werden. Die Abteilung Bodendenkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt.</p>

Abt. Bodendenkmalpflege vom 22.09.2023	
Aus Sicht der Bodendenkmalpflege sind die geplanten Flächenvorschläge (Karte 33) vereinbar mit den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes unter Beachtung der Dokumentationspflicht gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA.	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege, die geplanten Flächenvorschläge (Karte 33 im Entwurf) vereinbar mit den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes unter Beachtung der Dokumentationspflicht gemäß § 14(9) DenkmSchG LSA sind. Mit Überarbeitung des Entwurfs und Fertigstellung des FFPV-Konzepts entfallen die Flächenvorschläge. Stattdessen werden in den Karten nur die Flächen der mittlerweile laufenden Bauleitplanverfahren dargestellt (Karte 24)</p>
Die in Karte 33 markierten Flächen für PV-Anlagen liegen im Bereich mehrerer bekannter archäologischer Fundstellen von der Altsteinzeit bis in die Neuzeit. Außerdem sind mehrere Luftbildfundstellen und aus der historischen Forschung verlassene Siedlungen — sogenannte Wüstungen — bekannt. Diese Dörfer wurden im Spätmittelalter (ca. 1350— 1500 n. Chr.) bzw. der Frühen Neuzeit (ca. 1500 — 1700 n. Chr.) aufgegeben, sie fielen wüst.	<p>Der Hinweis, dass die in Karte 33 des Entwurfs markierten Flächen für FFPV-Anlagen im Bereich mehrerer bekannter archäologischer Fundstellen von der Altsteinzeit bis in die Neuzeit liegen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen ausgeschlossen ist.</p>
Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der zahlreichen bekannten Kulturdenkmale und der topografischen Gegebenheiten in Verbindung mit der Siedlungsgunst der Region begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oft erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Durch das Freiflächen-PV-Konzept werden jedoch noch keine Bodeneingriffe begründet. Die Hinweise sind daher im Rahmen weiterführender Planungen, zu beachten.
Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
In Bezug auf das vorliegende Freiflächen-Photovoltaikkonzept ist die Abteilung Bodendenkmalpflege des LDA im Vorfeld zu beteiligen, um zum Umgang mit	Die Abteilung Bodendenkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Die Abteilung Bodendenkmalpflege wird im Rahmen künftiger Bauleitplanverfahren ebenfalls beteiligt werden, um entsprechend Stellung zu nehmen.

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Bodendenkmalen sowie Art und Umfang einer denkmalgerechten Dokumentation Stellung zu nehmen.	
Bitte beachten Sie die Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.	Die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt.

4.6 TÖB 6 – Deutsche Bahn AG

Stellungnahme vom 28.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Der Entwurf soll zukünftig die Ausweisung neuer Freiflächen-Photovoltaikstandorte im Bereich der Stadt Dessau-Roßlau steuern.</p> <p>Bei der Ausweisung von diesen Standorten ist grundsätzlich folgendes zu beachten:</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Neu- und Umbauten von Eisenbahnstrecken neben dem Bahnkörper und den dazugehörigen Teilen, wie Entwässerungsanlagen, Kabelgräben, Oberleitungsanlagen etc. noch ein Streifen für die Instandhaltung, den Neubau oder Ersatz solcher Anlagen sowie künftige Flucht- und Rettungswege freigehalten werden muss. Wir möchten Sie daher bitten die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.</p> <p>Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Ggf. sind Blendgutachten vorzuweisen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Hinweise zum Schutz der Eisenbahninfrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Hinweise übersteigt den Regelungsgehalt des FFPV-Konzepts und ist im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu beachten.</p>

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb, Stäube aus dem Ladegut oder bewegter Fahrzeuge) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice,
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe

Tel. 0721/938-5965, Fax 069 / 265-57986, dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.

- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.
Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind.
Oberleitung / Oberleitungsanlagen:
Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.
Die Standfestigkeit, bei an den Geltungsbereich vorgesehen Photovoltaikstandorten angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden.
Verfahren / Baugenehmigung
Die Ausweisungen in Bahnnähe sind der DB AG, DB Immobilien zur Prüfung vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass ein privates Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-) Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche (Bahn-) Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.

4.7 TÖB 7 – Eisenbahn-Bundesamt

Stellungnahme vom 22.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich möchte jedoch auf folgende Punkte hinweisen:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Anmerkungen zum Aufgabenbereich des Eisenbahn-Bundesamtes werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1. Flächen, die mit Eisenbahnbetriebsanlagen belegt sind, unterfallen dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) und dürfen somit grundsätzlich nicht überplant werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass Flächen, die mit Eisenbahnbetriebsanlagen belegt sind, nicht überplant werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Betriebsanlagen der Eisenbahn wurden bereits als ungeeignete Flächen eingestuft.</p>
<p>2. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, ist die DB Netz AG und DB Immobilien, Region Südost (Tröndlinring 3, 04105 Leipzig) zu beteiligen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
<p>3. Zudem sei angemerkt, dass zwar neben den bauordnungsrechtlichen Abstandsgeboten keine eisenbahnspezifischen Anbauverbote wie etwa bei den Bundesfernstraßen bestehen, nichtsdestotrotz besteht für Unterhaltungsarbeiten eine besondere Duldungspflicht für Nachbarn von Eisenbahninfrastruktur gem. § 22b AEG. Eine dennoch erfolgte bauplanungsrechtlich legitimierte Anbauplanung könnte zu entschädigungslosen Duldungspflichten samt zeitweiliger vorübergehender Rückbauhinahme führen. Dies dürfte als Belang einzustellen sein. Das Risiko des Ausmaßes der möglichen Entschädigungslosigkeit bei Schaffung dieser Risikolage durch Heranrücken an eine Infrastruktur muss der Vorhabenträger bewerten.</p>	<p>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht den Regelungsgehalt des FFPV-Konzepts.</p>
<p>4. Darüber hinaus müssen gem. § 22 BImSchG eventuelle Blendwirkungen zulasten der Triebfahrzeugführenden nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein. Etwaige Signale an den Eisenbahnstrecken müssen zum Beispiel einwandfrei erkennbar sein.</p>	<p>Der Hinweis, dass Blendwirkungen zulasten der Triebfahrzeugführenden ausgeschlossen werden müssen, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p>

4.8 TÖB 8 – Polizeiinspektion Zentrale Dienste

Stellungnahme vom 14.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes für das Landes Sachsen-Anhalt(KBD) ergeht die Auskunft, dass der Bereich als militärisch genutztes Gelände (Verursacherszenario — Militärischer Regelbetrieb) und (WGT Garnis.Roßl/Pion.schule Dess.Roßl. [05HALL046A1) und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist. Dies bedeutet, dass ein Verdacht auf Kampfmittel bestehen kann, sofern noch keine abschließende flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Hinweise der Polizeiinspektion Zentrale Dienste werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Hinblick auf den Umfang der Maßnahme sowie unter Berücksichtigung der technisch und personell eingeschränkten Möglichkeiten des KBD, ergeht die Empfehlung, dass seitens der Antragstellerin eigenständig auf eigene Kosten eine Kampfmittelräumfirma mit einer Überprüfung beauftragt werden sollte. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfEVI-GAVO) verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis, dass seitens der Antragstellerin eigenständig auf eigene Kosten eine Kampfmittelräumfirma zu beauftragen ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung für einzelne Vorhaben zu berücksichtigen.</p>
<p>In Bezug auf Einschränkungen im Bereich des Richtfunks bzw. des BOS-Digitalfunk ergehen seitens der PI ZD keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Einwände hinsichtlich Einschränkungen im Bereich des Richtfunks bzw. des BOS-Digitalfunks ergehen.</p>

4.9 TÖB 9 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Stellungnahme vom 27.09.2023 zum Entwurf			Vorschlag für die Abwägung					
<p>Durch das vorliegende Konzept möchte die Stadt Dessau-Roßlau die Ausweisung neuer Freiflächen-PV-Standorte im Stadtgebiet steuern. Das Konzept soll als vorgelagerte Fachplanung die Grundlage für eine begründete Standortwahl bieten.</p> <p>Die Ergebnisse der im Fortschreibungsprozess erfolgten Standortuntersuchung sollen daher in den derzeit in Neuaufstellung befindlichen F-Plan der Stadt Dessau-Roßlau einfließen und ganz allgemein zur Beurteilung zukünftiger Anfragen auf Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) im Stadtgebiet Dessau-Roßlau herangezogen werden.</p> <p>Das Konzept ist die Fortschreibung des „Freiflächenphotovoltaikkonzeptes (FFPVA-Konzept)“ der Stadt Dessau-Roßlau aus dem Jahre 2014. Auf Grundlage dieses Konzeptes wurden in den vergangenen Jahren bereits mehrere FFPVA im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau errichtet.</p> <p>Um potenzielle Standorte ermitteln zu können, wurde zunächst eine Bewertungsmatrix entworfen. Mit Hilfe der in ihr aufgeführten Kategorien und deren Unterkriterien (siehe Tabelle) wurde das gesamte Stadtgebiet bezüglich seiner Eignung in die Kategorien „geeignet“, „ungeeignet“ und „Einzelfallprüfung“ eingeteilt.</p>			<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bewertungskategorien allgemein</th> <th>Unterkriterien landwirtschaftliche Nutzfläche betreffend</th> <th>Einteilung der Unterkriterien bezüglich Eignung für FFPVA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> - die bestehende Flächennutzung - Vorgaben des Naturschutzes - Vorgaben des Denkmalschutzes </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für die Landwirtschaft (benachteiligte Gebiete) - Ackerzahl: geringes Ertragspotenzial (AZ < 25) </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Geeignet - Geeignet </td> </tr> </tbody> </table>	Bewertungskategorien allgemein	Unterkriterien landwirtschaftliche Nutzfläche betreffend	Einteilung der Unterkriterien bezüglich Eignung für FFPVA	<ul style="list-style-type: none"> - die bestehende Flächennutzung - Vorgaben des Naturschutzes - Vorgaben des Denkmalschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen für die Landwirtschaft (benachteiligte Gebiete) - Ackerzahl: geringes Ertragspotenzial (AZ < 25) 	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignet - Geeignet 		
Bewertungskategorien allgemein	Unterkriterien landwirtschaftliche Nutzfläche betreffend	Einteilung der Unterkriterien bezüglich Eignung für FFPVA						
<ul style="list-style-type: none"> - die bestehende Flächennutzung - Vorgaben des Naturschutzes - Vorgaben des Denkmalschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen für die Landwirtschaft (benachteiligte Gebiete) - Ackerzahl: geringes Ertragspotenzial (AZ < 25) 	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignet - Geeignet 						

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben des Wasserrechts - die Ackerzahl bzw. Ertrags-fähigkeit - Vorgaben der Landes- und Regionalplanung - Flächengröße 	<ul style="list-style-type: none"> mittleres Ertragspotenzial (AZ 25-40) Ackerzahl: hohes Ertragspotenzial (AZ > 40) - Flächengröße: <0,5 ha >0,5 ha und < 1ha < 1 ha - Vorranggebiet für die Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft - Gehölze und Ackerzahl > 40 innerhalb 1 km Radius um große Stromabnehmer/ Gewerbe/Daseinsvorsorge - Gehölze und Ackerzahl > 40 in einem 200 m breiten Korridor um Autobahnen/ Schienentrassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelfallprüfung - ungeeignet (bei speziellem Bedarf Einzelfallprüfung) - Ungeeignet - Einzelfallprüfung - Geeignet, wenn Abstand zu nächstem Leitungsnetz max. 500 m - Einzelfallprüfung - Einzelfallprüfung bei speziellem Bedarf (Großverbraucher) - Einzelfallprüfung - Einzelfallprüfung 		
<p>In einem weiteren Schritt wurde, um die von der Bundesregierung angestrebte Energiewende umzusetzen, für die Stadt Dessau-Roßlau ein Referenzwert für deren zukünftigen Energiebedarf ermittelt. Von diesem wurde dann ein Flächenbedarfswert für die Errichtung von FFPVA ermittelt. Die Berechnungen ergaben einen Gesamtbedarf von ca. 530 GWh/Jahr und einen Flächenbedarf von 542,23 ha. Anschließend wurde das vorhandene und das neu klassifizierte Potenzial im Stadtgebiet in ha ermittelt und bezüglich seiner wahrscheinlichen Umsetzbarkeit und Nettostellfläche für Solarpaneele untersucht und aufsummiert. Dabei wurden das Dachflächenpotenzial, bestehende FFPVA im Stadtgebiet, Potenzialflächen in gewerblichen Bebauungsplangebieten, Sonderstandorte, Allgemeine Standortanfragen und Potenziale in landes- und regionalbedeutsamen Vorrangstandorten für Industrie- und Gewerbeflächen berücksichtigt.</p>		<p>Für die Fertigstellung des FFPV-Konzepts wurde anstatt eines Flächenbedarfs als Bedarfsgrundlage auf den voraussichtlichen Strombedarf für das Jahr 2040 aus der Kommunalen Wärmeplanung zurückgegriffen, da dieser Wert aktueller ist und einzelnen Sektoren Haushalte, Wirtschaft, Verkehr, Wärmenetze und Power-to-Gas-Herstellung berücksichtigt. Für weiterführende Informationen wird auf die kommunale Wärmeplanung verwiesen.</p>		

Im Ergebnis konnten 386 ha als geeigneter Standort identifiziert werden. Weitere 4.468 ha würden einer Einzelfallprüfung unterliegen. In den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen überwiegend als geeignet klassifizierte Flächen. In Summe wären es, nach Abrundungen und Begradigung der Flächen mit zum kleinen Teil Einzelfallprüfungs- und ungeeigneten Flächen, 382 ha. Beim überwiegenden Teil dieser Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Des Weiteren werden im Konzept die folgenden Empfehlungen für den Ausbau von PV-Anlagen in Dessau-Roßlau gegeben:


- Nutzung von Dach- und Fassadenflächen für die Errichtung von PV-Anlagen
- Überdachung von Stellplätzen zur Schaffung von Flächen für PV-Anlagen, insbesondere in Kombination mit der Errichtung von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität
- Vorgaben für Bebauungspläne sowie städtebauliche Maßnahmen und Satzungen zur Nutzung von Dachflächen für PV-Anlagen
- Gleichzeitige Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Landwirtschaft und Freiflächen-PV-Anlagen als Agri-Photovoltaik (Agri-PV)

Ergänzend wurde noch die Möglichkeit der Nutzung von Freiflächen zur Errichtung von Solarthermieanlagen untersucht. Aufgrund der benötigten wirtschaftlichkeitsbedingten Nähe zu entsprechenden Fernwärmenetzen und/oder Abnehmern wird hierfür die Einzelfallprüfung vorgeschlagen.

<p>Nach Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Dem vorliegenden Konzept kann aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem vorgelegten Konzept aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die in dem Konzept untersuchten Flächen sind, wenn es um die ermittelte Eignung zur Überbauung mit FFPVA geht, zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen („geeignet“ und „Einzelfallprüfung“). Das Gleiche gilt für die Flächen, für die bereits eine Anfrage bezüglich der Errichtung von FFPVA vorliegt. 	<p>Die Photovoltaik-Strategie des Bundes formuliert als strategisches Ziel einen jährlichen Zubau von 11 GW Freiflächen-PV-Anlagen ab dem Jahr 2026. Ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ein Erreichen der Ausbauziele nicht möglich. Beispielsweise sollen gemäß Vorgaben der Landes- und Regionalplanung potenzielle Standorte in raumbedeutsamen Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe nicht für FFPV zur Verfügung stehen.</p> <p>Zum Schutz besonders wertvoller Böden wurde die Eignung von Ackerflächen in Abhängigkeit der Ackerzahl bewertet. Auf die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV-Anlagen, die eine gleichzeitige energetische und landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen, ist in dem Konzept hingewiesen worden.</p> <p>Im Rahmen weiterführender Planungen ist ein möglichst naturverträglicher Ausbau von FFPV-Anlagen sicherzustellen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Der Ansatz des Konzeptes, den gesamten zukünftigen Energiebedarf der Stadt Dessau-Roßlau über PV zu befriedigen, ist nicht nachvollziehbar, zumal unter Punkt 6 „Fazit“ im textlichen Teil des Konzeptes, aufgeführt ist, dass dies praktisch auch nicht umsetzbar sein wird und auch andere Quellen für regenerative Energie genutzt werden müssen. Auch wird bei der Berechnung davon ausgegangen, dass die erzeugte Energie auch vor Ort genutzt wird und nicht ins allgemeine Netz eingespeist werde. 	<p>Die geplanten Maßnahmen zur Deckung des Energiebedarfs wurden im Rahmen der Fertigstellung des FFPV-Konzeptes überarbeitet. Zunächst wurde die Bedarfsgrundlage aktualisiert und auf den voraussichtlichen Strombedarf für das Jahr 2040 aus der Kommunalen Wärmeplanung zurückgegriffen, da dieser Wert aktueller ist und einzelnen Sektoren Haushalte, Wirtschaft, Verkehr, Wärmenetze und Power-to-Gas-Herstellung berücksichtigt. Für weiterführende Informationen wird hierfür auf die kommunale Wärmeplanung verwiesen.</p> <p>Der Stadt Dessau-Roßlau ist bewusst, dass auch andere erneuerbare Energiequellen, genutzt werden müssen um Treibhausgasneutralität zu erreichen. Für die Deckung des Energiebedarfs wurden daher im Rahmen der Überarbeitung auch die vorhandenen und potenziell künftigen Flächenpotenziale für Windkraftanlagen sowie Dachflächen-PV-Potenziale berücksichtigt. Das FFPV-Konzept sieht somit nicht vor, den gesamten Energiebedarf über FFPV zu decken.</p> <p>Der Stadt Dessau-Roßlau ist bewusst, dass der erzeugte Strom ggf. nicht vollständig vor Ort genutzt wird. Aufgrund seiner Funktion als Oberzentrum sieht sich die Stadt Dessau-Roßlau jedoch auch in der Pflicht, erzeugte Energie für das Umland bereitzustellen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Das Konzept berücksichtigt nicht den Anteil an regenerativer Energie aus vorhandenen Windkraftanlagen, tatsächlich vorhandener und potenzieller PV auf Dachflächen, Parkplatzüberdachungen usw., Biogasanlagen oder Energieüberschüssen regenerativer Energien aus umliegenden Gemeinden. Bei einer Berücksichtigung dieser Quellen könnte der Bedarf an FFPVA genauer bestimmt werden. 	<p>Im Rahmen der Überarbeitung des FFPV-Konzeptes wurden auch die Potenziale aus Windkraftanlagen und Dachflächen-PV-Anlagen die Annahmen zur Deckung des Energiebedarfs mit einbezogen. Da der Anteil an Energie aus Biomasse einen vergleichbar geringen Anteil ausmacht (1,9 GWh pro Jahr. Stand Februar 2025) und ein Ausbau der Biomasseanlagen derzeit nicht vorgesehen bzw. entsprechende Absichten nicht bekannt sind, wird Biomasse als Energieträger hier außen vor gelassen. Der Stadt Dessau-Roßlau liegen keine Informationen zu Energieüberschüssen aus den umliegenden Gemeinden vor.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Auch wenn es im vorliegenden Konzept um eine Potenzialanalyse geht, muss berücksichtigt sein, wieviel Fläche wirklich gebraucht wird und es muss eine Grenze für den maximal zu beanspruchenden Flächenanteil landwirtschaftlicher Flächen geben. Die Forderungen zum Schutz und Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen in den weiter unten in dieser Stellungnahme und auch im Konzept aufgeführten bestehenden Planungshilfen, Gesetzen, Grundsätzen und Texten wird sonst nicht Rechnung getragen. 	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt nur so viel Fläche für FFPV-Anlagen in Anspruch zu nehmen, wie tatsächlich gebraucht wird. Um diesen Gedanken Rechnung tragen zu können wurde im ersten Schritt eine Energiebedarfsermittlung durchgeführt. Anschließend wurden vorhandene Potenziale zur Bedarfsdeckung herangezogen, sodass am Ende lediglich ein rechnerischer Anteil verbleibt, der durch neu zu errichtende FFPV-Anlagen zu decken ist. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass das FFPV-Konzept keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet sondern lediglich als Entscheidungshilfe bei künftigen Anfragen für FFPV-Anlagen dienen soll.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Im Entwurf zum vorliegenden Konzept, S. 41 heißt es: „Das Konzept bietet als Fachplanung eine Grundlage für eine begründete Standortwahl.“ Begründet heißt, Alternativen sind geprüft und begründet nicht gewählt worden. Das vorliegende Konzept stellt keine solche Alternativenprüfung dar. Landwirtschaftlichen Flächen wird klar der Vorrang gegenüber anderen Flächennutzungen gegeben, wenn es um die Verwendung als Standort für FFPVA geht. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erfolgt. 	<p>Eine Alternativenprüfung für die Auswahl von FFPV-Standorten ist auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen. Zudem ist nicht erkennbar, an welcher Stelle landwirtschaftlichen Flächen der Vorzug gegeben wird. Das Konzept stellt genehmigungsrechtlich geeignete Flächen für FFPV dar. Eine Alternativenprüfung und Abwägung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • § 15 LwG LSA mit seiner Forderung nach der Prüfung auf das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls beim geplanten Entzug landwirtschaftlicher Flächen wird im Konzept nicht als kritischer Punkt erkannt. Einzig eine sehr hohe Ertragsfähigkeit ist bei den Einstufungskriterien für landwirtschaftliche Flächen als Ausschlusskriterium in der Bewertungsmatrix berücksichtigt, und selbst diese kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung ausgehebelt werden. 	<p>Der Hinweis auf § 15 wird zur Kenntnis genommen. In dem Bericht zum FFPV-Konzept wird unter Kap. 4.1 „FFPV-Potenziale“ der Hinweis auf § 15 LwG LSA aufgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete für die Landwirtschaft in der Regionalplanung (Regionaler Entwicklungsplan {REP} für die Planungsregion Anhalt- 	<p>Vorranggebiete für Landwirtschaft sind im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau nicht vorhanden und daher auch nicht in der Bewertungsmatrix enthalten.</p>

<p>Bitterfeld- Wittenberg) werden gar gleich als Fall für eine Einzelfallprüfung eingestuft, obwohl es im REP hierzu heißt: „Vorranggebiete für Landwirtschaft sind, aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen, besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, sodass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und -nutzung darstellt (LEP-LSA Punkt 3.3.2). Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.“</p>	<p>Die im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau befindlichen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind, so wie andere Vorbehaltsgebiete, als Flächen für die Einzelfallprüfung eingestuft. Die Einstufung von Vorbehaltsgebieten als Flächen für die Einzelfallprüfung entspricht den Empfehlungen der Landes- und Regionalplanung, wonach Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung zu bewerten sind. Ihnen ist somit in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine andere Nutzung ist jedoch nicht von vornherein grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Auch die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe ist bei der Einordnung von Flächen als „geeignet“ nicht berücksichtigt. So kann nach der Auswertung der zur Verfügung gestellten Shape-Files zum Konzept festgestellt werden, dass es bei der Ausweisung von Potenzialflächen bei den derzeit schon vorliegenden Anfragen zu einer Existenzbedrohung eines bestehenden Betriebes kommt. Dieser Betrieb ist mit mehr als der Hälfte seiner bewirtschafteten Fläche betroffen. 	<p>Die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls kann vom Vorhabenträger verlangt werden, einen Nachweis zu erbringen, dass infolge des Planvorhabens keine landwirtschaftlichen Betriebe in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.</p>
<p>Eine noch viel größere Gefahr für nicht unerheblich große Flächenentzüge für einzelne Betriebe besteht bei den als „geeignet“ und „Einzelfallprüfung“ definierten Flächenpotenzialen. Dies wird besonders deutlich im Hinblick auf die Ballung der als „geeignet“ und „Einzelfallprüfung“ definierten Potenzialflächen im Gebiet in und westlich von Rodleben (Abb. 1) und südwestlich des Stadtgebietes Dessau.</p>	<p>Die Errichtung von FFPV-Anlagen soll durch die dreistufige Gliederung der Ackerzahlen auf eher ertragsschwächere Flächen gelenkt werden. Bei den beiden in der Stellungnahme genannten Flächen, handelt es sich um Bereiche auf denen FFPV zur Versorgung des Biopharmaparks als bedeutendem Wirtschaftsstandort sowie dem Städtischen Klinikum als Einrichtung der Daseinsvorsorge realisiert werden soll. Inwiefern es hier zu einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe kommt, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu bestimmen. Hierfür ist ggf. ein entsprechendes Gutachten seitens des Vorhabenträgers vorzulegen.</p>

	
<p>Weiter zu berücksichtigende Regelungen, Hinweise und Vorgaben:</p> <p>Hinsichtlich der Bauleitplanung wird auf die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PFVA) in Kommunen“ hingewiesen. Darin finden sich u. a. folgende Ausführungen im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange:</p> <p>Da die Errichtung von PVFA nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zählt, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Hiernach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Vorwiegend können die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt werden, da die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen regelmäßig öffentliche Belange wie die Bodennutzung berührt.</p> <p>Auch mit der Änderung des BauGB unter § 35 Abs. 1 Nr. 8 vom 04.01.2023 ist die Errichtung von PVFA nur entlang von Bahnanlagen und Autobahnen in einem Abstand von bis zu 200 m als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zu zählen, alle weiteren Flächeninanspruchnahmen sind weiter nach § 35 Abs. 2 BauGB wie oben zu beurteilen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>
<p>Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zur Errichtung von PFVA sind u. a. folgende bundesrechtliche Grundsätze zu beachten:</p>	<p>Der Hinweis auf die genannten gesetzlichen Regelungen wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen sind im Kapitel 2.2 „Rechtsrahmen“ bereits aufgeführt, mit dem Verweis, dass die Regelungen im Sinne einer nachhaltigen</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land-[...]wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 Raumordnungsgesetz -ROG-) • „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, [...] zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB) 	<p>Raumordnung in den Blick zu nehmen sind, da FFPV-Anlagen oft in Konkurrenz zu anderen Raumnutzungen stehen. Da im FFPV-Konzept nur die Flächeneignung untersucht wird, ist eine Abwägung zwischen den einzelnen Belangen ist im Detail auf der Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen.</p>
<p>Die gemäß der §§ 37 und 48 EEG aufgezeigte Flächenkulisse zur Förderung von PVFA impliziert keine raumplanerische Zulässigkeit. Die dort beschriebene Flächenkulisse dient vielmehr der Feststellung, ob eine PVFA am geplanten Standort berechtigt ist, eine Förderung nach dem EEG zu erhalten.</p>	<p>Die gemäß der §§ 37 und 48 EEG aufgezeichnete Flächenkulisse wurde im FFPV-Konzept nicht als Kriterium angewandt.</p>
<p>Bei der Errichtung und dem Betrieb von PVFA sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 zu beachten resp. zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“ (Grundsatz 84 LEP-LSA 2010) • Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“ (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). <p>Grundsätzlich dienen landwirtschaftliche Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion. Aus diesem Grund wird nochmals auf die im Kapitel 4.1 des LEP aufgezeigte raumordnerische Festlegung des Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll.</p>	<p>Der Hinweis auf die Grundsätze der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sieht sich auch die Stadt Dessau-Roßlau dem Gedanken des vorbeugenden Bodenschutzes verpflichtet. Jedoch sieht die Photovoltaik-Strategie des Bundes als strategisches Ziel einen jährlichen Zubau von 11 GW Freiflächen-PV-Anlagen ab dem Jahr 2026 vor. Ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erscheint ein Erreichen der Ausbauziele nicht möglich. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sie Grundsätze der Raumordnung abschließend im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu behandeln sind. Durch das FFPV-Konzept werden grundsätzlich keine Vorhaben zur Ansiedlung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht.</p>
<p>Auch die Aussagen im Klima- und Energiekonzept (KEK) Sachsen-Anhalt zu diesem Thema sind zu beachten. So heißt es hier: „... Der weitere Ausbau von Photovoltaik in Sachsen-Anhalt soll sich...unter Berücksichtigung der</p>	<p>Der Hinweis auf die Aussagen des Klima- und Energiekonzepts Sachsen-Anhalt werden zur Kenntnis genommen. Wie jedoch im vorherigen Absatz erwähnt, wird vor dem Hintergrund der Ausbauziele des Bundes davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für FFPV unumgänglich ist.</p>

<p>Flächenkonkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Freifläche...auf Konversionsflächen sowie darüber hinaus auf Dachflächen fokussieren."</p>	
<p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flurneuordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und/oder dem Flurbereinigungsgesetz betroffen sind.</p>
<p>Dem o.g. Konzept stehen aktuelle Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde und außerhalb von Flurneuordnungsverfahren liegen, nicht entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem FFPV-Konzept keine aktuellen Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde und außerhalb von Flurneuordnungsverfahren liegen, entgegenstehen.</p>
<p>Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände gibt.</p>

4.10 TÖB 12 – Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Dessau

Stellungnahme vom 29.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Das Betreuungsforstamt Dessau hat die Unterlagen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 3 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft in Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77) geprüft.</p> <p>Das Betreuungsforstamt Dessau ist nur für die Flächen südlich der Elbe zuständig. Für die nördlich der Elbe liegenden Flächen sind dies die Betreuungsforstämter Annaburg und Nedlitz.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt den Hinweis über die Zuständigkeiten zur Kenntnis. Das Betreuungsforstamt Annaburg wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Laut den in der Karte 23 für „geeignet“ erklärten Flächen konnte keine erhebliche Beeinträchtigung für den Wald festgestellt werden, bei den für die „Einzelfallprüfung“ vorgesehenen Flächen, wird um erneute Beteiligung bei endgültiger Entscheidungsfindung gebeten, wie vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis, dass eine erneute Beteiligung des Landeszentrums Wald, Betreuungsforstamt Dessau bei nachfolgenden Verfahren beteiligt wird, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt eine Beteiligung.</p>
<p>Das Betreuungsforstamt Dessau weist auf die möglicherweise durch natürliche Sukzession entstandenen neuen Waldflächen hin. Im Luftbild lässt sich dies bspw. in den Karten 25 Fläche 8, 28 Fläche 1, 30 Fläche 11 vermuten. Sollte es sich hierbei um Wald I. S. d. § 2 LWaldG handeln, wäre im Falle einer Inanspruchnahme eine Waldumwandelungsgenehmigung gemäß § 8 LWaldG erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis, möglicherweise durch natürliche Sukzession entstandenen neuen Waldflächen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Abhandlung dieser Flächen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.</p>

4.11 TÖB 13 – Landesamt für Geologie und Bergwesen

Stellungnahme vom 28.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p><u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen nicht entgegen.</p> <p>In den Karten 12 und 23 (z.B.) werden Ausschlusskriterien bzw. für die geplante Nutzung ungeeignete Flächen dargestellt. Dazu werden aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p> <p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345-13197-275)</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Abteilung Bergbau keine Belange entgegenstehen und keine Hinweise oder Forderungen erhoben werden.</p>
<p><u>Geologie</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Geologie zu vertreten hat, stehen den Planungen nicht entgegen.</p> <p>Hinweise/Empfehlungen: <i>Lagerstätten und Rohstoffe</i> Gegen die Planungen, soweit aus den Kartenwerken Nr. 23 bis 33 ersichtlich, bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken. Bearbeiter: Herr Dr. Wolf (0345 131497-359)</p> <p><i>Ingenieurgeologie</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabensbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Es wird empfohlen, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung, eine standortbezogene</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Abteilung Geologie keine Belange entgegenstehen und aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.</p> <p>Der Hinweis des Bereichs Ingenieurgeologie wird zur Kenntnis genommen. Standortbezogene Baugrundgutachten sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung zu erstellen.</p>

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

<p>Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass die Gründung den Begebenheiten angepasst werden kann. Bearbeiterin: Frau Säger (0345 131497-354)</p>	
---	--

4.12 TÖB 17 – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 10.08.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Gewässer erster Ordnung</p> <p>Im Wassergesetz Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung dem Land obliegt. Für das Land erfüllt der LHW diese Aufgaben.</p> <p>Die Gewässerrandstreifen betragen im Außenbereich nach §35 des Baugesetzbuches entgegen §38 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zehn Meter.</p> <p>Die Breite des Gewässerrandstreifens an Gewässern erster Ordnung im Innenbereich ist derzeit nicht gesetzlich geregelt, es ist jedoch eine Breite zu wählen, die das Ausführen von Unterhaltungsarbeiten mit Maschinentchnik möglich macht (Breite von fünf Metern ist ausreichend).</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten.</p> <p>Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert und nachteilige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu erwarten sind.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Hinweise zu den Gewässerrandstreifen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise übersteigen jedoch den Regelungsgehalt des FFPV-Konzepts und sind im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>
<p>Hochwasserschutzanlagen</p> <p>In den §§ 96 und 97 Wassergesetz Sachsen-Anhalt sind Aussagen zur Benutzung der Deiche und zum Schutz der Deiche festgeschrieben.</p> <p>Auszug aus § 96:</p> <p>Jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzung), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, ist verboten. Das gilt</p>	<p>Die Hinweise zu den Hochwasserschutzanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise übersteigen jedoch den Regelungsgehalt des FFPV-Konzepts und sind im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

<p>entsprechend für natürliche Bodenerhebungen, die im Zuge eines Deiches liegen und dessen Zweck erfüllen.</p> <p>Auszug aus § 97:</p> <p>Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen können, sind verboten. Soweit die im Wassergesetz Sachsen-Anhalt Anlage 3 genannten Deiche betroffen sind, stellt der LHW, in den übrigen Fällen die Wasserbehörde, die Befolgung des Verbotes nach Satz 1 sicher.</p> <p>Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs dürfen in einer Entfernung bis zu zehn Meter, ausgehend von der jeweiligen Wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden, für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Meter.</p> <p>Die Wasserbehörde ist ermächtigt, durch Verordnung die Entfernung abweichend festzusetzen, sie kann auch Ausnahmen genehmigen (siehe §97 Abs. 3)</p>	
<p>Hochwassergefahrenkarten</p> <p>Im Land Sachsen-Anhalt wurden aktuelle Hochwassergefahrenkarten erarbeitet. Diese Karten spiegeln mögliche Risiken durch verschiedene Hochwasserszenarien wieder.</p> <p>Die aktuellen Hochwassergefahrenkarten können landesweit als WebGIS-Anwendung auf unserem Geofachdatenserver abgerufen werden.</p> <p>Diese Anwendung ist unter nachfolgendem Link erreichbar und bildet die Flächen für die Szenarien HQ10; HQ100 oder auch HQ200 ab.</p> <p>https://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html</p>	<p>Die Hochwassergefahrenkarten wurden für die Gebietskulissen des HQ100 sowie HQ200 bereits berücksichtigt und im Rahmen der Untersuchungen des FFPV-Konzepts angewandt.</p>

4.13 TÖB 19 – Biosphärenreservat Mittelelbe

Stellungnahme vom 14.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die Ermittlung von potentiellen Standorten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Übernahme in den Flächennutzungsplan sind aus Sicht einer bedarfsgerechten und klimafreundlichen energetischen Versorgung zu begrüßen. Die Methodik der Flächenauswahl ist nachvollziehbar; die verschiedenen Bodennutzungsarten wurden hinsichtlich der Geeignetheit geprüft.</p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass ausgewählte Flächen im Wesentlichen im nördlichen Stadtgebiet und in der Mosigkauer Heide bzw. rund um Kochstedt liegen.</p> <p>Eine Betroffenheit des Biosphärenreservates Mittelelbe ergibt sich aus dem jetzigen Planungsstand nicht.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Der Hinweis, dass die ausgewählten Flächen im wesentlichen im nördlichen Stadtgebiet und in der Mosigkauer Heide bzw. rund um Kochstedt liegen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aus dem jetzigen Planungsstand keine Betroffenheit des Biosphärenreservats ergibt.</p>

4.14 TÖB 21 – Fernstraßen Bundesamt

Stellungnahme vom 20.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikanlagenkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau soll der Steuerung der Ausweisung neuer Freiflächen-PV-Standorte dienen. Ziel ist es, ein verträgliches und konfliktarmes Nebeneinander von Freiflächen-PV-Anlagen und anderen, konkurrierenden Raumnutzungen zu gewährleisten. Das Konzept soll als Fachplanung eine Grundlage für eine begründete Standortwahl bieten.</p> <p>Das Plangebiet tangiert derzeit die Bundesautobahn (BAB) A 9.</p> <p>Zu unserer Stellungnahme beteiligten wir intern zu den anbaurechtlichen Belangen unser Referat S 2 (Straßenverwaltung, Planung, Netze) bezüglich Straßenplanungen und die Autobahn GmbH des Bundes. Unsere gemeinsame Stellungnahme erhalten Sie daher wie folgt und wir bitten um Aufnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Der Hinweis, dass das Plangebiet die Bundesautobahn (BAB) A 9 tangiert, wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
<p><u>Anbaurecht nach § 9 FStrG</u></p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen können derzeit die anbaurechtlichen Belange nach § 9 FStrG zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau nicht abschließend beurteilt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Grundlage der eingereichten Unterlagen derzeit die anbaurechtlichen Belange nach § 9 FStrG zum Entwurf der Fortschreibung des FFPV-Konzeptes der Stadt Dessau-Roßlau nicht abschließend beurteilt werden können.</p>

<p>Für das weitere Verfahren ergeben sich damit folgende allgemeine Hinweise, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.</p>	
<p>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.</p> <p>Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis auf die Änderung des § 2 EEG und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Wirkungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 FStrG wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen über die Inanspruchnahme der Anbauverbotszone werden durch das FFPV-Konzept nicht begründet. Die Vereinbarkeit einzelner Vorhaben mit den anbaurechtlichen Belangen gem. § 9 FStrG ist im Rahmen der Bauleitplanung und der Genehmigungsplanung zu prüfen.</p>
<p>Ich bitte um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren entbindet.</p> <p>Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p>	<p>Es wird der allgemeine Hinweis aufgenommen, dass trotz der Privilegierung gem. § 35 BauGB im Rahmen von Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren die Vorschriften des FStrG zu beachten sind und das Einvernehmen mit dem Fernstraßen-Bundesamt herzustellen ist. Dies betrifft bspw. den Nachweis der Vereinbarkeit der in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten Belange mit der Errichtung von FFPV-Anlagen sowie mögliche Ausnahmegenehmigungen und Rückbauverpflichtungen.</p> <p>Die Aufnahme weiterer, detaillierter Hinweise übersteigt den Untersuchungsgrad des FFPV-Konzepts. Diese Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

<p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits parallel zu einem Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.</p> <p>Längs der Bundesautobahnen (BAB) dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden nach § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.).</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p>	
<p><u>Aus der Stellungnahme des Referates S2 vom 01.09.2023</u></p> <p>Aus der Anfrage zum o.g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind.</p> <p>Wir weisen im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link: https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbaug/anlage.html</p>	<p>Der Hinweis, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen. Da durch das FFPV-Konzept keine baulichen Maßnahmen begründet werden, ist die Vereinbarkeit mit geplanten Projekten im Rahmen weiterführender Planungen zu prüfen.</p> <p>Der Stadt Dessau-Roßlau sind als Bedarfsplanprojekte nur die geplante Teilortsumfahrung Roßlau/Tornau sowie die Ortsumfahrung Mosigkau bekannt. Da es für beide Projekte keine abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren gibt, können keine verlässlichen Trassenverläufe angenommen und final im FFPV-Konzept berücksichtigt werden. Sollte es im Bereich der geplanten Trassen zu detaillierten Planungen für FFPV-Anlagen, ist im Rahmen weiterführender Planungen die Vereinbarkeit mit den Bedarfsplanprojekten zu prüfen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bericht zum FFPV-Konzept im Kapitel 2.3 „Bewertungsmatrix“ aufgenommen.</p>

<p>https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan: https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html</p> <p>*Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG).</p>	
<p><u>Aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, vom 19.09.2023</u></p> <p>Aktuelle Planungen zum Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Bei der Übernahme der im Konzept ermittelten Flächen in den Flächennutzungsplan der Stadt Dessau-Roßlau sowie in die anschließende Aufstellung rechtsverbindlicher Bebauungspläne sollten nachstehende Maßgaben / allgemeine Hinweise seitens des Vorhabenträgers eingehalten und berücksichtigt werden:</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p>Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aktuelle Planungen zum Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes durch das FFPV-Konzept aktuell nicht berührt werden. Die nachfolgend aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese übersteigen den Untersuchungsrahmen des FFPV-Konzepts und sind im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

<p>Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.</p> <p>Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist zu vermeiden.</p>	
<p>Die Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen und auszurichten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 9 ausgeschlossen wird. Um direkte oder durch Reflexion hervorgerufene Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage auf die Bundesautobahn ausschließen zu können, ist der Bauaufsichtsbehörde mit den erforderlichen Bauunterlagen ein Blendschutzgutachten vorzulegen. Aus diesem Gutachten muss hervorgehen, ob eine die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinflussende Blendwirkung durch die Anlage ausgeschlossen werden kann bzw. welche Blendschutzvorkehrungen ggf. durch den Vorhabenträger getroffen werden müssen, um eine solche Blendung jederzeit zu verhindern.</p>	<p>Durch das FFPV-Konzept werden keine baulichen Maßnahmen begründet. Auch die Ausrichtung und Aufstellung von FFPV-Anlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts. Gutachten über Blendwirkungen, die von FFPV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer ausgehen, sind erst im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu erbringen.</p>
<p>Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Wir machen gleichsam darauf aufmerksam, dass die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Ost) als Träger öffentlicher Belange weiterhin erforderlich sein kann. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die selbständige Einholung ggf. erforderlicher weiterer behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse o. Ä. sowie ggf. erforderlicher privatrechtlicher Zustimmungen Dritter verweisen.</p>	<p>Das Fernstraßen Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes werden am weiteren Verfahren sowie weiterführenden Planungen beteiligt.</p>
<p>Dieses Schreiben erfolgt ausschließlich per E-Mail. Ein separater Versand per Post ist nicht vorgesehen. Sollte noch ein Schreiben mit Originalunterschrift zwingend erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung.</p> <p>Für den Mailverkehr bitte ich ausschließlich folgendes Postfach zu verwenden: anbau@fba.bund.de.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

4.15 TÖB 22 – Autobahn GmbH des Bundes

Stellungnahme vom 19.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn (BAB) A 9 wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes betrifft die BAB A 9 im Bereich vor und nach der Anschlussstelle (AS) Dessau-Ost, ca. zwischen Betriebs-km 69,0 und 76,0 in beiden Richtungsfahrbahnen, siehe insbesondere Karte 32.</p> <p>Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen können derzeit die straßenrechtlichen Belange sowie die anbaurechtlichen Belange nach § 9 FStrG nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Aktuelle Planungen zum Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich des FFPV-Konzepts die BAB A 9 im Bereich vor und nach der Anschlussstelle (AS) Dessau-Ost, ca. zwischen Betriebs-km 69,0 und 76,0 in beiden Richtungsfahrbahnen, betrifft. Die Flächen der BAB 9 wurden im Konzept bereits als ungeeignete Flächen eingestuft.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die straßenrechtlichen Belange sowie die anbaurechtlichen Belange nach § 9 FStrG nicht abschließend beurteilt werden können und aktuelle Planungen zum Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes durch das Konzept nicht berührt werden.</p>
<p>Bei der Übernahme der im Konzept ermittelten Flächen in den Flächennutzungsplan der Stadt Dessau-Roßlau sowie in die anschließende Aufstellung rechtsverbindlicher Bebauungspläne sollten nachstehende Maßgaben / allgemeine Hinweise seitens des Vorhabenträgers eingehalten und berücksichtigt werden:</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p>Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt</p>	<p>Die aufgeführten Maßgaben und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie übersteigen den Untersuchungsrahmen des FFPV-Konzepts und sind im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

<p>werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.</p> <p>Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist zu vermeiden.</p> <p>Die Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen und auszurichten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A 9 ausgeschlossen wird. Um direkte oder durch Reflexion hervorgerufene Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage auf die Bundesautobahn ausschließen zu können, ist der Bauaufsichtsbehörde mit den erforderlichen Bauunterlagen ein Blendschutzgutachten vorzulegen. Aus diesem Gutachten muss hervorgehen, ob eine die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinflussende Blendwirkung durch die Anlage ausgeschlossen werden kann bzw. welche Blendschutzvorkehrungen ggf. durch den Vorhabenträger getroffen werden müssen, um eine solche Blendung jederzeit zu verhindern.</p>	
<p>Im Übrigen sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen:</p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.</p> <p>Wir bitten um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich</p>	<p>Es wird der allgemeine Hinweis aufgenommen, dass trotz der Privilegierung gem. § 35 BauGB im Rahmen von Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren die Vorschriften des FStrG zu beachten sind und das Einvernehmen mit dem Fernstraßen-Bundesamt herzustellen ist. Dies betrifft bspw. den Nachweis der Vereinbarkeit der in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten Belange mit der Errichtung von FFPV-Anlagen sowie mögliche Ausnahmegenehmigungen und Rückbauverpflichtungen.</p> <p>Die Aufnahme weiterer, detaillierter Hinweise übersteigt den Untersuchungsgrad des FFPV-Konzepts. Diese Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

<p>sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren entbindet.</p> <p>Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p> <p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits parallel zu einem Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.</p> <p>Längs der Bundesautobahnen (BAB) dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden nach § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.).</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p>	
<p>Hinweis: Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoWEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Anfragen berücksichtigt.</p>

4.16 TÖB 23 – Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost

Stellungnahme vom 11.08.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost (LSBB, RB Ost) die auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html bereitgestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen und in Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Der Entwurf vom 10.01.2023 dient der Information, in welcher Art und Weise die Stadt Dessau-Roßlau künftig die Ausweisung neuer Freiflächenphotovoltaikstandorte steuern will.</p> <p>Die LSBB, RB Ost plant für den Ortsteil Roßlau eine Ortsumgehung. Der Trassenverlauf der Planung „B 184 Ortsumgehung Roßlau / Tornau“ (sh. Anlage 0 Übersichtslageplan) ist als Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung, die entsprechenden Flächen aus dem Konzept zu streichen wird nicht gefolgt. Derzeit gibt es für das Vorhaben der OU Roßlau kein abgeschlossenes, rechtskräftiges Planfeststellungsverfahren. Änderungen an den Trassenverläufen können aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann ohne abgeschlossenes Planfeststellungsverfahren auch nicht sicher bestätigt werden, dass die OU Roßlau/Tornau auch baulich umgesetzt wird. Es wird auch darauf hingewiesen, dass durch das vorliegende Konzept keine baulichen Maßnahmen für Freiflächen-PV-Anlagen begründet werden.</p> <p>Nach Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens kann die Fläche im Bereich des Trassenverlaufs begründet als ungeeignete Fläche im Rahmen einer neuerlichen Fortschreibung des Freiflächen-PV-Konzepts eingestuft werden.</p> <p>Bei weiterführenden Planungen in diesem Bereich wird die Landesstraßenbaubehörde an den Verfahren beteiligt werden um die Vereinbarkeit einzelner Vorhaben mit den Planungen der Landesstraßenbehörde für die TOU Roßlau/Tornau zu prüfen.</p>
<p>Auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau befinden sich Straßen und Kompensationsmaßnahme im Zuständigkeitsbereich der LSBB, RB Ost.</p>	<p>Der Hinweis, die Flächen auf mögliche Kompensationsflächen zu prüfen, wird zur Kenntnis genommen. Kompensationsflächen wurden berücksichtigt und als ungeeignet eingestuft.</p>
<p>Die Landesstraßenbaubehörde hat entsprechend § 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 10 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind jederzeit aufrechtzuerhalten. Die Trägerschaft der Straßenbaulast ergibt sich aus dem § 42 StrG LSA für die Landesstraßen bzw. aus dem § 5 FStrG für die Bundesstraßen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau stimmt der Landesstraßenbaubehörde zu, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechtzuerhalten sind.</p> <p>Der Hinweise zur Zuständigkeit der Landesstraßenbaubehörde und den Anbauverbotszonen werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der Hinweise übersteigt jedoch den Untersuchungsrahmen des vorliegenden Konzepts und sind im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu beachten.</p>

<p>Zum Straßenkörper gehören Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bepflanzungen u. v. m. entsprechend § 1 FStrG und § 2 StrG LSA.</p> <p>Für Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist daher die Einhaltung der Regelungen nach § 9 FStrG und § 24 StrG LSA Anbauverbots- und Beschränkungszonen unabdingbar und somit einzuhalten. Dies schließt auch die Grundstückseinfriedung ein. Der Abstand ist auch erforderlich, um spätere Beeinträchtigungen der Photovoltaikanlagen durch Anlagen der Bundesstraße (Baumbewuchs, Lärmschutzwände, Dammlage etc.) durch Schattenwurf zu vermeiden.</p>	
<p>Die verkehrstechnische Erschließung der FFPVA ist generell über das vorhandene Wegenetz zu gewährleisten. Eine künftige bauliche Erneuerung bzw. eine bauliche Änderung der vorhandenen Anbindungen an das Bundes- und Landesstraßennetz im Zuständigkeitsbereich der LSBB, RB Ost kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Hierfür ist gemäß § 8 FStrG bzw. § 18 StrG LSA rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Sondernutzung mit aussagekräftigen Projektunterlagen bei der LSBB, RB Ost einzureichen.</p> <p>Beim Bau einer neuen Kreuzung mehrerer öffentlicher Straßen hat der Träger der Straßenbaulast gemäß § 12 FStrG bzw. § 29 StrG LSA der neu hinzukommenden Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen entstehen. Da der Träger der Straßenbaulast der Bundes- / Landesstraßen die Kreuzungsanlage zu unterhalten hat, hat der Träger der neu hinzukommenden Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten oder abzulösen. Hier kommt es zum Abschluss einer Vereinbarung, die Art und Umfang detailliert regelt. Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung ist eine vollständig nach RE 2012 erstellte Projektunterlage, die durch die LSBB, RB Ost genehmigt wurde. Dies bezieht sich auch in gleicher Weise auf Einmündungen.</p>	<p>Durch das Freiflächen-PV-Konzept werden keine baulichen Maßnahmen begründet. Die Hinweise zur verkehrstechnischen Erschließung werden daher zur Kenntnis genommen. Sie übersteigen jedoch den Untersuchungsrahmen des vorliegenden Konzepts. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>
<p>Weiterhin werden folgende Hinweise gegeben: Pkt. 4.4 Bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • es fehlt eine Karte zu den in Tabelle 5 und 6 aufgeführten bereits installierten Anlagen bzw. geplanten Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen. 	<p>Die Lage der bestehenden FFPV-Anlagen ist kann der neu erstellten Karte 24 entnommen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Lage des in der Tabelle 5 aufgeführten B-Plan Nr. 171 "Gewerbegebiet Ost" — 1. Änderung ist nicht nachzuvollziehen (sh. Übersicht über die 	<p>Es handelt sich um den Bebauungsplan B177 Rsl „Gewerbegebiet Ost – 1. Änderung“. Die Nennung im Bericht zum FFPV-Konzept korrigiert.</p>

rechtswirksamen und aufgestellten Bebauungspläne und Vorhabenpläne [Stand 05/2023] der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau.	
<p>Pkt. 4.5 Potenzialflächen in gewerblichen Bebauungsplangebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der unter der laufenden Nr. 4 aufgeführte Bebauungsplan B 170 Rd Gewerbegebiet an der B 184 berührt die Belange der LSBB, RB Ost. Die o.g. allgemeingültigen Hinweise sind zu beachten. 	Der Bebauungsplan hat Bestandskraft und das Konzept hat keinen Einfluss auf Inhalte des Bebauungsplanes. Die Hinweise werden im Rahmen weiterführender Planungen beachtet.
<p>Pkt. 4.7 Allgemeine Standortanfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • S. 34 Absatz 4: Die Flächen für Standortanfragen sind in der nachfolgenden Tabelle 11 aufgeführt. Hier ist vermutlich Tabelle 9 — Auszug aus den Sonder- und Allgemeinen Standortanfragen gemeint. 	Die Kategorie der Standortanfrage wurde im Rahmen der Überarbeitung des Konzeptentwurfs herausgenommen, da es für diese mittlerweile laufende Bauleitplanverfahren gibt. Diese sind nun im Bericht unter Kap. 5.2 „Planungen für zusätzliche FFPV-Anlagen“ in Tabelle 10 aufgelistet.
<ul style="list-style-type: none"> • S. 34 Absatz 6: Nach derzeitigem Stand ist bis auf das Vorhaben „Östlich der Bahntrasse Roßlau-Berlin“ ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Diese Aussage ist nachzuweisen. 	Das Vorhaben „Östlich der Bahntrasse Roßlau-Berlin“ liegt im 200-Meter-Streifen einer überregionalen Bahntrasse und ist somit von Außenbereichsprivilegierung erfasst (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB). Alle anderen im Konzeptentwurf aufgeführten Flächen befanden sich im planungsrechtlichen Außenbereich, ohne von einem Privilegierungstatbestand erfasst zu sein. Daher ist für diese (zum Teil in der Flächenkulisse geänderten) Vorhaben ein Bauleitplanverfahren eingeleitet worden.
<ul style="list-style-type: none"> • Die FFPVA „Östlich der Bahntrasse Roßlau-Berlin“, Gemarkung Mühlstedt (Karte 32 - Sonderstandorte, Standortanfragen und Puffer an Verkehrsstrassen) berührt die Belange der LSBB, RB Ost. Die o.g. allgemeingültigen Hinweise sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für den straßenbegleitenden Geländestreifen (Baumpflanzung) inklusive eines Streifens zwischen Baum und geländeseitiger Nutzungsgrenze. Bei unterbrochenem straßenbegleitenden Baumbestand gilt gemäß § 21 NatSchG LSA — Schutz der Alleen (§ 29 Abs. 3 des BNatSchG), dass die Möglichkeit zur Ergänzung gewahrt werden muss. 	Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise zu den Belangen der Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost werden im Rahmen weiterführender Planungen beachtet.
<p>4.8 Landes- und regionalbedeutsame Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die in der Karte 29 gekennzeichnete Fläche 1 - Alte Landebahn (Tabelle 10 — Innerhalb der Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbe gelegene Flächenpotenziale) gilt es die o.g. allgemeingültigen Hinweise zu beachten. 	Für die innerhalb der Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe gelegenen Flächenpotenziale werden die entsprechenden allgemeingültigen Hinweise im Rahmen weiterführender Planungen beachtet.

<p>Karte 33 - Flächenvorschläge zur Übernahme in den FNP</p> <ul style="list-style-type: none"> Die zur Übernahme in den FNP vorgeschlagene Fläche an der B 184 wurde in dem vorliegenden schriftlichen Teil des Konzeptes nicht näher erläutert. Eine Betroffenheit der LSBB, RB Ost kann auf Grundlage der schlechten Kartenqualität nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Ein Kartenauszug über die eventuell betroffenen Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen werden dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Die bereits vorgenannten Hinweise gelten auch für Anlagen im Nahbereich des im Zuständigkeitsbereich der LSBB, RB Ost befindlichen Streckenabschnittes der B 184. 	<p>Im Bericht zum Entwurf des FFPV-Konzept wurde in Kapitel 4.9 „Zusammenfassung der Ergebnisse“ erläutert, dass es sich um Flächen handelt, die nach Anwendung der Bewertungsmatrix als geeignete Fläche ermittelt wurden. Für diese Flächen bestanden zu diesem Zeitpunkt jedoch keine konkreten Standortanfragen oder konkrete Planungen. Eine nähere Erläuterung der Flächen war daher nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Fertigstellung des FFPV-Konzepts wurde die Kategorie der zur Übernahme in den FNP vorgesehenen Flächen herausgenommen, da bereits für mehrere FFPV-Vorhaben ein Bauleitplanverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieser Verfahren wird auch eine FNP-Änderung durchgeführt, sodass diese Flächen dann im neuen FNP automatisch als Sonderbauflächen für FFPV enthalten sein werden.</p> <p>Es wird angestrebt, nach Fertigstellung des FFPV-Konzepts Kartenmaterial in höherer Auflösung auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die in der Karte (Anlage 1 zur Stellungnahme) dargestellten Kompensationsflächen wurden bereits im Rahmen der Anwendung der Bewertungsmatrix berücksichtigt als ungeeignete Flächen eingestuft.</p>
<p>Ein zusammenfassendes, im geeigneten Maßstab erstelltes Kartenwerk der in dem Konzept benannten bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen, Potenzialflächen und der allgemeinen Standortanfragen wäre hilfreich. Die Landesstraßenbaubehörde, RB Ost bittet um Prüfung bzw. Einarbeitung der Hinweise.</p>	<p>Es wird angestrebt, nach Fertigstellung des FFPV-Konzepts Kartenmaterial in höherer Auflösung auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung zu stellen.</p>

4.17 TÖB 25 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Stellungnahme vom 01.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die Stadt Dessau-Roßlau schreibt das Freiflächen-Photovoltaikkonzept aus 2014 unter Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen fort.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg derzeit keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden.</p>
<p>Hinweise</p> <p>Mit Beschluss Nr. 04/2023 am 03.03.2023 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Aufstellung eines</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ ist der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Die im bisher rechtskräftigen Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (in Kraft getreten am 29.09.2018) festgelegten</p>

<p>Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ beschlossen und mit der Bekanntgabe der Planabsicht das Verfahren eingeleitet.</p> <p>Die Ausschlusswirkung der im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (in Kraft getreten am 29.09.2018) festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“, längstens bis 31.12.2027.</p>	<p>Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden im Konzept und berücksichtigt und als ungeeignete Flächen eingestuft.</p>
<p>Zu Kapitel 3 des PV-Konzeptes</p> <p>Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs sollten die Potenziale der Dachflächen für PV und andere erneuerbare Energieerzeugungsanlagen (z.B. Windenergie) berücksichtigt werden.</p>	<p>Für die Fertigstellung des FFPV-Konzepts wurde die Bedarfsgrundlage aktualisiert und auf den voraussichtlichen Strombedarf für das Jahr 2040 aus der Kommunalen Wärmeplanung zurückgegriffen, da dieser Wert aktueller ist und einzelnen Sektoren Haushalte, Wirtschaft, Verkehr, Wärmenetze und Power-to-Gas-Herstellung berücksichtigt. Für weiterführende Informationen wird auf die kommunale Wärmeplanung verwiesen. Für die Deckung des Energiebedarfs wurden auch die vorhandenen und potenziell künftigen Flächenpotenziale für Windkraftanlagen sowie Dachflächen-PV-Potenziale berücksichtigt.</p>

4.18 TÖB 28 – Handelsverband Sachsen-Anhalt

Stellungnahme vom 04.08.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Nach Durchsicht der Unterlagen, teilen wir Ihnen hiermit mit, dass wir keinen Stellungnahmebedarf sehen, regen jedoch an die Energiebedarfsgrundlage Verbrauch 2018 in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Der Anregung die Energiebedarfsgrundlage regelmäßig zu aktualisieren, wird grundsätzlich gefolgt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen künftiger Planungen, wie bspw. einer neuerlichen Fortschreibung des FFPV-Konzepts, die Energiebedarfsgrundlage aktualisiert wird.</p>

4.19 TÖB 34 – Telekom Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 11.08.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen — sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung.</p> <p>Durch die o.g. Änderung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt.</p> <p>Zu dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelnden Bebauungsplan werden wir eine detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Über den aktuellen Stand der Telekommunikationsanlagen können sie sich unter den Link https://trassenauskunftkabel.telekom.de informieren.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Der Hinweis, dass der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien weiterhin gewährleistet bleiben müssen, wird zur Kenntnis genommen. Durch das FFPV-Konzept werden keine baulichen Maßnahmen begründet, die den Bestand und Betrieb der Telekom-Kommunikationslinien einschränken können. Die Hinweise sind daher im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu beachten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorgelegten Planung nicht um eine Flächennutzungsplanung im Sinne des § 5 BauGB handelt, sondern um ein FFPV-Konzept, mit dem die Eignung der Flächen im Stadtgebiet für FFPV untersucht und bewertet werden soll.</p> <p>Im Rahmen von Bauleitplanverfahren für FFPV-Anlagen wird die Telekom Deutschland GmbH erneut am Verfahren beteiligt.</p>

4.20 TÖB 42 – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Stellungnahme vom 04.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Gemäß § 1 Abs.1 Nr.1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind Bundeswasserstraßen dem Verkehr mit Güter- und Fahrgastschiffen oder der Sport- und Freizeitschifffahrt mit Wasserfahrzeugen dienende Binnenwasserstraßen, welche in der Anlage 1 zum WaStrG aufgeführt sind. Sie stehen gemäß Art. 87 Abs.1 Satz 1 i. V. m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG) und umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Schifffbarkeit, wozu die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern dazugehören (§ 8 Abs.1 u. 2 WaStrG).</p> <p>Nach § 1 Abs. 2 und 3 WaStrG stellt die Uferlinie die seitliche Abgrenzung der Binnenwasserstraßen des Bundes dar. Die Uferlinie ist die Linie des Mittelwasserstandes.</p> <p>Die landseitige Begrenzung des Ufers ist eine Böschungskante, die in der Natur als natürliche landseitige Abgrenzung erkennbar ist. Diese Böschungskante muss oberhalb der Linie des Mittelwasserstands und unterhalb oder auf der Linie des mittleren Hochwasserstands liegen.</p> <p>Gibt es keine solche Böschungskante, gilt die Linie des mittleren Hochwasserstands als landseitige Begrenzung des Ufers.</p> <p>Ob eine in der Natur erkennbare Böschungskante vorliegt, entscheidet das WSA Elbe.</p> <p>Zudem sind gemäß § 48 WaStrG bundeseigene Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie die bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen in einem Zustand zu erhalten, der allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügt.</p> <p>Zu den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uferinstandsetzung - Unterhaltung der Strombauwerke - Maßnahmen zur Gewährleistung der Fahrrinntiefe 	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Der Hinweise der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise übersteigen den Untersuchungsrahmen des Freiflächen-PV-Konzepts und sind im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

- Unterhaltung von Schifffahrts- und Hektometerzeichen einschließlich der zugehörigen Vermessungspunkte
- Freihaltung der Sichtbeziehungen von Schifffahrtszeichen und anderen Tafelzeichen zur Wasserstraße (Gehölzpflege und Mäharbeiten)
- Nutzungen von Landzufahrten für Unterhaltungsarbeiten oder im Havariefall.

Im Rahmen der Streckenkontrollen und Unterhaltungsarbeiten muss der Zugang zur Bundeswasserstraße Elbe für Mitarbeiter der WSV oder Beauftragten Dritten über den gesamten Streckenbereich uneingeschränkt möglich sein. Der Zugang ist vom Wasser als auch vom Land aus zu gewährleisten.

Weiterhin ist es gemäß §12 WaStrG Hoheitsaufgabe der WSV wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen in der Bundeswasserstraße oder ihren Gewässerteilen sowie ihren Ufern auszuführen. Die WSV übernimmt dabei wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen, die für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind. Maßnahmen mit dem überwiegenden Zweck des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der physikalischen oder chemischen Beschaffenheit des Wassers verbleiben bei den Ländern.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Elbe gemäß § 5 WaStrG als Bundeswasserstraße dem allgemeinen Verkehr mit Wasserfahrzeugen gewidmet ist, daher muss neben der Unterhaltung auch das Befahren und die Nutzung der Elbe mit Wasserfahrzeugen gewährleistet sein.

Eine Überplanung oder Maßnahmen an der gewidmeten Bundeswasserstraße Elbe, einschließlich ihres Zubehörs, sind grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird.

Im WSA Elbe wird entlang der Bundeswasserstraße Elbe ein Festpunktfeld von Vermessungspunkten vorgehalten. Dabei handelt es sich um Pfeiler oder Bolzen, die beidseitig der Elbe vermarktet sind. Diese Punkte haben genaue Koordinaten in Lage und Höhe und dienen der Gewährleistung der Unterhaltung der Wasserstraße.

Die Punkte und Tafeln sind zu schützen und zu erhalten.

<p>Sie sind bei der Absteckung der Trasse zu berücksichtigen! Vor dem Baubeginn ist eine Markierung aller Punkte und Steine vorzunehmen.</p> <p>Jede Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung der Steine und Tafeln hat der Genehmigungsinhaber unverzüglich dem WSA Elbe zu melden. Ein Festpunkt gilt auch dann in seiner Funktion als beeinträchtigt, sobald die natürliche Geländehöhe durch Abgrabungen verändert wird und dies zur Instabilität des Steines führt.</p> <p>Die Wiederherstellung zerstörter Vermessungspunkte erfolgt durch die Abteilung Vermessung des WSA Elbe. Die Kosten für die Beseitigung entstandener Schäden einschließlich der Kosten für Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Eine Zuschüttung und Entfernung der Steine und Tafeln im Ausnahmefall bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des WSA Elbe.</p>	
<p>In dem von Ihnen genannten Bereich verläuft das Kommunikationskabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (KOM-Kabel der WSV) Eine Beeinträchtigung des Kommunikationskabels der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (KOM-Kabel der WSV) kann durch Ihre Planungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Kabel unterliegt dem Bestandsschutz und darf nicht außer Betrieb gehen.</p>	<p>Durch das FFPV-Konzept werden keine baulichen Maßnahmen begründet, die eine Beeinträchtigung des in Rede stehenden Kommunikationskabels hervorrufen können.</p>
<p>Die Photovoltaikanlagen dürfen keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen oder die Schifffahrt blenden. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf WSV-eigenen Flurstücken wird grundsätzlich abgelehnt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung sind entsprechende Blendgutachten zu erstellen. Die Errichtung von FFPV-Anlagen auf Flurstücken der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung ist derzeit nicht vorgesehen.</p>
<p>Bei der zukünftigen Fortführung des Planungsvorhabens, bzw. bei Ausweisung konkreter Freiflächen-Photovoltaikstandorte ist das WSA Elbe aus genannten Gründen wieder zu beteiligen.</p>	<p>Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wird bei weiterführenden Planungen am Verfahren beteiligt.</p>

4.21 TÖB 43 – DVV

Stellungnahme vom 19.10.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die Unterlagen zur Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes Dessau-Roßlau wurde durch die Medienträger der DVV - Stadtwerke Dessau gewürdigt.</p> <p>Zur Ermittlung des Energiebedarfs (Kenn-/ Bedarfswerte) Pkt.3 geben wir den Hinweis, dass der durchschnittliche Strombedarf von 6.625 kWh pro Einwohner und Jahr eher hoch gegriffen ist.</p> <p>Bezogen auf das Netz der DSV – Datenerhebung in der Rolle Netzbetreiber – ergibt sich ein Bedarf in den Stromnetzen Dessau Roßlau von 286 GWh im Jahr 2021.</p> <p>Geteilt durch die aktuelle Einwohnerzahl ergibt sich aktuell ein durchschnittlicher Strombedarf von 3.565 kWh pro Einwohner und Jahr. Unter Beachtung der zukünftigen Sektorkopplungsbedarfe wird der Bedarf an elektrischer Energieversorgung in der Zukunft deutlich ansteigen, so dass eine Anpassung der getroffenen Annahmen nicht empfohlen wird.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Für die Fertigstellung des FFPV-Konzepts wurde nach Rücksprache mit der DVV die Bedarfsgrundlage aktualisiert und auf den voraussichtlichen Strombedarf für das Jahr 2040 aus der Kommunalen Wärmeplanung zurückgegriffen, da dieser Wert aktueller ist und einzelnen Sektoren Haushalte, Wirtschaft, Verkehr, Wärmenetze und Power-to-Gas-Herstellung berücksichtigt. Für weiterführende Informationen wird auf die kommunale Wärmeplanung verwiesen. Für die Deckung des Energiebedarfs wurden auch die vorhandenen und potenziell künftigen Flächenpotenziale für Windkraftanlagen berücksichtigt.</p>
<p>In Dessau werden derzeit ca. 62 GWh EEG-Strom pro Jahr erzeugt (Steigerung 1-2 GWh/a) allerdings kaum von den DVV-Stadtwerken, diese hat mit 1,28 GWh daran nur 2% Anteil.</p> <p>Die Bewertungsmatrix zur Freiflächen-PV-Potenziale ist geeignet ein verträgliches und konfliktarmes Nebeneinander von Freiflächen-PV und anderen, konkurrierenden Raumnutzungen zu gewährleisten. Die DSV wird hierbei auf Anforderung mit Hinweisen zur Netzanbindung unterstützen.</p> <p>Die DSV führt aktuell Abstimmungen für eine grüne und nachhaltige Stromversorgung mit den Firmen, die an den im Konzept ausgewiesenen Sonderstandorten angesiedelt sind.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die DVV - Stadtwerke Dessau wurde durch die Stadtverwaltung zur Mitwirkung bei der Erarbeitung der Kommunalen Wärmeplanung Dessau-Roßlau beauftragt.</p> <p>für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung beschlossen. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral</p>	<p>Die Mitwirkung der DVV – Stadtwerke Dessau an der Kommunalen Wärmeplanung ist der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Die DVV – Stadtwerke Dessau werden für diesen Prozess als wichtiger Partner angesehen.</p>

<p>heizen. Die Wärmeplanung vor Ort soll Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wichtige Informationen geben. Das hilft ihnen bei ihren Investitionsentscheidungen für kosteneffizientes, klimagerechtes Heizen.</p> <p>Wie dieses Ziel in Dessau - Roßlau umzusetzen ist, wird in der Wärmeplanung Dessau-Roßlau beschrieben. Der Ablauf zur Erarbeitung der Wärmeplanung wird in §13 des Artikelgesetzes beschrieben.</p> <p>Um die Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung in Dessau zu erreichen, werden Potentialflächen für die Einkopplung von Umweltenergien im Stadtgebiet benötigt. Mit dem Blick auf die Zielerreichung haben wir mögliche Potentialflächen sondiert und im beiliegenden Übersichtsplan eingetragen.</p>	<p>Die Umsetzbarkeit der auf dem beigefügten Lageplan dargestellten und von der DVV sondierten Potenzialflächen ist nach Fertigstellung des FFPV-Konzepts zu prüfen.</p>
<p>Bis 2045 müssen alle Wärmenetze klimaneutral sein – es muss dann also 100 Prozent Erneuerbare Energie eingeleitet werden. Das Kabinett hat das Gesetz</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Unter Einhaltung der gültigen Vorschriften und Beachtung vorgenannter Hinweise stimmen die Medienträger der DVV - Stadtwerke Dessau dem Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes Dessau-Roßlau grundsätzlich zu.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Medienträger der DVV – Stadtwerke Dessau dem FFPV-Konzept grundsätzlich zustimmen.</p>
<p>Nachtrag vom 23.06.2025 zur Stellungnahme vom 19.10.2023</p> <p>Die ursprünglich geplante Fläche südlich der Randstraße ist für eine Freiflächenphotovoltaikanlage nur eingeschränkt nutzbar. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat ergeben, dass der westliche Bereich nicht genutzt werden kann, da sich dort zahlreiche schützenswerte Biotope befinden.</p> <p>Die Erreichung der energiepolitischen Leitziele der Stadt Dessau-Roßlau bis 2030 und die Nähe zum Umspannwerk haben uns veranlasst, weitere Flächen in der Umgebung zu prüfen. Aktuell sind wir gerade dabei, größtenteils weiter südlich, Flächen mit einer gesamten Kulisse von 48,5 ha zu sichern.</p> <p>Eine Übersicht stelle ich Ihnen in der owncloud.dessau bereit.</p> <p>Aufgrund der anwachsenden Negativpreise an der Strombörse, werden wir konzeptionell auch über ein Speicherkonzept auf der Fläche nachdenken, sodass die Bezeichnung Energiepark nun zutreffender wäre.</p> <p>Auf den Flächen sind mehrere unabhängige PV-Anlagen vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis, dass die ursprünglich geplante Fläche südlich der Randstraße aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nur eingeschränkt nutzbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Stattdessen wird die neu avisierte angrenzende Flächenkulisse in das FFPV-Konzept übernommen.</p>

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Solarpark 30 MWp für regionale Grünstromversorgung der Verwaltungsobjekte der Stadtverwaltung,- Solarpark 650 kWp für Eigenstromversorgung Großwärmepumpe in der EZ Zoberberg- Solarpark 2.500 kWp für Eigenstromversorgung Klinikum- Errichtung Batterieenergiespeichersystem (BESS) | |
|--|--|

4.22 TÖB 47 – Gascade

Stellungnahme vom 14.08.2023 zum Entwurf		Vorschlag für die Abwägung																						
<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Itd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung JAGAL</td> <td>1200</td> <td>100,00</td> <td>10,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>LWL-Kabel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Übersichtsplan im M 1 : 75 000 als blaue Linie dargestellt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von</p>		Itd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung JAGAL	1200	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die durch die GASCADE Gastransport GmbH aufgeführten Hinweise zur Lage und zum Schutz ihrer Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise übersteigen den Untersuchungsrahmen des FFPV-Konzepts und sind im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Die in dem Lageplan dargestellten Kompensationsflächen wurden bereits berücksichtigt und sind als ungeeignete Flächen eingestuft. Die GASCADE Gastransport GmbH wird am weiteren Verfahren sowie an eventuellen Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>	
Itd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																		
1	Erdgasleitung	Fernleitung JAGAL	1200	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH																		
2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH																		

mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Des Weiteren befinden sich in Ihrem Verwaltungsgebiet Kompensationsflächen der GASCADE, welche als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt oder hergerichtet wurden. Die Lage ist in dem Übersichtsplan als Magenta-grüne Umrandung ersichtlich.

Der beigefügte Übersichtsplan ist nur für Ihre Information. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass dieser Übersichtsplan nur den heutigen Bestand darstellen und Ihnen nur einen ersten Eindruck vermitteln kann.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.
- Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.
- Jede Bebauung im Abstand <20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des

Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

- Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.

Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.

- Im Bereich einer Parallelführung sind Kabel in offener Bauweise und grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivität (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.

Die dauerhafte Gewährleistung der Zugänglichkeit unserer Anlagen innerhalb der Zaunanlage ist rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme mit unserem Pipeline-Service (s. o.) abzustimmen.

- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher

Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei

sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.

- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GAS-CADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten, um weitere Beteiligung an diesem Verfahren sowie an den Verfahren der Bauleitplanung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

4.23 TÖB 48 – Mitnetz Gas

Stellungnahme vom 22.08.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</p> <p>Gashochdruckleitungen Im Bereich des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes befinden sich Gashochdruckleitungen in unterschiedlichen Nennweiten, Gasdruckregelanlagen sowie Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS). Aufgrund der Größe des angefragten Gebietes übergeben wir einen Übersichtsplan im Maßstab 1:30.000.</p> <p>Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.</p> <p>Leitungen und Anlagen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die Übergabe von genaueren Bestandsunterlagen erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der beträchtlichen Menge nicht sinnvoll. Bei detaillierten Einzelmaßnahmen erhalten Sie die benötigten Bestandspläne für alle betroffenen MITNETZ GAS-Anlagen kurzfristig. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Planunterlagen einzuholen sind, sobald Ihrerseits konkrete Maßnahmen geplant werden.</p> <p>Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.</p> <p>Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das FFPV-Konzept begründet jedoch keine baulichen Maßnahmen, sodass die Hinweise den Untersuchungsrahmen des Konzepts übersteigen. Die Hinweise sind daher im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Sobald konkrete Bauvorhaben geplant sind, wird die Stadt Dessau-Roßlau für Lagepläne bei der Mitnetz Gas anfragen.</p>

Die in den übergebenen Unterlagen evtl. enthaltene Darstellung von Gasleitungsanlagen Dritter trägt nur informativen Charakter. Die Auskunft zu diesem Leitungsbestand muss beim jeweiligen Netz betreibenden Unternehmen eingeholt werden.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, besitzt diese Stellungnahme eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

4.24 TÖB 51 – 50hertz

Stellungnahme vom 11.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Karten I bis 33, • Bewertungsmatrix. • Bericht Entwurf Potenziale. <p>Im Geltungsbereich des Gebietes der Stadt Dessau-Roßlau befinden sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Ragow - Förderstedt - Jessen/Nord 532/533 von Mast-Nr. 270 — 273 sowie von Mast-Nr. 276 — 284, • Richtfunkstrecke Gölsdorf — Marke. <p>Der Leitungsverlauf unserer vorgenannten Hochspannungsleitung ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Unsere Richtfunkstrecke ist für die Planung von Photovoltaikanlagen aufgrund ihrer Höhe ohne Belang.</p> <p>Die in Karte 33 verzeichneten Vorschlagsflächen, welche gleichfalls in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen, liegen allesamt außerhalb der Schutzbereiche unserer o. g. Anlagen.</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau haben wir somit keine Einwände, bitten jedoch etwaige Änderungen erneut zur Prüfung bei 50Hertz einzureichen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen das FFPV-Konzept bestehen. Die 50Hertz wird bei eventuellen Änderungen sowie weiterführenden Planungen am Verfahren beteiligt.</p>

4.25 TÖB 55 – Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel

Stellungnahme vom 14.08.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Bezüglich der Konzept-Fortschreibung möchten wir darauf hinweisen, dass sich innerhalb der „geeigneten“ Flächen bzw. der Flächen für die Einzelfallprüfung Gewässer 2. Ordnung befinden.</p> <p>Von den oberirdisch verlaufenden Gewässerabschnitten ist gemäß § 50 Wassergesetz LSA ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite von Bebauung freizuhalten. Verrohrte Gewässerabschnitte sind nicht zu überbauen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Der Hinweis, dass sich innerhalb der „geeigneten“ Flächen bzw. der Flächen für die Einzelfallprüfung Gewässer 2. Ordnung befinden, wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des geringen Maßstabs, den das FFPV-Konzept aufweist, wurde von einer gesonderten Betrachtung der Gewässer 2. Ordnung abgesehen. Bei weiterführenden Planungen und detaillierteren Maßnahmen wird eine angemessene Betrachtung der Gewässer 2. Ordnung durchgeführt.</p>

5 Stellungnahmen der Stadtverwaltung

5.1 Fachämter ohne Stellungnahmen

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Fachämter haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • I-07-2-Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten • II-32-Ordnung, Bürgerdienste und Wahlen • IV-40 Bildung und Schulentwicklung • I-41-Kultur • IV-50 Amt für Soziales und Integration • IV-51 Jugendamt • V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • I-61-0.0 Projektleitung Strategische Stadtentwicklung • I-61-2.1-Wirtschaftsförderung und Innovationservice • III-Klimaschutzmanager • III-65-Zentr. Gebäudemanagement • III-67-Referat für Stadtgrün • IV-Seniorenbeauftragter • IV-Behindertenbeauftragte 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

5.2 Fachämter ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Fachämter haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • I-61.3 Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Abteilung Geodienstleistungen vom 29.08.2023 • III-63 Bauordnungsamt vom 29.09.2023 • V-37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 14.08.2023 	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Der Entwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

5.3 TÖB 59 – Eigenbetrieb Stadtpflege

Stellungnahme vom 16.08.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Wir haben den Entwurf des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes Dessau-Roßlau in der Fassung vom 10. Januar 2023 hinsichtlich der Belange der Aufgabengebiete des Eigenbetriebes Stadtpflege geprüft.</p> <p>Bei den Karten ist uns zu den Grünflächen folgendes aufgefallen:</p> <p>In der Kategorie „Grünflächen“ Karte 3 fehlen einige Flächen, die später in der Karte 24 „Sonderstandorte für Solarthermie“ als gelb, Fläche zur Einzelfallprüfung, erscheinen.</p> <p>Das betrifft z.B. (Zur Definition, um welche Fläche es sich handelt, haben wir die Grundstücksnummern der Doppik verwendet.)</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p>
<p>Ortsteil Alten: GS02215 Spielplatz</p>	<p>Diese Fläche kann nicht identifiziert werden.</p>
<p>G500522 Teilfläche Sportplatz</p>	<p>Die Fläche wurde dem angrenzenden Sportplatz zugeordnet und als ungeeignet eingestuft.</p>
<p>G503308 Spielplatz</p>	<p>Die Fläche wurde dem angrenzenden Spielplatz zugeordnet und als ungeeignet eingestuft.</p>
<p>Ortsteil Nord: G500824 Grünfläche an der Pyramide — gehört zum Schillerpark</p>	<p>Die Fläche wurde der Parkfläche zugeordnet und als ungeeignet eingestuft.</p>
<p>Ortsteil Roßlau: G501425 Park nördlich der Burg (Schlossgarten)</p>	<p>Die Fläche wurde der angrenzenden Parkfläche zugeordnet und als ungeeignet eingestuft.</p>
<p>Ortsteil Siedlung: GS01495 Ziebigker Straße, südliche Grünfläche (Park Hohe Lache mit Spielplatz)</p>	<p>Die Fläche wurde dem angrenzenden Spielplatz zugeordnet und als ungeeignet eingestuft.</p>
<p>Ortsteil Kochstedt: Grünflächen in der Waldsiedlung (B-Plan 136 D), Grünzug mit Spielplätzen fehlen in der Karte 3 sind aber in der Karte 14 als Sonstige Grünfläche zur Einzelfallprüfung. Durch die Festlegungen im B-Plan und die</p>	<p>Die Fläche wird entsprechend der geplanten Nutzung im Bebauungsplan B 136 D als Spielplatz gewertet und somit als ungeeignet eingestuft. Die Grünfläche an der Wasserburg Roßlau wurde der angrenzenden Parkfläche zugeordnet und als ungeeignet eingestuft.</p>

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

tatsächliche Nutzung als Erholungsfläche wäre hier eine Nutzung für PV kaum möglich. In dieser Kategorie wird auch das Gelände der Wasserburg Roßlau ausgewiesen. Ist das richtig?	
Eine vollständige Prüfung haben wir nicht durchführen können.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine vollständige Prüfung nicht durchgeführt werden könnte.

5.4 TÖB 70 – Amt 61-0.1 Untere Denkmalschutzbehörde

Stellungnahme vom 21.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Baudenkmalpflege:</p> <p>Der unter 2.3 Bewertungsmatrix dargestellten Aussage, dass die Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz als ungeeignet eingestuft wird, wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einstufung der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz als ungeeignete Fläche, unterstützt wird.</p>
<p>Es wird jedoch auf einen inhaltlichen Fehler in dem entsprechenden Text auf S. 18 hingewiesen. Der Denkmalbereich Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz entspricht der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz. Er ist somit ebenso als ungeeignet einzustufen und fällt nicht in die Kategorie „Einzelfallprüfung“.</p>	<p>Der Denkmalbereich stimmt zwar mit der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz überein, dennoch handelt es sich um einen festgesetzten Denkmalbereich, welcher gemäß Bewertungsmatrix als Fläche zur Einzelfallprüfung einzustufen ist. Somit überlagern sich an dieser Stelle beide Kriterien. Da bei einer Überlagerung mehrerer Kriterien, das als ungeeignet einzustufende Kriterium überwiegt, ist die Fläche aufgrund der Lage in der Kernzone ohnehin als ungeeignet eingestuft.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ein Denkmalbereich Mosigkauer Heide ausgewiesen wurde, die Darstellung der räumlichen Abgrenzung liegt uns jedoch noch nicht vor. Die südlich von Kochstedt dargestellten geeigneten Flächen sind deshalb noch mit den Grenzen des Denkmalbereichs abzugleichen.</p>	<p>Der Hinweis, dass zwischenzeitlich durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ein Denkmalbereich Mosigkauer Heide ausgewiesen wurde, wird zur Kenntnis genommen. Da keine digitalen Daten zur Abgrenzung vorliegen, kann die Fläche nicht in der Anwendung der Bewertungsmatrix berücksichtigt werden.</p>
<p>Im Konzept sind Felder und Wiesen, die als Baudenkmale ausgewiesen sind und außerhalb des Denkmalbereichs Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz liegen, nicht erfasst. Diese sind in die Kategorie ungeeignet einzustufen (spätestens im Rahmen der Einzelfalluntersuchung). Das betrifft z.B. Feldflächen südöstlich der A 9, nördlich von Kleutsch.</p>	<p>Der Hinweis, dass Felder und Wiesen, die als Baudenkmale ausgewiesen sind und außerhalb des Denkmalbereichs Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz liegen, nicht erfasst sind, wird zur Kenntnis genommen. Aktuelle, digital verwertbare Daten liegen der Stadt Dessau-Roßlau hierzu nicht vor, weshalb die Flächen bei der Anwendung der Bewertungsmatrix nicht berücksichtigt werden können. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen die Flächen innerhalb der Gebietskulisse der Pufferzone für das UNESCO-Welterbegebiet Gartenreich Dessau-Wörlitz. Die Flächen sind daher ohnehin zumindest einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, in der auf eine Erfassung der Felder und Wiesen als Baudenkmal hinzuweisen ist.</p>
<p>Die Darstellung der Karte 22 erscheint unlogisch, da die bereits in Karte 12 dargestellten ungeeigneten Flächen hier in der Kategorie „Einzelfallprüfung“</p>	<p>Die Darstellung in der Karte wurde überarbeitet. Nach Fertigstellung des FFPV-Konzepts handelt es sich hierbei um Karte 21. Flächen die gemäß</p>

<p>dargestellt sind (auch wenn sich das Missverständnis mit Karte 23 – Ergebniskarte auflöst).</p>	<p>Bewertungsmatrix einer Einzelfallprüfung unterliegen, aber aufgrund eines anderen Kriteriums bereits als ungeeignet einzustufen sind, werden zur besseren Sichtbarkeit gesondert dargestellt.</p>
<p>Archäologie:</p> <p>Im Bereich der geeigneten Flächen können sich archäologische Kulturdenkmale befinden bzw. bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale entdeckt werden. Insofern sind bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen denkmalrechtlichen Genehmigungen aus Sicht der Archäologie zu beantragen. Die Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen, z.B. zur Durchführung von archäologischen Dokumentationen versehen sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch das Freiflächen-PV-Konzept werden jedoch keine baulichen Maßnahmen begründet. Der Hinweis ist daher im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu beachten.</p>
<p>Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.</p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>

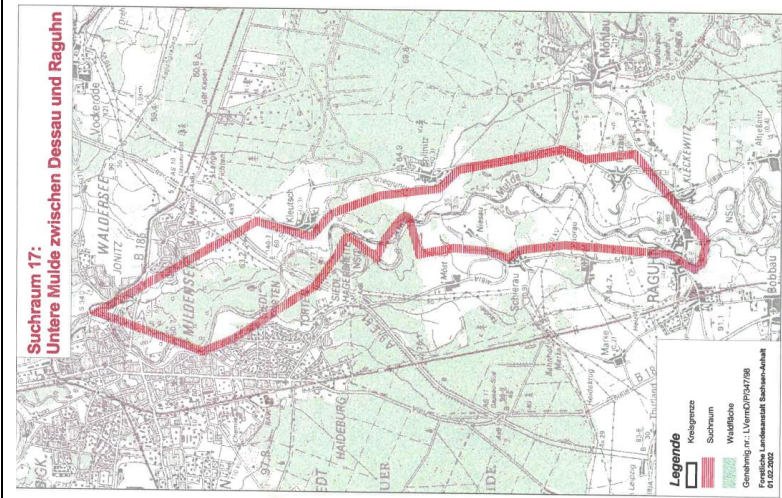
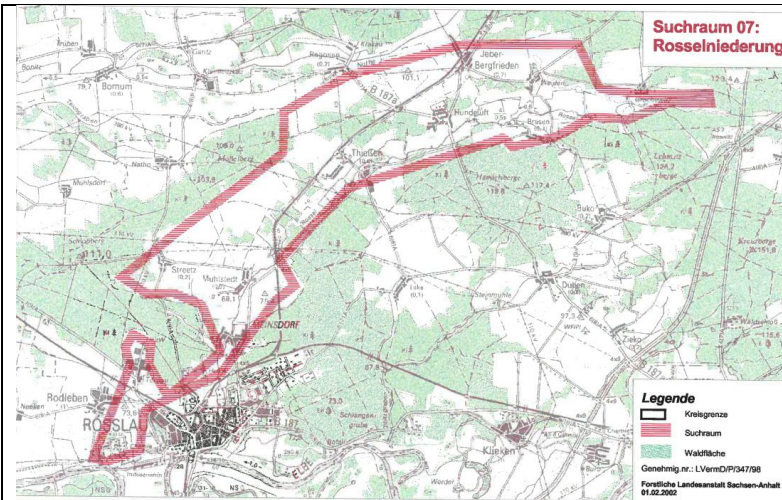
5.5 TÖB 72 – Stadtentwicklung und Förderung

Stellungnahme vom 27.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Aus Sicht des Sachgebiets Stadtentwicklung gibt es grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Allerdings ist aus unserer Sicht folgender Satz auf Seite 18 zu überarbeiten oder zu streichen:</p> <p>„Sonstige Grünflächen, wie zum Beispiel die im Rahmen des Stadtumbaus durch Land und Bund geförderten Flächen des späteren Bundesprojektes „Städte wagen Wildnis“ oder ggf. auch Flächen für Straßenbegleitgrün, können hier in Frage kommen und unterliegen der Einzelfallprüfung.“</p> <p>Aus unserer Sicht sind die Flächen, die mithilfe des Stadtumbaus und die Flächen des Bundesprojektes „Städte wagen Wildnis“ beräumt wurden, nicht geeignet für konventionelle Freiflächen-PV. Diese Flächen liegen innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau in integrierten Lagen zumeist in Wohngebieten, dienen der Aufwertung der einzelnen Quartiere und sind in der Stadt- und Quartiersentwicklung eigene Qualitäten zugeschrieben. Ein Großteil der Rückbauflächen sind Teil des Landschaftszuges, der die Dessauer Innenstadt umschließt. Mithilfe des Landschaftszuges konnten innerhalb des Stadtkerns neue Freiflächen geschaffen werden, die aus den angrenzenden Quartieren und aus ökologischen Gesichtspunkten entwickelt werde. Die Nutzung durch konventionelle Freiflächen-PV steht der bisher positiven Entwicklung des Stadtumbaus und auch des Projektes „Städte wagen Wildnis“ gegenüber. Daher wird empfohlen diese Flächen aus der Kategorie bedingt geeignet zu streichen und als nicht geeignet zu klassifizieren.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Der Anregung des Sachgebietes Stadtentwicklung wird gefolgt. Die sonstigen Grünflächen werden im weiteren Verfahren als ungeeignet eingestuft.</p>

5.6 TÖB 77 - Tiefbauamt

Stellungnahme vom 27.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>1. Karte 23- Ergebniskarte: Die folgenden Flächen sind aus unserer Sicht ungeeignet und nicht der Kategorie „Einzelfallprüfung“ zuzuordnen: Splitterflächen in der Speckinge, Wald und Ausgleichsflächen östlich der H.-Köhl- Straße im Bereich ehemaliges Asylantenheim, Baumbestand nördlich der Kühnauer Straße beidseitig des Kiefernweges, Ziebigker Straße- Parkanlage „Hohe Lache“, Ebertallee-Bereich nördlich der Meisterhäuser.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Splitterflächen in der Speckinge wurden im Rahmen der Bereinigung der Ergebniskarte als ungeeignet eingestuft. Die Flächen östlich der Hermann-Köhl-Straße werden als Waldflächen erfasst und als ungeeignet eingestuft. Die Flächen beidseitig des Kiefernweges, die Parkanlage Hohe Lache sowie die Fläche nördlich der Meisterhäuser sind als sonstige Grünflächen erfasst. Diese wurden im Rahmen der Überarbeitung des Konzepts als ungeeignet eingestuft.</p>
<p>2. Frage zur Legende von Karte 22- dort wird nahezu die komplette Stadtfläche als „Einzelfallprüfung“ markiert. Das widerspricht den Angaben in Karte 23.</p>	<p>Die Darstellung in der wurde überarbeitet. Nach Fertigstellung des FFPV-Konzepts handelt es sich hierbei um Karte 21. Flächen die gemäß Bewertungsmatrix einer Einzelfallprüfung unterliegen, aber aufgrund eines anderen Kriteriums bereits als ungeeignet einzustufen sind, werden zur besseren Sichtbarkeit gesondert dargestellt, um Missverständnisse zu vermeiden.</p>
<p>3. Im Bericht (Auswahlmatrix) wird nicht auf forstliche Belange eingegangen.</p>	<p>Flächen für Wald und Forstwirtschaft wurden gemäß Bewertungsmatrix als ungeeignet eingestuft. Dies wird auch im Bericht zum FFPV-Konzept (Kap. 2.3 „Bewertungsmatrix“) erwähnt.</p>
<p>4. Sind die Suchräume für eine Wiederbewaldung berücksichtigt worden? Entsprechend der forstlichen Rahmenplanung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dessau-Roßlau zwei Suchräume für Wiederbewaldung festgelegt (vgl. Anhang):</p>	<p>Die Pläne zur forstlichen Rahmenplanung liegen nicht digitaler Form vor und können daher nicht im Rahmen der Anwendung der Bewertungsmatrix berücksichtigt werden. Eine Betroffenheit der Belange der forstlichen Rahmenplanung ist daher im Rahmen weiterführender Planungen zu prüfen.</p>

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden



5.7 TÖB 81 – Amt 83 - Amt für Umwelt- und Naturschutz

Stellungnahme vom 04.10.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 3. August 2023 zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen zur Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikkonzeptes Dessau-Roßlau werden durch die Fachbereiche des Amtes für Umwelt- und Naturschutz nachfolgende begründete Einwände, Erfordernisse, einzuarbeitende Änderungen, Anmerkungen und Hinweise formuliert, die im weiteren Verfahren zu beachten und umzusetzen sind.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p>
<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist die Fortschreibung des Konzeptes grundsätzlich begrüßenswert, jedoch berücksichtigt der Entwurf die bodenschutzrechtlichen und –fachlichen Belange nur in geringem Umfang und berücksichtigt die zur Verfügung stehenden Alternativen nicht oder zumindest nicht ausreichend. Eine Zustimmung zum Konzeptentwurf ist damit aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht möglich.</p> <p>Unter Punkt 2 des Entwurfes wird erwähnt, dass nach dem EEG 2017 und auch dem EEG 2023 die Solarenergienutzung vorrangig auf Konversions- und Dachflächen zu realisieren ist, um der Flächenkonkurrenz entgegen zu wirken. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Vorgabe jedoch nicht oder nur äußerst ungenügend, da hier der Fokus klar und deutlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen gerichtet ist.</p> <p>Darüber hinaus werden Alternativen wie bspw. Doppelnutzung von Flächen im Hinblick auf Agriphotovoltaik oder Dach- bzw. Parkplatz und Verkehrsflächen nur am Rande oder gar nicht berücksichtigt und konkret gefordert. Diese werden, wenn sie überhaupt Erwähnung finden, mit wirtschaftlicher Unattraktivität als Alternative ausgeschlossen.</p>	<p>Grundsätzlich sieht sich auch die Stadt Dessau-Roßlau dem Gedanken des vorbeugenden Bodenschutzes verpflichtet. Jedoch sieht die Photovoltaik-Strategie des Bundes als strategisches Ziel einen jährlichen Zubau von 11 GW Freiflächen-PV-Anlagen ab dem Jahr 2026 vor. Ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erscheint ein Erreichen der Ausbauziele nicht möglich.</p> <p>Das Konzept prüft die Möglichkeiten der rechtlichen Umsetzbarkeit der Errichtung von FFPV-Anlagen im Stadtgebiet. Das Konzept kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass auf einem gewissen Anteil der Ackerflächen keine fachrechtlichen Restriktionen vorliegen. Bauliche Maßnahmen bzw. die Umsetzung geplanter Vorhaben werden durch das FFPV-Konzept allein noch nicht begründet. Die Nutzbarkeit von Konversionsflächen für FFPV-Anlagen wird in dem Konzept nicht ausgeschlossen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zumindest ein Teil der industriellen und gewerblichen Konversionsflächen im Bereich der landes- und regionalbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe aufgrund von Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht für raumbedeutsame FFPV-Anlagen zur Verfügung stehen wird.</p> <p>Die Potenziale von Dachflächen-PV sind im FFPV-Konzept behandelt und berücksichtigt wurden (siehe Kap. 4.6).</p> <p>Auf die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV-Anlagen, die eine gleichzeitige energetische und landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen sowie Parkplatzüberdachungen ist in dem Konzept bereits hingewiesen worden. Das FFPV-Konzept bietet jedoch keine Möglichkeit, diese verpflichtend festzusetzen.</p>
<p>In Punkt 4.3 wird jedoch festgestellt, dass allein die Dachflächen 633 ha entsprechen, was bereits deutlich über den als erforderlich angesehenen 542 ha</p>	<p>Die Einschätzung, dass allein die Dachflächen ausreichen, um den Strombedarf zu decken, wird nicht geteilt. In der Praxis ist mit einem weitaus</p>

<p>aus Punkt 3 des Entwurfes liegt. Würde ein Großteil der Dachflächen zusammen mit einem kleinen Teil der zur Verfügung stehenden Parkplatzflächen und sonstigen Verkehrsflächen mit Photovoltaikanlagen sowie Teile landwirtschaftlicher Flächen mit Agriphotovoltaiik ausgerüstet, wäre der prognostizierte Bedarf problemlos zu decken.</p> <p>Allein durch diese Alternativvarianten im Zusammenspiel wäre sogar eine Solarenergienutzung möglich, die deutlich über dem Bedarf liegt.</p> <p>Selbstverständlich wären Kosten und Aufwand deutlich höher, allerdings ist die Umstellung auf regenerative Energiequellen mit höheren Kosten verbunden und die Wirtschaftlichkeit darf kein oder zumindest nicht das einzig entscheidungserhebliche Kriterium darstellen. Dies würde auch dem Grundgedanken der „Energiewende“ vollkommen entgegen laufen, da hier der Umweltschutz im allgemeinen Hauptanlass war und ist. Wenn umweltbewusstere Alternativen zur Verfügung stehen, sind diese nach den Leitgedanken der Energiewende auch umzusetzen.</p>	<p>geringeren Ertragspotenzial zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, schwerpunktmäßig nur Flachdächer und sonstige Dächer mit effektiver Südausrichtung entsprechend genutzt werden. Davon sind wieder anteilig Abzüge anzunehmen, bei Gebäuden, die aus Gründen der Statik, bauordnungsrechtlicher Beschränkungen (z.B. Brandschutz) oder fachlicher Restriktionen (z.B. Denkmalschutz) nicht für Dachflächen-PV infrage kommen. Daher wird von den vorhandenen Flachdächern und Dächern mit Südausrichtung ein unterer Wert von wiederum nur anteilig 30 % angerechnet.</p>
<p>Die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf anderen als landwirtschaftlich genutzten Flächen, entspricht auch den Grundsätzen der Landes- und Regionalentwicklungsplanung, hier den Grundsätzen 84 und insbesondere 85, die im Punkt 2.2.4 des Entwurfes angeführt werden. Allein, dass diese Grundsätze bereits in der Landes- und Regionalentwicklungsplanung festgesetzt sind, zeigt, dass dies der politische Wille ist und damit auch dem Willen der Bürger (Wähler der politischen Vertreter) entspricht.</p>	<p>Die Vereinbarkeit von Vorhaben mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung ist im Rahmen der Bauleitplanung durch die Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft zu bestimmen. Bei den genannten Vorgaben handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, die einer Abwägung zugänglich sind.</p>
<p>Wirtschaftlichkeitsaspekte sind zweifelsfrei auch von Relevanz, rangieren nach den Zielen (Z 103) des LEP-LSA 2010 jedoch gleichrangig neben den Forderungen nach der Sicherheit der eingesetzten Technik und umweltschonenden Varianten.</p>	<p>Gemäß Z 103 LEP LSA „ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“ Dieses Ziel wird mit der Erarbeitung des FFPV-Konzepts verfolgt.</p>
<p>Sofern Freiflächenphotovoltaikanlagen überhaupt auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden sollen, so ist unter Berücksichtigung aller Umstände ausschließlich die Technik der Agriphotovoltaiik sinnvoll und zustimmungsfähig. Nur hiermit ist auch bei landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Doppelnutzung möglich. Unter Umständen führt dies sogar dazu, dass die landwirtschaftlichen Erträge auf den Flächen steigen, da durch die teilweise</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau begrüßt die Forderungen nach einem vermehrten Nutzung von Agri-PV-Anlagen. Hierin wird eine geeignete Möglichkeit gesehen, die Erzeugung erneuerbarer Energien zum Erreichen von Treibhausgasneutralität mit dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu kombinieren. Das FFPV-Konzept eröffnet jedoch keine Möglichkeit, die</p>

Verschattung der Verdunstungsgrad herabgesetzt wird und einige Pflanzen bei Teilverschattung auch grundsätzlich höhere Erträge liefern. Bei der Agriphotovoltaik handelt es sich auch nicht um eine Technik, die sich noch in der Forschung und Entwicklung befindet. Es existiert bereits eine Vielzahl von marktfähigen Varianten und umgesetzten Projekten. Bspw. untersucht auch die Hochschule Anhalt derartige eigene Projekte und kann hierzu um Rat gefragt werden.

Die Technik ist im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen kostenintensiver und erwirtschaftet einen geringeren Flächenertrag (Energieumwandlung), allerdings sind die tatsächlichen Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche marginal und die Flächen stehen zu annähernd 100 % weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung.

Der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen bedeutet stets auch eine Erhöhung des „Ertragsdrucks“ auf die übrigen Flächen der Landwirtschaft. Die Erträge werden überwiegend benötigt um Lebensmittel zu produzieren, Biogasanalgen mit Substrat zu versorgen und Treibstoffe auf nachhaltiger Basis herzustellen. Die Flächenverluste führen dazu, dass die übrigen Flächen höhere Erträge liefern müssen, um eine gleichbleibende Versorgung sicherzustellen. Dazu sind dann ein erhöhter Einsatz von Dünger und eine höherer Bewirtschaftungsaufwand erforderlich.

Im Konzept ist unter Punkt 4.1 f) formuliert, dass Anlagen in Form der Agriphotovoltaik geprüft werden sollen. Dabei handelt es sich lediglich um eine „soll“-Vorgabe, die darüber hinaus weder in der Art und Weise noch der Intensität beschrieben ist. Weiterhin enthält das Konzept keinerlei anzulegende Bewertungskriterien. Ohne Konkretisierung würde es ausreichen, wenn ein Vorhabenträger sich eine einzige Variante der Agriphotovoltaik herausucht, allein und ohne Fachverstand für sich selbst abprüft und anschließend mit einem Satz in den Antragsunterlagen vermerkt, dass die von ihm gewählte Form nicht umsetzbar ist oder er diese schlicht nicht möchte. Damit hätte der Vorhabenträger alle Voraussetzungen dieses Prüfpunktes erfüllt.

Nur wenn dieser Prüfpunkt als „muss“-Vorgabe formuliert wird und ergänzend konkrete Vorgaben zum Inhalt und Ablauf der Prüfung vorgibt, Anforderungen an die Eignung der Prüfperson (Fachgutachter) festgelegt und konkrete Bewertungsrichtlinien verankert werden, ist eine Vereinbarkeit mit dem Grundsatz aus § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sowie weiteren Gesetzen und Verordnungen aus anderen Rechtsbereichen, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist, in diesem Punkt möglich.

Errichtung von Agri-PV-Anlagen verpflichtend festzusetzen. Möglichkeiten der verbindlichen Festsetzung sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.

<p>Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich auch mit diesem Konzept die Zielstellung vorgegeben, eine nachhaltige Bauleitplanung durchzuführen und es soll als Fachplanung zur Standortfindung dienen. Im Weiteren sei hier noch auf den 2. Leitsatz des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes und den dazugehörigen Ausführungen abgestellt. Wesentlicher Inhalt ist, dass Innovationen gewagt werden und innovative Projekte zur Sicherung der Daseinsvorsorge realisiert werden sollen. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der herkömmlichen Form stellt zweifelsfrei keine Innovation dar. Innovation bedeutet wörtlich „Neuerung“ oder „Erneuerung“ und im allgemeinen Verständnis neue Ideen oder Erfindungen. Bei einer herkömmlichen, bereits seit Jahrzehnten in dieser oder ähnlichen Bauart errichteten Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich nicht um eine Neuerung, neue Idee oder gar Erfindung. Hier kommt ausschließlich der Bereich der Agriphotovoltaik bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in Betracht. Genau hier werden Neuerungen und neue Ideen angewendet, die darüber hinaus einzig als nachhaltig und zukunftsorientiert beschrieben werden können.</p>	<p>Das FFPV-Konzept dient zur Identifizierung raumverträglicher Standorte. Maßnahmen zur Sicherung einer nachhaltigen Planung sind auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen.</p>
<p>Das vorliegende Konzept soll neben anderen Vorgaben eine Entscheidungsgrundlage über die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen bilden. Konkrete Vorhaben sind dann nach den Vorgaben der Bauleitplanung weiter zu bearbeiten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) zwingend vorgeschrieben. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb dieses Verfahren nicht auch zur Erstellung dieses Konzeptes angewandt wurde. Durch das Verfahren wird der vorsorgende Bodenschutz in der räumlichen Planung berücksichtigt und es wird geprüft, ob die beabsichtigte Planung mit den Funktionen des Bodens vereinbar ist. Dazu wird das Konfliktpotenzial zwischen Flächennutzung und den Bodenfunktionen mit Hilfe des BFBV-LAU ermittelt, um anschließend die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens durch Anpassung der Planung zu treffen. Das aktuelle Konzept berücksichtigt ausschließlich, aus bodenschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht, die Ackerzahl als Entscheidungsgrundlage. Dabei handelt es sich überwiegend um eine Bewertung, die wirtschaftlichen Zwecken dient. Die Ackerzahl gibt lediglich an, wie ertragsfähig ein Boden ist. Die weiteren Funktionen, wie Wasserhaushaltsfunktion, Naturnähe und Archivfunktion finden keinerlei Beachtung. Auch wenn die Wasserhaushaltsfunktion regelmäßig bei</p>	<p>Auf Ebene des FFPV-Konzepts werden keine detaillierten Vorhaben betrachtet, sodass noch gar nicht eingeschätzt werden kann, in welchem Umfang Boden detailliert in Anspruch genommen wird. Wird die Durchführung eines Bodenfunktionsbewertungsverfahrens gefordert, sollte dies im Rahmen der Bauleitplanung, vorzugsweise, durch die Untere Bodenschutzbehörde durchgeführt werden.</p> <p>Das Bodenfunktionsbewertungsverfahren betrachtet die Wasserhaushaltsfunktion, Ertragsfunktion, Naturnähe und Archivfunktion des Bodens. Da es bei FFPV-Anlagen kaum zu nennenswerter Bodenversiegelung kommt, dürften die Bodenfunktionen auch kaum beeinträchtigt werden. Lediglich die Ertragsfunktion kann betroffen sein. Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit wurde die Ackerzahl in die Bewertung miteinbezogen.</p>

<p>Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht ausschlaggebend ist, so sind es doch im Mindesten die anderen und die Wasserhaushaltsfunktion selbst muss dennoch berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist nicht verständlich und vermittelbar, dass im Konzept möglicherweise Flächen als geeignet oder zumindest zur Einzelfallprüfung ausgewiesen werden, die dann bei der konkreten Planung im Bauleitverfahren als nicht realisierbar abzulehnen sind oder deren Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe außer Verhältnis stehen.</p>	
<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>zu 2.3:</p> <p>Eine Einstufung von Flächen in Landschaftsschutzgebieten und dem Biosphärenreservat zur Einzelfallprüfung wird abgelehnt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Da ein Flächenüberschuss von 290,3 ha berechnet wurde, wird der Dringlichkeit, diese sensiblen Flächen mit PV-Anlagen zu bebauen, welche insbesondere in das Landschaftsbild eingreifen, nicht gefolgt.</p>	<p>Bei der im Bericht zum FFPV-Konzept dargestellten Gegenüberstellung von Flächenbedarf/Energiebedarf und Flächenpotenzial handelt es sich lediglich um eine bilanzielle Berechnung. Es ist längst nicht sichergestellt, dass alle ermittelten Flächenpotenziale in der späteren Praxis auch tatsächlich für eine Überplanung mit FFPV-Potenzial zur Verfügung stehen bzw. laufende Bauleitplanverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Ebenso bestehen Unsicherheiten bei den künftigen Vorranggebieten für Windkraftgebieten (gemäß Sachlichten Teilplan Windkraft 2027), da es sich hierbei ebenfalls um eine laufende Planung handelt. Ebenso bestehen Unsicherheiten hinsichtlich des Flächenzugriffs in gewerblichen Bebauungsplangebieten und sowie den landes- und regionalbedeutsamen Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe. Diese Unsicherheiten werden in den Endbericht FFPV-Konzepts entsprechend beschrieben. Auf Ebene des FFPV-Konzepts erscheint ein theoretischer Flächenüberschuss somit erforderlich. Insofern sollen auch Landschaftsschutzgebiete (LSG) von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei den derzeit laufenden Planverfahren für FFPV-Anlagen ist nicht bekannt, dass diese in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Bevor FFPV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich ausgeschlossen werden, sollten Landschaftsschutzgebiete bei weiterführender Planungen auf solche Bereiche hin untersucht werden, auf denen eine FFPV-Anlage eine weniger störende Wirkung entfaltet. So können für FFPV-Anlagen auf der Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen zur Eingrünung vorgeschrieben werden, die optische Auswirkungen minimieren.</p> <p>Die Bewertung der störenden Wirkung, kann sich nicht nur auf die Sichtbarkeit beziehen, sondern auch inwiefern die Flächen in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur dem Schutzziel des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes entsprechen.</p> <p>Es wird auch auf § 26 BNatSchG verwiesen, wonach selbst die Errichtung von Windenergieanlagen in LSG nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Von</p>

	<p>Windenergieanlagen geht erfahrungsgemäß eine größere störende Wirkung aus, als von Freiflächen-PV-Anlagen, insbesondere was die Sichtbarkeit in der Landschaft betrifft. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht nachvollziehbar, wenn Freiflächen-PV-Anlagen hingegen grundsätzlich ausgeschlossen wären.</p>
<p>zu 4.1 b) Sichtbarkeit in der Landschaft:</p> <p>PV-Anlagen werden unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung §§ 13 ff. BNatSchG geplant. Dies bedeutet auch, dass Eingriffe in das Landschaftsbild vorrangig vermieden werden und sofern dies nicht möglich ist, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Festsetzung aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu treffen.</p>
<p>zu 4.1 d) Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit:</p> <p>Der 1. Satz des letzten Absatzes ist bitte wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechtes sind Artenschutzfachbeiträge sowie Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen frühzeitig mit [...]“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der entsprechende Satz ergänzt.</p>
<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Auf der Seite 14, letzter Absatz, sind in der Aufzählung die „Vorranggebiete für Wasserversorgung“ aufzunehmen. zu 2.3. – Seite 19, letzter Satz</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde ist nicht nachvollziehbar, weshalb Vorranggebiete für Wassergewinnung als potentiell geeignet eingestuft werden. Eine 100 %-ige Sicherheit gegen eine Verunreinigung des Grundwassers durch Betrieb einschließlich Reinigung der PV-Anlagen ist nicht gegeben.</p> <p>Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die Wasserschutzgebiete Rodleben, Roßlau und Waldersee aktuell in einem Anpassungsverfahren befinden, sodass sich die Schutzzonen verschieben können. Dies ist bei der weiteren Betrachtung bezogen auf Gebiete der Wassergewinnung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Einstufung der Vorranggebiete für Wassergewinnung als potenziell geeignete Flächen ist in Abstimmung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erfolgt. Die Aufzählung wird daher auch nicht um Vorranggebiete für Wasserversorgung ergänzt.</p> <p>Durch den Einsatz von Rammfundamenten finden keine wesentlichen Erdarbeiten statt. Darüber hinaus kann das Regenwasser von den Modulen direkt weiter ins Erdreich gelangen. Eine detaillierte Betrachtung folgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Dabei sind auch mögliche Verschiebungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Bewertungsmatrix, Wasserschutzgebiete und Vorranggebiete für Wassergewinnung getrennt voneinander zu betrachten sind.</p>

<p>Redaktionelle Hinweise:</p> <p>Neben der Abkürzung PV, finden Photovoltaik als eigenständiges Wort sowie die ausgeschriebene Variante Photovoltaikanlagen, Freiflächen-PV-Anlagen und weitere Begriffe im Konzept Verwendung, nachfolgend entsprechende Textstellen in Blau.</p> <p>Ergänzend sind in Rot zu ergänzende bzw. zu korrigierende Textpassagen angegeben</p> <p>Seite 5:</p> <p>Photovoltaik als eigenständiges Wort wird ausgeschrieben und in Verbindung mit einem weiteren Wort als PV abgekürzt.</p> <p>Seite 6:</p> <p>„Die erzeugte Leistung verteilte sich auf etwa 2,6 Millionen Photovoltaikanlagen.“</p> <p>Seite 7, letzter Absatz, mittig:</p> <p>„[...] Auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes sollen die für Freiflächen-PV-Anlagen geeigneten und in dem entsprechenden (bedarfsgerechten) Umfang bis 2035 erforderlichen Flächen in den FNP übernommen werden [...].“</p> <p>Seite 8</p> <p>Abschnitt unter Abbildung 2: entweder „PV-Freiflächenpotenzialen“ oder „Freiflächen-PV-Potenziale“</p> <p>Seite 11, 1. Absatz unter 2.2.2:</p> <p>„[...] Von besonderer Bedeutung für das vorliegende Konzept ist hier § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) Welchen Gesetzes? wonach im FNP u. a. die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Strom</p>	<p>Der Bericht wird dahingepasst, dass weitgehend die Schreibweise „FFPV“ bzw. „FFPV-Anlagen“ und „FFPV-Konzept“ verwendet wird.</p> <p>Die weiteren redaktionellen Hinweise werden, soweit als sinnvoll und notwendig erachtet, berücksichtigt und eingearbeitet. Auf eine detaillierte Abwägung aller Anmerkungen zu redaktionellen Änderungen wird an dieser Stelle verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine förmliche Beteiligung in erster Linie der fachlichen Beurteilung der Planung dient.</p>
--	--

aus erneuerbaren ? Hier ist eine Ergänzung vorzunehmen dargestellt werden kann. [...]“

Seite 11, 4. Absatz unter 2.2.2:

„Mit der o.g. Gesetzesnovelle sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB fallen Freiflächen-PV-Anlagen auf einer Fläche längs [...]“ – hier ist das korrekte Prädikat zu verwenden

Seite 12, 3. Absatz:

„[...]FFPV-Anlagen...“ – Verwendung der Abkürzung

Seite 13, 1. Absatz unter 2.2.3:

„[...] Sondergebiet für freistehende Photovoltaik-Freiflächenanlagen [...]“ – Soll künftig an diesem feststehenden Begriff festgehalten werden?

Seite 14, letzter Absatz:

„[...] Photovoltaikfreiflächenanlagen [...]“ – weiterer, feststehender Begriff zu einem Thema

Seite 15, 1. Und 2. Absatz:

„[...] Freiflächen-PV-Anlage [...]“ und „[...] Photovoltaikfreiflächenanlagen [...]“

Seite 16, letzter Absatz:

„[...] PV-Freifläche [...]“

Seite 21, letzter Absatz:

„[...] PV-Freiflächenanlagen [...]“

Seite 22, 3. Zeile:

<p>„[...] Photovoltaikanlagen [...]“</p> <p>Seite 22 zu 4.1:</p> <p>Umformulierung von dem Landschaftsplan-Entwurf in dem Entwurf des Landschaftsplans</p> <p>Seite 24/25:</p> <p>Auf diesen Seiten wird sowohl der Begriff FFPV-Anlagen als auch Freiflächen-Photovoltaikanlage und Freiflächen-PV-Anlage.</p> <p>Seite 26, erster Absatz unter 4.2:</p> <p>Verwendung der Abkürzung PV für Photovoltaik als alleiniges Wort.</p> <p>Seite 29, Absatz nach Abbildung 6:</p> <p>hier ist das „r“ bei Gebäudegrundflächen zu ergänzen</p> <p>Seite 32, erster Absatz unter 4.5:</p> <p>„[...] geeigneter Freiflächen für Photovoltaikanlagen [...]“</p> <p>Seite 36, erster Absatz unter 4.8:</p> <p>„[...] Photovoltaikfreiflächenanlagen [...]“</p> <p>Seite 39, vorletzter Absatz:</p> <p>„Da sowohl bei der Bruttofläche, als auch bei der Nettofläche wurde ein Überschuss ermittelt, d.h. das Potenzial an Flächen für Freiflächen-PV ist höher als der Bedarf.“ – Grammatik und Inhalt bitte überarbeiten</p> <p>Seite 40, erster Anstrich:</p> <p>„[...] Neeken und Brambach mit einem möglichen neuen Vorranggebiet [...]“</p>	
--	--

<p>Seite 40, zweiter Anstrich:</p> <p>„[...] . Hier kann es bei der späteren Umsetzung zu Nutzungskonflikten kommen, [...]“</p> <p>Seite 41, erster Anstrich nach 2. Absatz:</p> <p>„die Reduktion des Bewässerungsbedarfs ist um bis zu 20 Prozent möglich und Regenwasser-sammlung im Boden, durch die Verschattung der PV-Anlagen“ – Satzbau und Inhalt</p> <p>Seite 41, letzter Anstrich nach 2. Absatz:</p> <p>Verwendung der Abkürzung FFPV</p> <p>Seite 41, zweiter Absatz unter 6:</p> <p>„Vorab eine Bedarfsermittlung durchgeführt, [...]“ – Prädikat und Grammatik sind zu überarbeiten</p> <p>Seite 42, letzter Absatz:</p> <p>Verwendung des Begriffs Freiflächen-Photovoltaik</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Sofern die ausgeschriebene Variante aus einem anderen Text übernommen wurde, wurde diese bei der oberen Aufzählung nicht erwähnt.</p> <p>Die Beschriftung der Karten sollte mit der Beschreibung im Haupttext übereinstimmen z. B. u. a. Karte 27, 30</p>	
<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Die Ausweisung neuer Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat zur Wahrung immissionsschutzrechtlicher Belange so</p>	<p>Die Hinweise zu den von FFPV-Anlagen ausgehenden Immissionen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen weiterführender Planungen (Bauleitplanung und Genehmigungsplanung) ist durch Blendgutachten nachzuweisen, dass keine</p>

zu erfolgen, dass sich im Umkreis von 100 m zu den Modulen keine schutzbedürftigen Nutzungen, von denen aus eine Sichtverbindung zu den Modulen der Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht, befinden. So kann vermieden werden, dass es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen mit Blendwirkung kommt, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Entsprechend der Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen (Anlage 2 der LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen) sind schädliche Umwelteinwirkungen, d. h. erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG, i. d. R. dann nicht zu erwarten, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer 30 Minuten am Tag oder insgesamt 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.
(Anlage 2 der LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen)

schutzbedürftigen Nutzungen beeinträchtigt werden. Insbesondere auf Ebene der Bebauungsplanung können Maßnahmen getroffen werden, die erhebliche Blendwirkungen ausschließend, wie bspw. Eingrünungsmaßnahmen zum Sichtschutz oder Vorgaben zur Anordnung und Ausrichtung der Module.

6 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände

6.1 Naturschutzverbände ohne Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Naturschutzverbände haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund für Naturschutz und Umwelt (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt • BUND Landesverband Sachsen-Anhalt • Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. • NABU Landesverband Sachsen-Anhalt • NABU Regionalverband Halle (Saale) • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. • NaturFreunde Deutschlands LVB Sachsen-Anhalt e. V • Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V. • LVB Sachsen-Anhalt d. Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. • Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) LVB Sachsen-Anhalt e. V. • Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V. • Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e. V. • Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V. 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Naturschutzverbände keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

6.2 Naturschutzverbände ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Folgende Naturschutzverbände haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Entwurf abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V. vom 10.08.2023	<p>Der Entwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

6.3 V 4 – Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

Stellungnahme vom 25.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Der Landesjagdverband befürwortet die Bemühungen, erneuerbare Energien auszubauen und somit den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu reduzieren. Jedoch nimmt dieser Ausbau auch viel Freifläche in Anspruch und die Bemühungen dürfen dem Artenschutz nicht zu Lasten fallen. Daher ist es wichtig, darauf zu achten, dass von den Anlagen keine Barrierewirkung für ziehende Wildtiere ausgeht und wertvolle Lebensräume möglichst wenig beeinträchtigt werden. Besonders stark degradierte Flächen, die sich nicht zur Renaturierung eignen, stellen gute Anlagenstandorte dar. Bei der richtigen Standortwahl und Planung können Solarparks jedoch auch neue Habitate schaffen. Durch das Integrieren von verschiedenen Maßnahmen und Planelementen in die Gestaltung kann für eine Vielzahl von Arten wie unter anderem Feldhase, Rebhuhn und Feldlerche ein Rückzugshabitat in der anthropogen intensiv genutzten Landschaft geschaffen werden (siehe LANDESJAGDVERBÄND SCHLESWIG-HOLSTEIN 2022).</p> <p>Solarparks werden ferner aus versicherungstechnischen Gründen bzw. zur Beweidung eingezäunt. Neben der bereits im Konzept festgelegten Durchlässigkeit für Kleintiere sollten gerade größere Solarparks auch für größere Säugetiere durchquerbar sein. Die Wildkorridore sollten dabei nicht verbissen auf ein Minimum reduziert werden, sondern so ausgestaltet, dass eine Nutzung durch die Wildtiere und somit ein Erfolg der Maßnahme auch realistisch ist. Dies trifft besonders auf großflächige Solarpark sowie die eng geklumpfte Ansammlung einzelner kleinerer Parks zu. Die wildtierfreundliche Gestaltung neu geplanter Solarparks sollte eine Voraussetzung für die Genehmigung sein.</p> <p>Die Gesellschaft steht aktuell einer Vielzahl großer Herausforderungen gegenüber, die zweifelsohne Handlungsbedarf fordern. Es ist jedoch bedeutend, darauf zu achten, dass die Lösungsansätze einer Krise nicht zu einer Verstärkung der anderen führen</p> <p>Gerade bei der immer intensiver genutzten Kulturlandschaft fällt es vielen Arten schwer, noch passende Lebensräume und Rückzugsorte zu finden. Durch die</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Durch das FFPV-Konzept werden keine baulichen Maßnahmen begründet. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Barrierewirkungen, die von FFPV-Anlagen ausgehen, sind daher auf der Ebene der Bauleitplanung zu ergreifen.</p> <p>Da für das Stadtgebiet von Dessau-Roßlau kein degradierten Flächen, die sich nicht zur Renaturierung eignen, gesondert erfasst sind, kann diese Flächen nicht im Freiflächen-PV-Konzept berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist die Stadt Dessau-Roßlau jedoch bemüht, die Ansiedlung von Freiflächen-PV-Anlagen so zu steuern, das ökologisch und landwirtschaftlich wertvolle Flächen möglichst geschützt werden.</p>

Abwägung der zum Entwurf der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaik-Konzepts eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Integrierung der Maßnahmen in die Planung der Solaranlagen kann ein wichtiger Beitrag zum Artenschutz und zur Erhaltung der Biodiversität geleistet werden.	
---	--

6.4 V 11 – Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Stellungnahme vom 26.09.2023 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Wir begrüßen, dass dauerhafte Wasserflächen als ungeeignet für die Nutzung von Photovoltaik eingestuft wurden. Der Einfluss von schwimmenden PV-Anlagen auf die Seenökologie, dort ablaufende Prozesse sowie alle dort heimischen Lebensgemeinschaften ist bisher sehr wenig erforscht, weshalb wir diesen skeptisch gegenüberstehen.</p> <p>Für fachdienliche Hinweise stehen wir gern weiterhin zur Verfügung.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der Zielstellung des vorliegenden Konzepts, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs wie folgt:</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Ansicht, dass die im Stadtgebiet befindlichen Wasserflächen aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Größe ohnehin nicht geeignet sind, um schwimmende PV-Anlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Weiterhin bestehen Bedenken aufgrund der ökologischen Auswirkungen.</p>